

MEMORIAL

FÜR DIE

ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE

DES KANTONS GLARUS

VOM JAHRE 1967

Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 19. Oktober, 5. Dezember 1966,
1., 22. Februar und 11. März 1967



- Beilagen:
- I – III Uebersicht der Landesrechnung 1966
 - IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
 - V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
 - VI Rechnungen der Versicherungskassen
 - VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
 - VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
 - IX Voranschlag für das Jahr 1967

Buchdruckerei Spälti & Cie., Glarus
1967



Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1967

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	
§ 2	Finanzbericht und Landessteuern	
§ 3	Aenderung der Art. 12, 13, 17 und 38 des kant. Vollziehungs- gesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogel- schutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962	
§ 4	Beschluss betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämp- fung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966	ierauf die Landsleute
§ 5	Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Kranken- kassen	
§ 6	Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Aus- richtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960	
§ 7	Aenderung von Art. 91, Abs. 1 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955	
§ 8	Aenderung von Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Lehrerversi- cherungskasse vom 7. Mai 1961	inlässliche Uebersicht orzulegen sei. Diese t.
§ 9	Leistung eines Beitrages an die Umbau- und Renovationskosten des Hauptgebäudes des Sonderschulheims «Haltli», Mollis	
§ 10	Erteilung eines Kredites von Fr. 2 000 000.— für den Bau einer geschützten Operationsstelle mit Pflegeräumen als Ergänzungsbau zum Kantonsspital	nd Fr. 30 321 964.30
§ 11	Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in den Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden sowie des passiven Wahlrechts in die Waisenämter. Schaffung eines Art. 22 ^{bis} der Kantonsver- fassung	1. en, die Verwaltungs-
§ 12	Gesetz über die Alterssicherung der Regierungsräte, der Gerichts- präsidenten und des Staatsanwaltes	Fr. 1 023 000.— 552 000.— 76 000.— 29 000.—
§ 13	Erteilung eines Kredites von Fr. 1 020 000.— für die Umstellung der Sernftalbahn vom Bahnbetrieb auf Automobilbetrieb	279 000.— 185 000.—
§ 14	Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Gla- rus vom 6. Mai 1934	30 000.— 138 000.— 174 000.— <u>2 486 000.—</u>

Auf Grund dieser Mehreinnahmen von rund 2,5 Millionen Franken hätte die ordentliche Verwal-
tungsrechnung 1966 an sich mit einem Vorschlag von rund 2 Millionen Franken abschliessen müssen,
wenn sich die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages gehalten hätten. Teuerungsbedingte Mehr-
kosten bei den gesetzlich gebundenen Ausgaben, sowie im Budget 1966 noch nicht berücksichtigte Aus-
gabenbeschlüsse des Landrates und der Landsgemeinde (wie Teuerungszulagen, Ergänzungsleistun-
gen zur AHV und IV usw.) brachten aber auch der Ausgabenseite der Verwaltungsrechnung eine Er-
höhung der Gesamtausgaben von über 1,6 Millionen Franken.

Die wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag zeigen folgende Ausgabenposi-
tionen:

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet, und es werden hierauf die Landsleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Finanzbericht und Landessteuern

I.

Art. 36 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass der Landsgemeinde eine einlässliche Uebersicht der Landesrechnung und der Rechnungen der übrigen Landesverwaltungen vorzulegen sei. Diese Uebersichten sind zusammen mit dem Voranschlag 1967 dem Memorial beigelegt.

1. Verwaltungsrechnung 1966

Die Verwaltungsrechnung 1966 schliesst bei Fr. 30 334 415.39 Einnahmen und Fr. 30 321 964.30 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 12 451.09 ab.

Im Voranschlag 1966 war ein Defizit von Fr. 496 900.— errechnet worden.

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag, welche es ermöglicht haben, die Verwaltungsrechnung ausgeglichen abzuschliessen, zeigen sich bei folgenden Positionen:

	Fr.
Erwerbs- und Ertragssteuern der natürlichen und juristischen Personen	1 023 000.—
Vermögens- und Kapitalsteuern der natürlichen und juristischen Personen	552 000.—
Erbschaftssteuern	76 000.—
Grundstückgewinnsteuern	29 000.—
Staatsgebühren der Domizilgesellschaften	279 000.—
Mehrertrag der Aktien (KLL)	185 000.—
Bussen und Kostenrechnungen	30 000.—
Wasserwerksteuern	138 000.—
Anteil am Alkoholmonopol	174 000.—
<i>Mehreinnahmen gegenüber dem Budget</i>	<u>2 486 000.—</u>

Auf Grund dieser Mehreinnahmen von rund 2,5 Millionen Franken hätte die ordentliche Verwaltungsrechnung 1966 an sich mit einem Vorschlag von rund 2 Millionen Franken abschliessen müssen, wenn sich die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages gehalten hätten. Teuerungsbedingte Mehrkosten bei den gesetzlich gebundenen Ausgaben, sowie im Budget 1966 noch nicht berücksichtigte Ausgabenbeschlüsse des Landrates und der Landsgemeinde (wie Teuerungszulagen, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV usw.) brachten aber auch der Ausgabe-seite der Verwaltungsrechnung eine Erhöhung der Gesamtausgaben von über 1,6 Millionen Franken.

Die wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag zeigen folgende Ausgabenpositionen:

	Fr.
Verzinsung der Landesschuld	30 000.—
Besoldungen und Teuerungszulagen für Behördemitglieder, Staatspersonal und Lehrerschaft	400 000.—
Beamtenversicherungskasse, Nachzahlungen und Einkaufssummen	175 000.—
Belagserneuerungen Kantonsstrassen	35 000.—
Defizit Sernftalbahn	24 000.—
Fortbildungsschule und Schulgesundheitspflege	66 000.—
Lehrerstellvertretungskosten	47 000.—
Stipendien	94 000.—
Spitaldefizit	504 000.—
Beiträge an Krankenkassen	39 000.—
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	187 000.—
<i>Total Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag</i>	<u>1 601 000.—</u>

Die Mehreinnahmen gestatteten es auch, die im Voranschlag zu tief oder überhaupt nicht vorgesehenen Abschreibungsquoten für aktivierte Aufwendungen und Anlagen teilweise zu erhöhen und für bevorstehende grössere Projekte und beschlossene Kredite bescheidene Rückstellungen vorzunehmen.

Die Gegenüberstellung des Voranschlages mit der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1966 ergibt diesbezüglich folgendes Bild:

	Voranschlag 1966 Fr.	Rechnung 1966 Fr.	Erhöhung Fr.
<i>1. Abschreibungen</i>			
Kosten Grundbuchvermessung	12 000	62 000	+ 50 000
Zeughausumbauten	—	30 000	+ 30 000
Haus Mercier	—	32 000	+ 32 000
Schulhausbauten (Subventionen)	200 000	280 000	+ 80 000
<i>2. Rückstellungen</i>			
Gewässerschutzmassnahmen	—	200 000	+ 200 000
Baubeitrag Technikum Rapperswil	—	120 000	+ 120 000
<i>Total</i>	<u>212 000</u>	<u>724 000</u>	<u>+ 512 000</u>

Zusammenfassend darf die Feststellung angebracht werden, dass nur dank dieser Mehreinnahmen von rund 2,5 Millionen Franken die teuerungsbedingten Mehrausgaben und die nach der Verabschiedung des Voranschlages gefassten Ausgabenbeschlüsse aufgefangen und auch die notwendigen zusätzlichen Abschreibungen und Rückstellungen vorgenommen werden konnten.

2. Vermögensrechnung 1966

Die gegenwärtige Finanzlage des Kantons darf indessen nicht nur anhand der praktisch ausgeglichenen ordentlichen Verwaltungsrechnung 1966 beurteilt werden. Hierüber gibt in erster Linie die Vermögensrechnung den richtigen Aufschluss, weil diese neben der Darstellung der Vermögens- und Schuldverhältnisse zum Teil auch die Funktion einer ausserordentlichen Rechnung übernimmt. So werden u. a. die grossen Bauaufwendungen für das Spital, für die Strassen und Brücken, für die Wasserbauten und Bachverbauungen, für den Zivil- und Gewässerschutz usw. direkt der Vermögensrechnung belastet. In gleicher Weise werden die Subventionen des Kantons für Schulhausbauten, Meliorationen, Zivilschutzbauten usw. vorerst in der Vermögensrechnung aktiviert.

Die in der Vermögensrechnung aufgeführten Tilgungskonti haben im Jahre 1966 folgende Veränderungen erfahren:

	Bilanzen		+ Zunahme
	31. 12. 1965	31. 12. 1966	— Abnahme
	Fr.	Fr.	Fr.
1. <i>Verwaltungsvermögen</i>			
Krankenanstalt	4 681 117	6 068 778	+ 1 387 661
Schwesternhaus	791 574	763 657	— 27 917
Fischbrutanstalt Mettlen	20 606	19 106	— 1 500
Badekiosk Gäsi	82 940	97 420	+ 14 480
Gerichtshaus	23 140	23 147	+ 7
Kantonsschule	967	967	—
Liegenschaft Mercier	652 693	620 693	— 32 000
Zeughausneubau	—	55 197	+ 55 197
	6 253 037	7 648 965	+ 1 395 928
2. <i>Konto «Zu tilgende Aufwendungen»</i>			
Strassen und Brücken	52 863	115 891	+ 63 028
Nationalstrasse 3	2 114 179	2 107 361	— 6 818
Sernftalstrasse	4 980 296	5 017 401	+ 37 105
Sernftalbahn	360 850	310 850	— 50 000
Durnagelbachverbauungen	77 037	137 597	+ 60 560
Schulhausbauten	917 493	694 642	— 222 851
Grundbuchvermessung	38 105	14 960	— 23 145
Zivilschutzbauten	77 326	123 937	+ 46 611
Kehrichtbeseitigungsanlage	—	193 680	+ 193 680
Verbauungen und Aufforstungen	—	H 58 343	— 58 343
Meliorationen (Subventionen)	—	227 345	+ 227 345
Total	8 618 149	8 885 321	+ 267 172
Total Ziffer 1 und 2	14 871 186	16 534 286	+ 1 663 100
3. <i>Konto Vor- und Rückschläge</i>			
	372 540	384 991	12 451
Total zu tilgende Aufwendungen	14 498 646	16 149 295	+ 1 650 649

Die Zunahme der zu tilgenden Aufwendungen beträgt somit rund 1,65 Millionen Franken, wovon rund 1,4 Millionen auf das Konto «Spitalbau» entfallen.

Vom Gesamtbestand der zu tilgenden Aufwendungen in der Höhe von 16,1 Millionen Franken entfallen rund 14,1 Millionen auf aktivierte Ausgaben, für welche die Finanzierung durch besondere Landsgemeindebeschlüsse vorgezeichnet ist (wie Spitalbausteuer, Nettoertrag aus Benzinzollanteil, Motorfahrzeugtaxen).

Für die restlichen 2 Millionen aktivierte Aufwendungen ist keine besondere Finanzierungsart vorgesehen, so dass diese aus den Ueberschüssen der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu amortisieren sind. Per Ende 1966 ist der Abschreibungsbestand gegenüber Ende 1965 um rund Fr. 100 000.— angestiegen.

Zu erwähnen ist noch, dass im Jahre 1966 rund 1,93 Millionen Franken für die Tilgung der Strassenbauschuld zur Verfügung standen (Netto-Ertrag aus Benzinzollanteil und Motorfahrzeugtaxen). Die neuen Ausgaben überstiegen jedoch diesen Betrag, so dass die Strassenbauschuld um ca. Fr. 93 000.— auf rund 7,2 Millionen Franken angestiegen ist.

Zusammenfassend kann bei der Vermögensrechnung die Feststellung angebracht werden, dass im Jahre 1966 die frei amortisierbaren Aufwendungen um rund Fr. 100 000.— und die durch zweckgebundene Einnahmen zu tilgenden Aufwendungen um rund 1,5 Millionen Franken angestiegen sind.

3. Auf Grund des Abschlusses der Verwaltungs- und Vermögensrechnung 1966 darf die Finanzlage des Kantons im gegenwärtigen Zeitpunkt noch als gesund bezeichnet werden. Die Finanzprobleme, die sich uns heute stellen, stehen in direktem Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der Infrastruktur. Grosse und kostspielige Projekte und Aufgaben im Sektor Erziehungs- und Gesundheitswesen, im Sektor Gewässerschutz und Strassenwesen, durch Bundesgesetz vorgeschriebene Zivilschutzbauten usw. veranlassten den Regierungsrat, die Ausarbeitung eines Finanzplans anhand zu nehmen. In der ersten Phase dieser Finanzplanung werden nun bei den einzelnen Direktionen umfassende Erhebungen gemacht, um einen Ueberblick über die bestehenden und zu erwartenden neuen finanziellen Anforderungen sowie die zu ihrer Deckung voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel zu gewinnen. Diese erste Phase soll der Regierung und dem Parlament das Material in die Hand geben, um die Haushaltspolitik auf längere Sicht nach Schwerpunkten, Rangordnung und Grössenverhältnissen zu überblicken und, soweit noch beeinflussbar, neu festzusetzen. Diese mehr finanztechnische Phase soll nachher durch die finanzpolitische (parlamentarische) Phase ergänzt und ausgewertet werden. Zu gegebener Zeit wird hierüber dem Landrat Bericht und Antrag erstattet werden.

II.

Zum Rechnungsabschluss der einzelnen Direktionen seien nachfolgende Bemerkungen beigefügt:

Infolge des per 1. Juli 1965 in Kraft getretenen revidierten Besoldungsgesetzes und der ab 1. Januar 1966 gewährten Teuerungszulagen sind bei den Besoldungen entsprechende Erhöhungen zu verzeichnen.

1. Allgemeine Verwaltung

Zu den Steuerpositionen verweisen wir auf die vorstehenden Darlegungen sub. Ziff. I.

Beim Ertrag von Aktien und Obligationen ist die Erhöhung auf Fr. 500 030.87 (Budget Franken 315 000.—) vor allem auf die Beteiligung bei den KLL zurückzuführen, welche eine Dividende von $4\frac{3}{4}\%$ = rund Fr. 350 000.— abgeworfen hat.

Die Teuerungszulagen an Rentner wurden per 1. April 1966 neu festgesetzt; daraus resultieren Mehrkosten von Fr. 8 730.80 gegenüber dem Budget.

Die Kosten für Memorial und Amtsbericht überschreiten das Budget um Fr. 13 580.70, was vor allem auf die gestiegenen Druckkosten zurückzuführen ist.

Die Kosten für Telefon, Porti, Frachten erforderten Fr. 44 129.75 gegenüber Fr. 34 000.— laut Budget. Dies beruht auf Tarifierhöhungen und vermehrten Telefonanschlüssen.

Tarifierhöhungen bei Gas und Elektrizität ergaben bei Pos. 718 eine Ueberschreitung von Franken 9 511.95 gegenüber dem Budget.

Gerichtswesen

Die Einnahmen aus Bussen- und Kostenrechnungen betragen Fr. 100 033.95; sie waren mit Fr. 70 000.— budgetiert.

Die Kosten der Gerichte sind mit Fr. 27 293.60 erheblich unter dem Budget von Fr. 38 000.— geblieben.

2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Handelsregistergebühren haben nicht die budgetierten Netto-Einnahmen von Fr. 27 000.— erbracht, sondern nur Fr. 20 504.30. Dagegen hat das niederschlagsreiche Jahr bei den Wasserwerksteuern ca. Fr. 138 000.— Mehreinnahmen zur Folge gehabt.

Die Kantonalbank konnte Fr. 420 000.— statt Fr. 400 000.— abliefern.

Die von der Landsgemeinde 1966 beschlossene Erhöhung der versicherten Besoldung bei der Beamtenversicherung hatte Mehrauslagen von rund Fr. 175 000.— zur Folge, wobei auf die Einkaufssummen rund Fr. 92 000.— entfielen.

Im Konto «Uebrigcr Sachaufwand» sind die Computer-Mietkosten für die Auswertung der Unterlagen für das neue Steuergesetz enthalten; deshalb stieg dieses Konto auf Fr. 7 395.65 an.

3. Militärdirektion

Beim Zivilschutz waren für Material und Ausrüstung im Budget 1965 an Ausgaben Fr. 134 000.—, im Budget 1966 Fr. 230 000.— vorgesehen. Die Auslieferung dieser beiden Tranchen wurde auf den Herbst 1966 versprochen, die Auslieferung der 1967-er Tranche auf 1967. Bis heute ist jedoch noch keine Lieferung erfolgt. Da pro 1967 lediglich die Tranche des Jahres 1967 budgetiert ist, wurden, um die Jahresrechnung 1967 nicht übermässig zu belasten, die Kosten der Vorjahrestreffnisse zurückgestellt. Diese Rückstellung beträgt:

Ausgaben	Fr. 364 000.—
./. Bundesbeitrag 60 %	Fr. 218 400.—
./. Gemeindebeitrag 20 %	Fr. 72 800.—
verbleiben zu Lasten Kanton	Fr. 72 800.—

4. Polizeidirektion

Für Wildschaden musste die Einlage auf Fr. 9 000.— heraufgesetzt werden, um die vergüteten Schäden zu decken. Der Fonds weist einen Saldo von Fr. 152.90 auf.

Die Besoldungen des Polizeikorps sind mit Fr. 495 430.45 stark gestiegen (Budget Fr. 423 000.—). Die Vergrösserung des Mannschaftsbestandes, Beförderungen und die Auswirkungen des neuen Besoldungsgesetzes sind die Ursachen dazu. Die weiteren mit der Vergrösserung des Mannschaftsbestandes im Zusammenhang stehenden Posten — Taggelder, Touren mit Fr. 7 548.35 Mehrausgaben, Bekleidung und Ausrüstung mit Fr. 12 193.65 Mehrausgaben, — weisen ebenfalls erhöhte Kosten auf.

Beim Konto «Uebrigcr Sachaufwand» bilden die vom Landrat und Regierungsrat beschlossenen Kredite von Fr. 6 000.— für Barrieren, Fr. 1 200.— für Katastrophenkoffer, Fr. 6 000.— für Ausbau der Funkanlage, in Hauptsache die Gründe für die Budgetüberschreitung von Fr. 17 370.70.

Für die verschiedenen, sich im Besitze der Gebäude-Versicherungsanstalt befindenen Polizeistationen musste in Anpassung an den Ansatz der Glarner Kantonalbank ein erhöhter Zins von 4 $\frac{1}{4}$ % gegenüber 4 % im Vorjahr bezahlt werden.

5. Baudirektion

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen betrug Fr. 1 458 605.95 und ergibt eine Zunahme von Franken 128 605.95 gegenüber dem Budget. Die Zunahme ist der Erhöhung des Personenwagen-Bestandes zuzuschreiben.

Der Benzinzoll ergab Fr. 620 647.— gegenüber Fr. 580 000.— laut Budget.

Für die Tilgung der Strassenbauschuld standen Fr. 1 930 177.95 zur Verfügung, welche zugunsten des Allgemeinen Baukontos «Strassen und Brücken» mit Fr. 1 630 177.95 und des Baukontos «Nationalstrasse N 3» mit Fr. 300 000.— verwendet wurden. Die Gesamtaufwendungen für den Strassenbau betrugen 1966 Fr. 6 294 464.72 gegenüber Fr. 7 477 086.85 im Vorjahr. Durch die Tilgungen und Bundesbeiträge von zusammen Fr. 6 201 150.04 konnte der Aufwand nicht gedeckt werden, sodass eine Vergrößerung der Strassenbauschuld von Fr. 93 314.68 entstanden ist. Dieselbe beträgt nun Fr. 7 240 654.59.

Bei der Motorfahrzeugkontrolle erforderte die starke Zunahme des Fahrzeugbestandes einen vermehrten Ankauf von Schildern, wodurch der Posten «Uebrigcr Sachaufwand» auf Fr. 23 541.85 stieg (gegenüber Fr. 12 000.— im Budget).

Die Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals erbrachten Fr. 110 451.90 gegenüber Fr. 50 000.— laut Budget. Durch die Anstellung eines weiteren Zeichners konnten die Dienste des technischen Personals vermehrt den Bauherren zur Verfügung gestellt und dadurch erhöhte Rückerstattungen eingebracht werden.

Die Mobiliaranschaffungen im Betrage von Fr. 20 924.70 verteilen sich auf zahlreiche Verwaltungszweige. In mehreren Büros musste das Mobiliar ergänzt bzw. ersetzt werden. In Zukunft wird der Büromobiliareinkauf für die gesamte Verwaltung zentral durch die Baudirektion erfolgen.

Die Arbeitslöhne beliefen sich für Strassen in Regie auf Fr. 252 880.15 (Budget Fr. 265 000.—), für Schneebruch auf Fr. 131 961.45 (Budget Fr. 100 000.—), während sich der Sachaufwand für die gleichen Positionen erheblich unter dem Voranschlag hielt, nämlich für Strassen in Regie Fr. 184 287.95 (statt Fr. 230 000.—), für Schneebruch Fr. 120 532.95 (statt Fr. 150 000.—).

Bei der Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse konnte durch Reduktion der Beleuchtung der Aufwand auf Fr. 98 747.25 reduziert werden, während das Budget Fr. 120 000.— vorgesehen hat.

Die Belagererneuerungen benötigten Fr. 235 496.55, was eine Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Budget von Fr. 35 496.55 ergibt.

Es wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

Kantonsstrasse Leuggelbach	Fr. 26 178.45
Pragelstrasse	Fr. 18 796.20
Klöntalstrasse Rhodannenbergr	Fr. 7 721.70
Näfels	Fr. 298.95
Klausenstrasse	Fr. 115 798.20
Kreuzplatz Schwanden	Fr. 66 703.05
	Fr. 235 496.55

Für das Rathaus waren im Budget vorgesehen:

Fr. 35 000.—	für Einbau der Oelheizung
Fr. 2 500.—	Waschmaschine
Fr. 5 000.—	ordentlicher Unterhalt

Die effektiven Kosten betrugen jedoch:

rund	Fr. 43 000.—	für Einbau der Oelheizung
rund	Fr. 2 700.—	Waschmaschine
hiezukamen	Fr. 5 900.—	einmaliger Beitrag an EW. Glarus für Beleuchtung Rathausplatz
	Fr. 1 100.—	für gärtnerische Gestaltung des Rathausplatzes
Total	Fr. 52 700.—	

Da ausserdem zusätzlich einige Büros der Baudirektion renoviert werden mussten, ergab sich der Kostenbetrag von Fr. 63 484.60.

Beim Zeughaus ist lt. Landsgemeindebeschluss eine 1. Amortisationsquote von Fr. 30 000.— belastet, beim Haus Mercier eine Abschreibung von Fr. 32 000.—.

Die Wasserbauten waren mit Fr. 95 000.— netto zu Lasten Kanton budgetiert (ohne Durnagelbachtilgung), erforderten aber nur Fr. 69 388.30 netto. Bei diesen Konti ergeben sich stets Verschiebungen, weil die Bauarbeiten resp. Abrechnungen nie zum voraus genau bestimmt werden können.

Die Aufwendungen für die Gemeindestrassen waren mit Fr. 30 000.— für Sool und Fr. 30 000.— für Schwändi für ausserordentliche Arbeiten budgetiert, zuzüglich ordentliche Beiträge für diese beiden Gemeinden von total Fr. 12 000.— = Fr. 72 000.—. Der ausserordentliche Beitrag für Schwändi konnte auf Fr. 28 996.40 gehalten werden, hingegen kam ein Beitrag an Leuggelbach hinzu von Franken 11 693.75, sodass die Ausgaben Fr. 82 690.15 betrugen.

Das Betriebsdefizit der Sernftalbahn war ebenfalls höher als vorgesehen, es mussten hiefür Franken 74 046.— aufgebracht werden.

Für Gewässerschutzmassnahmen war kein Budgetbetrag vorgesehen. Es wurden aber unter diesem Titel doch Fr. 31 410.45 ausgegeben, wovon als Hauptposten die Kosten des Gutachtens Kuster & Hager, Uznach, von Fr. 22 457.— und Dicht AG, Luzern, von Fr. 5 113.65 für Bohrungen. Da anlässlich der Behandlung des Budgets 1967 die Trennung der Kosten für Gewässerschutz und Kehrrichtverbrennungsanlage gewünscht wurde, mussten die im Vorjahr unter «Gewässerschutzmassnahmen» verbuchten Ausgaben von Fr. 35 000.— auf das Konto «Kehrrichtverbrennungsanlage» übertragen werden. Um das Konto auszugleichen, wurde der Saldo von Fr. 3 589.55 auf die Rückstellung für Gewässerschutz übertragen. Die Rückstellung beträgt nach Zuweisung der neu zurückgestellten Fr. 200 000.— nun Fr. 678 589.55.

6. Erziehungsdirektion

Das Landesarchiv / Landesbibliothek überschreitet bei den Anschaffungen das Budget um Franken 5 424.45. Hiezu ist zu bemerken, dass die Druckkosten stark angestiegen sind und bedeutende Neuanschaffungen für die Bibliothek gemacht wurden. Auch die Wiederherstellung alter Dokumente für das Archiv erforderte zusätzliche Mittel.

Für Lehrlingsstipendien wurden Fr. 35 200.— ausgegeben, budgetiert waren Fr. 20 000.—.

Die Beiträge der Schulgemeinden, speziell Glarus und Ennenda, wurden erhöht und erreichten den Betrag von Fr. 188 900.— gegenüber Fr. 160 000.— bisher.

Die Beiträge an die Fortbildungsschulen sind namhaft erhöht ausgewiesen, nämlich Fr. 184 151.10 statt Fr. 136 000.— laut Budget.

Für Schulhausbauten wurden Fr. 280 000.— getilgt. Da nur

Fr. 43 830.15 für Schulhaus Biltén

Fr. 2 098.95 für Schulhaus Sool

Fr. 4 600.— für Turnplatz Mühlehorn

Fr. 6 620.— für Turnplatz Obstalden

aufgewendet werden mussten, reduziert sich das Konto «Schulhausbauten» auf Fr. 694 642.25.

Die Schulgesundheitspflege befindet sich mit Fr. 54 121.70 um Fr. 24 121.70 über dem Budget. Die Lehrerstellvertretungskosten übersteigen das Budget um Fr. 47 131.10.

Die Stipendien haben einen grossen Aufschwung genommen, sind doch auf Grund der neuen Stipendienordnung Fr. 294 699.60 ausgegeben worden (Budget Fr. 200 000.—).

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Es mussten keine Mittel aus der laufenden Rechnung zur Deckung der Armendefizite verwendet werden.

Die Beiträge für Kantonsfremde (Vergütungen an die Armenpflegen zur Unterstützung fremder Bedürftiger) erforderten Fr. 11 653.25 statt Fr. 4 000.— laut Budget.

8. Sanitätsdirektion

Das Spitaldefizit erreicht die Höhe von Fr. 1 837 450.—, was eine Verschlechterung gegenüber dem Budget von Fr. 504 450.— ausmacht. Zur Hauptsache ist dies den erhöhten Personalkosten und ärztlichen Bedürfnissen (v. a. Medikamente) zuzuschreiben.

9. Landwirtschaftsdirektion

Bei den Meliorationen ist erstmals die im Budget vorgesehene feste Tilgungsquote von Franken 270 000.— eingesetzt. Die wirklichen Ausgaben betrugen Fr. 1 023 490.—, woran Bundesbeiträge von Fr. 526 145.— geleistet wurden, sodass für den Kanton netto Fr. 497 345.— an Ausgaben verbleiben. Von diesem Betrag wurden Fr. 270 000.— in laufender Rechnung als Tilgung eingesetzt; der Saldo von Fr. 227 345.— erscheint in der Vermögensrechnung unter den zu tilgenden Aufwendungen und muss in den nächsten Jahren amortisiert werden.

An grössere Projekte wurden folgende Beträge ausbezahlt:

Melioration Alp Oberlängenegg, Klöntal	Fr. 109 400.—
Niederurner Alpental Seilbahn	« 268 000.—
Alp Niederen Bilten	« 62 900.—
Elektrifizierung Berggüter Mühlehorn	« 43 240.—
Fronalp Mollis	« 43 150.—
Güterstrasse Talalp Filzbach	« 229 600.—
Alp Unterlängenegg Klöntal	« 29 600.—
Alp Nüenegg Mollis	« 112 000.—
Milchzentrale Engi	« 29 000.—
Alp Mürtschen, Mühlehorn	« 42 500.—
Alp Fittern, Engi	« 29 500.—

10. Forstdirektion

Die Beiträge an Waldwege und Waldstrassen beliefen sich auf Fr. 261 407.20 netto.

Es kamen zur Abrechnung:

Linthal - Obbort	Fr. 141 724.—
Mühlehorn - Klebermehl - Fliessen	« 6 248.—
Betschwanden - Alpeli	« 53 420.75
Haslen - Auen - Täli	« 210 268.25
Mullernstrasse Mollis	« 972.50
Gandbergstrasse Schwanden	« 148 642.40

Die Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen von Fr. 91 656.55 netto erreichten den budgetierten Betrag von Fr. 150 000.— nicht.

Trotzdem wurden der Rechnung Fr. 150 000.— belastet und der nicht verbrauchte Betrag von Fr. 58 343.45 dem Konto «Verbauungen und Aufforstungen» zu späterer Verwendung gutgeschrieben.

Folgende Projekte wurden abgerechnet:

Kneugrat Diesbach	Fr. 30 521.30
Orenwald Diesbach	« 1 892.80
Ronenwald Hätzingen	« 10 288.55
Alp Gheist Sool	« 15 181.80
Bräch- und Braunwaldalp	« 34 877.70
Aufforst-Projekt Matt	« 139 439.40
Niederental Schwanden	« 34 152.35
Sonnenplanke Oberurnen	« 44 787.—

11. Direktion des Innern

Die Grundbuchgebühren ergaben Fr. 21 882.05 mehr als veranschlagt.

Stark gestiegen war auch der Ertrag des Alkoholmonopols mit Fr. 363 556.— (statt Fr. 170 000.— wie budgetiert).

In der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass inskünftig die Landesrechnung mit den Rechnungen der Alters- und Invalidenversicherung und der Mobiliarversicherung übereinstimmen soll. Deshalb wurden nun alle Sachausgaben von den Versicherungen direkt bezahlt, lediglich die Besoldungen gehen noch über die Staatskasse. Aus diesem Grunde erscheinen auch keine Sachausgaben mehr in der Landesrechnung, sondern nur noch in den Separatrechnungen der Versicherungsanstalten.

Bei der Verwaltung der AHV können nun die Ausgaben nicht mehr vollständig von der Ausgleichskasse übernommen werden, da die Kosten für die Verwaltung der Ergänzungsleistungen vom Kanton getragen werden müssen.

Die Beiträge an die Krankenkassen erforderten Fr. 279 694.10, was auf die abermals gestiegenen Bundesbeiträge zurückzuführen ist.

Die Invalidenversicherung erforderte Fr. 324 870.25 gegenüber Fr. 292 900.— laut Budget.

Ab 1. Juli 1966 traten die Ergänzungsleistungen in Kraft. Da die Abrechnung für die Nachzahlungen pro 1966 bei Rechnungsabschluss noch nicht vorlag, musste der approximative, im letztjährigen Memorial enthaltene Kantonsanteil von Fr. 187 500.— zurückgestellt werden, über welchen im Laufe des Jahres 1967 definitive Abrechnung folgen wird.

III. Festsetzung des Steuerfusses pro 1967

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1967 eine Steuer von 100 ‰ zu erheben.

§ 3 Aenderung der Art. 12, 13, 17 und 38 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962

I.

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1967 beantragt, die Art. 12, 13, 17 und 38 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962 abzuändern oder zu ergänzen.

Art. 12 (ganzer Artikel) soll darnach wie folgt lauten:

«Es dürfen von einem Jäger höchstens erlegt werden: 3 Gamsen, 2 Rehböcke, 3 Murmeltiere, 3 Birkhähne, 3 Enten, 3 Schneehühner, 3 Hasen (Feld- und Alpenhasen zusammen).

Widerrechtlich erlegte Tiere werden nicht angerechnet, sofern die Jagdübertretung nicht vorsätzlich geschehen ist.

Der Regierungsrat ordnet die nötigen Kontrollmassnahmen an. Er ist ermächtigt, die Stückzahl jeder Wildart, welche von einem Jäger während einer Jagdperiode erlegt werden darf, neu festzusetzen und falls es besondere Umstände erfordern, die Jagd auf einzelne oder alle jagdbaren Wildarten gänzlich oder regional zu verbieten.»

Art. 13 soll folgenden 2. Absatz erhalten:

«Für die Hasen, Birkhähne, Enten und Schneehühner werden jedem Jäger je drei mit seiner Patentnummer bezeichnete Marken abgegeben, mit denen das Wild sofort nach Erlegung versehen werden muss. Nicht gebrauchte Marken haben die Jäger mit der Abschussliste nach der Jagd zurückzuerstatten.»

Art. 17 letzter Absatz soll wie folgt lauten:

«Der Regierungsrat kann über die Verwendung von Motorfahrzeugen und gewissen Geräten zur Ausübung der Jagd einschränkende Bestimmungen erlassen.»

Art. 38 soll durch folgenden neuen Absatz ergänzt werden:

«Mit Busse von Fr. 100.— bis Fr. 600.— wird bestraft, wer mehr als die gemäss Art. 12 erlaubte Anzahl Wild erlegt oder wer gemäss Art. 13, Abs. 2 erlegtes Wild nicht sofort mit der entsprechenden Marke versieht oder die Marken einem andern Jäger überlässt. Als Nebenstrafe kann der Patententzug auf drei bis zehn Jahre verfügt werden.»

Zur Begründung führt der Antragsteller zur Hauptsache folgendes aus:

Art. 12. Die Ursache der (zu) intensiv betriebenen Jagd und der jedem Naturfreund zu Recht als ausbeuterisch erscheinenden Abschusszahlen einzelner Jäger (in der Mehrzahl sind es immer dieselben) ist einzig und allein im Kanton Glarus die fehlende Abschussbeschränkung. Bisher hat es der Regierungsrat unterlassen — wenn wir von den Murmeltieren absehen, bei denen im offenen Jagdgebiet unmittelbare Ausrottungsgefahr bestand — die Stückzahlen des jagdbaren Wildes zu beschränken.

Die Bauern müssen bei einer kommenden Abschussbeschränkung keine Vermehrung des Wildbestandes befürchten, ganz im Gegenteil. Die jagdbaren Gamsen und Rehböcke werden so oder so erlegt, nur mit dem Unterschied, dass bei eingeführter Abschussbeschränkung (die Hirsche soll sie ja nicht einbeziehen) die Jagd etwas weniger leidenschaftlich und hoffentlich auch weniger ausbeuterisch betrieben wird, eine gerechtere Verteilung der Beute unter die Jägerschaft erreicht wird und die Hirschjagd — was ganz im Interesse der Land- und Forstwirtschaft liegt — intensiver betrieben wird. Bisher wagte man es nicht, das Uebel der zu intensiv betriebenen motorisierten Jagd an der Wurzel zu packen. Man bekämpfte erfolglos die Symptome (Benützung von Motorfahrzeugen) und nicht die Ursache (fehlende Abschussbeschränkung).

Art. 13. Der neu hinzukommende 2. Absatz von Art. 13 ist die notwendige und logische Ergänzung zum neuen Art. 12. Nur so ist es praktisch unmöglich, die nicht übertragbaren Marken (da mit der persönlichen Patentnummer versehen) einem Jagdkollegen zu überlassen. Entsprechende neue Strafbestimmungen, wie in Art. 38 vorgeschlagen, werden weiter dazu beitragen, dass jeder Jäger die erlaubten Abschussquoten einhält.

Art. 17 (letzter Absatz). Die Nachtjagd vom 20. Oktober bis 31. Oktober und die Passjagd vom 22. November bis 5. Dezember darf nur von festen Gebäuden aus ausgeübt werden. Vor etwa drei oder vier Jahren wurden Fuchspasser und Hochsitze (Sitz- und Passvorrichtungen auf einem Baum) den festen Gebäuden gleichgestellt, um — wie man damals glaubte — ein für allemal eine verschiedene Auslegung des Begriffes «feste Gebäude» zu verunmöglichen. Es mutet nun sonderbar an, dass der Regierungsrat auf Antrag der Jagdkommission für 1966 verboten hat, Hochsitze bei der Ausübung der Nacht- und Passjagden auf Haarraubwild zu benützen. Offenbar wollte man damit verhindern, dass einzelnen Jägern von Brüdern derselben Zunft der Hochsitz gestohlen oder umgesägt wird, wie es bekanntlich 1965 vorgekommen ist. Man hätte dies vielleicht auch erreicht, wenn man für solche und ähnliche Schindluderei den Betreffenden den sofortigen Patententzug in Aussicht gestellt hätte.

Gemäss der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz besitzt der Regierungsrat formell keine Kompetenz, gewisse vom BGJV nicht verbotene Geräte (z. B. Hochsitz) zur Jagdausübung zu verbieten. Es ist dies deshalb ein kleiner Schönheits-

fehler, weil nach BGJV die Kantone diese oben genannte Kompetenz 1962 erhalten haben. Die Landsgemeinde 1963 bzw. die den damaligen Gesetzesentwurf ausarbeitende Kommission hat es vergessen oder unterlassen, diese Kompetenz auch in das kantonale Vollziehungsgesetz zum BGJV aufzunehmen. Durch die Aenderung von Art. 17, letzter Absatz, im vorgeschlagenen Sinne hätte der Regierungsrat auch formell die Kompetenz, gewisse Geräte und Einrichtungen zu verbieten oder deren Benützung einzuschränken.

II.

Zu diesem Memorialsantrag nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Memorialsantrag umfasst zwei verschiedene Gegenstände, erstens die Festlegung der maximalen Abschusszahlen für bestimmte Wildarten im Gesetz, wozu der Antragsteller die Art. 12, 13 und 38 abändern bzw. ergänzen möchte, und zweitens die kleine Ergänzung im Art. 17, um damit dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben, auch einzelne Geräte zur Verwendung auf der Jagd zu verbieten.

2. Zum Antrag auf gesetzliche Festlegung der Abschusszahlen stellt sich die grundsätzliche Frage, ob derartige Detailbestimmungen überhaupt ins Gesetz gehören. In Uebereinstimmung mit der einstimmigen Jagdkommission sind wir der Auffassung, dass in dieser Sache weiterhin der Regierungsrat allein zuständig sein soll. Dieser hat denn auch von dieser im bisherigen Artikel 12 stipulierten Kompetenz schon Gebrauch gemacht und z. B. die Abschusszahl der Murmeltiere beschränkt. Es handelt sich bei dieser Kompetenz eindeutig um Massnahmen des Vollzuges, die zudem Jahr für Jahr überprüft werden müssen und schon deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen werden dürfen. Auch der Antragsteller ist im Grunde genommen der gleichen Meinung, da er diese Kompetenz grundsätzlich dem Regierungsrat belassen und die Landsgemeinde nur für dieses eine Mal zuständig erklären möchte, was gesetzgeberisch ohnehin ein Unding wäre. Eine Aufnahme einer solchen Bestimmung ins Gesetz kann somit nicht in Frage kommen. Damit fallen auch die Ergänzungsanträge zu Art. 13 und 38 dahin. Unter Art. 38, Ziff. 4 sind die Strafandrohungen für derartige Jagdüberrtetungen zudem bereits aufgeführt.

Zur materiellen Seite des Antrages ist noch folgendes zu sagen: Wie bereits ausgeführt, hat der Regierungsrat von seiner Kompetenz auf Beschränkung der Abschusszahlen bereits Gebrauch gemacht, und er wird dies auch weiterhin tun, sobald dies notwendig erscheint. In der Jagdkommission hat darüber bereits eine erste Aussprache stattgefunden, und es ist durchaus möglich, dass sie für die nächste Jagdperiode dem Regierungsrat für einzelne Wildarten eine Abschussbeschränkung vorschlagen wird. Bei den Gensen, bei denen der Antragsteller in erster Linie eine solche Einschränkung vornehmen möchte, lauteten in der letzten Jagdperiode die entsprechenden Zahlen wie folgt: Mehr als 3 Gensen schossen 30 Jäger, mehr als 4 deren 12.

3. Zur beantragten Ergänzung von Art. 17 ist zu bemerken, dass gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes die Kantone unter anderem befugt sind, zur Erweiterung der Schutzbestimmungen die Verwendung gewisser Waffen und Geräte zu verbieten. Im kantonalen Vollziehungsgesetz sind derartige verbotene Hilfsmittel in Art. 17 aufgezählt. Unter den verbotenen «Geräten» sind hier z. B. Scheinwerfer und Schalldämpfer erwähnt. Es ist aber möglich, dass sich gelegentlich auch ein Verbot weiterer Hilfsgeräte aufdrängen könnte, wie z. B. von Hochsitzen oder Funkgeräten. Es wäre deshalb nicht abwegig, wenn der Regierungsrat einschränkende Bestimmungen auch auf weitere Geräte ausdehnen könnte, wozu er jetzt schon hinsichtlich der Verwendung von Motorfahrzeugen befugt ist, und wir möchten deshalb grundsätzlich in Uebereinstimmung mit der Jagdkommission der beantragten Ergänzung von Art. 17 zustimmen; dabei wäre lediglich das Wort «gewisser» durch «weitere» zu ersetzen, da ja für einzelne Geräte bereits ein Verbot besteht.

Bei der Behandlung der Vorlage im Landrat wurde beschlossen, in Art. 17, letzter Absatz, neben den Motorfahrzeugen auch die Motorboote ausdrücklich anzuführen.

III.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, den gestellten Memorialsantrag auf Aenderung des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962, soweit er sich auf die gesetzliche Festlegung der Abschusszahlen bezieht (Art. 12, 13 und 38), abzulehnen, und im übrigen folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung von Art. 17 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

Der letzte Absatz lautet wie folgt:

«Der Regierungsrat kann über die Verwendung weiterer Geräte und von Motorfahrzeugen oder Motorbooten zur Ausübung der Jagd einschränkende Bestimmungen erlassen.»

§ 4 Beschluss betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966

Am 1. Juli 1966 ist das revidierte Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz) erlassen worden. Die zugehörige Vollziehungsverordnung steht noch aus. Gesetz und Verordnung sollen sobald als möglich in Kraft gesetzt werden. Hiefür ist der 1. Juli 1967 in Aussicht genommen.

Gemäss Art. 59 des neuen Gesetzes müssen nun auch die kantonalen Vollzugsvorschriften überprüft und dem Bundesrecht angepasst werden. Sie bestehen im wesentlichen in dem von der Landsgemeinde des Jahres 1934 erlassenen Vollziehungsgesetz, der zugehörigen landrätlichen Verordnung vom 31. Oktober 1934 sowie in verschiedenen Erlassen des Regierungsrates.

Unter den bestehenden Umständen ist es unmöglich, der Landsgemeinde 1967 einen revidierten Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung vorzulegen. Diese könnte frühestens von der Landsgemeinde des Jahres 1968 erlassen werden. Eine solche Verzögerung hätte aber zweifellos Unzukömmlichkeiten zur Folge.

Wir schlagen daher vor, dass die Landsgemeinde den Landrat zum Erlass der erforderlichen Vollziehungsbestimmungen ermächtigt. Dies lässt sich umso eher verantworten, als schon nach der bisherigen Regelung das Schwergewicht der Vorschriften auf der landrätlichen Verordnung lag. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes sind denn auch die Kantone ausdrücklich ermächtigt, die Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege zu erlassen. Selbstverständlich können die Kantone nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung legislieren, wobei die Bestimmungen dem Bundesrat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die vorgeschlagene Kompetenzübertragung durch die Landsgemeinde an den Landrat drängt sich auch deshalb auf, weil andernfalls, d. h. wenn die Kantone die erforderlichen Anordnungen nicht rechtzeitig treffen, der Bundesrat anstelle des Kantons die erforderlichen Verordnungen erlässt (Art. 59 Abs. 2 BG).

Der Erlass von Vorschriften über das Veterinärwesen ist durch das kantonale Vollziehungsgesetz bereits heute schon dem Landrat übertragen. Die Zusammenhänge zwischen dem staatlichen und dem privaten Veterinärdienst rechtfertigen die Zusammenfassung der Vorschriften in einem Erlass. Dies ist ein Grund mehr, zur Aufstellung von Vollzugsvorschriften zum Bundesgesetz über

die Bekämpfung von Tierseuchen den Landrat zu ermächtigen. In gleicher Weise hat übrigens die Landsgemeinde vom 1. Mai 1955 dem Landrat die Kompetenz erteilt, die notwendigen Verordnungen zum Landwirtschaftsgesetz zu erlassen.

Aus diesen Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Beschluss betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über
die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966
(Tierseuchengesetz)**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

1. Der Landrat wird ermächtigt, die notwendigen Verordnungen zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen sowie Bestimmungen über das Veterinärwesen zu erlassen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 5 Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen

I.

Gemäss Art. 3 des Landsgemeindebeschlusses über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus vom 2. Mai 1965 ist der Landsgemeinde 1967 ein neues Gesetz über die Unterstützung der Krankenkassen zu unterbreiten. Der genannte Beschluss sieht in seinem Art. 2 die Ausrichtung von Beiträgen für die Jahre 1964 bis 1966 in der Höhe von 25 % der jeweiligen Bundessubvention vor und läuft somit auf Ende dieses Jahres aus.

II.

Die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus wurde erstmals im so benannten Gesetz vom 2. Mai 1920 geordnet. Ursprünglich betrug der Beitrag des Kantons — neben weiteren, aber weniger ins Gewicht fallenden Leistungen — die Hälfte des gesetzlichen Bundesbeitrages. Dieser Satz wurde im Jahre 1948 auf 70 % erhöht, wobei aber ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass diese weitergehende Hilfe an die Krankenkassen nur bis zum Inkrafttreten eines revidierten KUVG Geltung haben soll.

Am 13. März 1964 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung verabschiedet, welche neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 1965 in Kraft traten. Das revidierte KUVG brachte eine bedeutende Erhöhung der Bundesbeiträge. Wäre nun weiterhin ein Kantonsbeitrag von 70 oder auch nur von 50 % der Bundessubvention ausgerichtet worden, hätte dies zu einer für den Kanton untragbaren finanziellen Belastung geführt. Aus diesem Grunde und weil damals die finanziellen Auswirkungen der vollzogenen Revision des KUVG noch nicht überblickt werden konnten, schlug der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde eine Uebergangslösung vor, und zwar umfassend die Jahre 1964 bis 1966,

wobei pro Jahr Fr. 200 000.— ausgerichtet werden sollten; dies wäre gegenüber den Beiträgen für 1963 (Fr. 173 000.—) einer Steigerung um rund Fr. 27 000.— gleichgekommen. Im Landrat wurde seitens eines Vertreters der Krankenkassen beantragt, für das Jahr 1966 eine Beitragsleistung von Fr. 230 000.— vorzusehen, welcher Antrag aber vom Rat verworfen wurde.

An der Landsgemeinde vom 2. Mai 1965 wurde von Augenscheinrichter J. Schönbächler der Antrag gestellt, den Kantonsbeitrag auf 25% der Bundessubvention festzusetzen. Laut Protokoll der Landsgemeinde führte er zur Begründung dieses Antrages aus, dass dies den Kanton mit ca. Franken 41 000.— Mehrkosten belaste, was tragbar sei. Diesem Antrag stimmte die Landsgemeinde mit knappem Mehr zu.

III.

Die Rechnung, welche Augenscheinrichter J. Schönbächler an der Landsgemeinde 1965 anstellte, stimmte leider nur für das erste Jahr. Zwar betrug der Kantonsbeitrag für 1964 Fr. 239 941.—, also tatsächlich rund Fr. 40 000.— mehr als nach Vorlage des Regierungsrates. Für das Jahr 1965 aber mussten bereits Fr. 280 377.30 aufgewendet werden, was eine Mehrausgabe von Fr. 80 000.— darstellt. Es ist anzunehmen, dass auf Grund des Satzes von 25% der Bundessubvention alljährlich mit einer weiteren Steigerung der Kantonsbeiträge, vorderhand von rund Fr. 20 000.— im Jahr, zu rechnen wäre. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf nachstehende Aufstellung, aus welcher die Entwicklung der Kantonsbeiträge seit dem Jahre 1921 hervorgeht.

Jahr	Kantonsbeitrag Total
1921	Fr. 32 940.—
1930	« 61 964.—
1945	« 84 071.80
1948	« 116 100.25
1951	« 126 617.25
1957	« 144 239.05
1963	« 173 121.90
1964	« 239 941.—
1965	« 280 377.30

Stiegen somit die Beiträge in den Jahren 1921—1963 noch einigermaßen gleichmässig an, so ist innert zwei Jahren (1964—1965) eine Erhöhung um Fr. 107 000.— zu verzeichnen; das sind gegenüber dem Stand des Jahres 1963 (Fr. 173 121.90) rund 62%. Es darf wohl gesagt werden, dass kaum ein anderes Konto unserer Landesrechnung innert diesen zwei Jahren eine derartige Steigerung zu verzeichnen hat. Jedenfalls ist klar, dass es so nicht weiter gehen kann, ja dass eine Belastung von jährlich Fr. 280 000.— für die Unterstützung der Krankenkassen als zu hoch bezeichnet werden muss.

IV.

Grundsätzlich lassen sich im neuen Gesetz über die Kantonsbeiträge an Krankenkassen zwei Wege denken: entweder wird erneut der Kantonsbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Bundesbeitrag gesetzt oder es wird ein fixer Betrag bestimmt, welcher dann unter die Kassen im Verhältnis der bezogenen Bundesbeiträge zu verteilen ist. Wie schon für die Uebergangslösung 1964/66 beantragen wir, es sei der letztere Weg zu wählen. Wohin der erste Weg führt, ist uns nun eindrücklich vor Augen geführt worden (vgl. die Ausführungen unter Ziff. III hievor). Um in Zukunft vor solchen Ueberraschungen geschützt zu sein, ist der Kantonsbeitrag summenmässig festzulegen und darf nicht mehr in ein prozentuales Verhältnis zur Bundessubvention gesetzt werden. Auch im Hinblick auf den Finanzplan, welcher erstellt werden soll, ist es notwendig, diesen Ausgabenposten unter Kontrolle zu

bekommen. Einer solchen Lösung sollten die Krankenkassen umso mehr zustimmen können, als gegenwärtig auch die Subventionen des Bundes zur Diskussion stehen. Sollten sie in Zukunft reduziert werden, hätten selbstverständlich die Kassen an einem fixierten Kantonsbeitrag das grössere Interesse. Indessen ist gerade auch die Unsicherheit in dieser Frage ein Argument dafür, dass wir den Kantonsbeitrag von seiner Abhängigkeit zur Bundessubvention lösen.

V.

Einer in der Schweizerischen Krankenkassenzeitung am 1. Oktober 1966 erschienenen Aufstellung über die von den einzelnen Kantonen für das Jahr 1965 ausgerichteten Beiträge an Krankenkassen ist zu entnehmen, dass unser Kanton mit den von ihm erbrachten Aufwendungen interkantonal sehr gut dasteht. Nur wenige Kantone (Zürich, Baselstadt, Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf) weisen höhere Kopfquoten auf, währenddem alle andern Kantone weniger leisten. Je Kopf der Versicherten leistete unser Kanton im Jahre 1965 Fr. 8.06, wogegen unsere Nachbarkantone St. Gallen (Fr. —.97), Schwyz (Fr. 1.88), Uri (Fr. 1.93), aber auch z. B. Zug (Fr. 2.97), Schaffhausen (Fr. 2.80) und grosse Kantone wie Aargau (Fr. 2.15), Bern (Fr. 4.20), Luzern (Fr. 1.80) bedeutend tiefere Quoten aufweisen. Zuzugeben ist, dass einzelne Kantone inzwischen ihre Gesetze geändert haben und demzufolge für 1966 höhere Leistungen zu erwarten sind. So wird z. B. St. Gallen, wie das Departement des Innern mitteilte, pro 1966 rund Fr. 675 000.— auszahlen, was zu einer Erhöhung der Kopfquote auf rund Fr. 2.— führen wird. Richtig ist auch, dass die Verhältnisse von Kanton zu Kanton verschieden sind und bei Vergleichen deshalb gewisse Vorbehalte angebracht werden müssen. All dies vermag aber nichts an der Feststellung zu ändern, dass der für das Jahr 1965 ausgerichtete Beitrag von Franken 280 000.— hoch ist, hoch im Vergleich zu andern Kantonen und zu hoch in Berücksichtigung unserer finanziellen Lage. Vor allem aber darf den vorstehenden Zahlen entnommen werden, dass es ohne weiteres verantwortet werden kann, den jährlichen Beitrag an die Krankenkassen etwas zu reduzieren und — wenigstens für einige Jahre — auf einer bestimmten Höhe zu belassen, ohne dass wir deswegen den Vergleich mit andern Kantonen zu scheuen hätten.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Landsgemeinde des Jahres 1965 davon ausging, der Antrag J. Schönbächler werde zu jährlichen Beiträgen des Kantons von rund Fr. 240 000.— führen; wären ihr die tatsächlichen finanziellen Konsequenzen dieses Antrages bewusst gewesen, hätte sie ihn, zumal er ja mit sehr knappem Mehr angenommen wurde, wohl verworfen.

In Würdigung all dieser Umstände erachten wir einen jährlichen Beitrag von Fr. 250 000.— für angemessen und auch für die Kassen durchaus zumutbar. Wir verweisen hiezu auf Art. 1 des Gesetzesentwurfes.

Vergeblich haben wir versucht, mit den Vertretern der Krankenkassen zu einer Einigung zu gelangen, welche die bisherige Regelung — Kantonsbeitrag = 25 % der Bundessubvention — weiterführen möchten, zumindest für weitere zwei Jahre. Indessen ist vorstehend dargetan worden, dass die daraus für den Kanton erwachsende finanzielle Belastung nicht mehr verantwortet werden kann.

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

VI.

1. Bei der Behandlung der Vorlage im Landrat wurde ein Antrag gestellt, es sei auf die Vorlage des Regierungsrates nicht einzutreten und die bestehende Regelung um zwei Jahre zu verlängern. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Krankenkassen seit Inkrafttreten des neuen KUVG noch nicht genügend Erfahrungen hätten sammeln können; in zwei Jahren werde es dann möglich sein, die Auswirkungen des Bundesgesetzes besser zu überblicken.

Hiezu ist zu bemerken:

Das neue KUVG trat auf den 1. Januar 1965 in Kraft, die Artikel 33 und 35 bis 38 aber schon rückwirkend auf den 1. Januar 1964, wobei es sich hier um die Ausrichtung der Bundesbeiträge (Grundbeiträge, Beiträge für Leistungen bei Erkrankung an Tuberkulose, Beiträge für Krankenpflege Invalider und Bergzuschlag) handelt. Die Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen gehen aus der vorstehenden Aufstellung über die Entwicklung der Kantonsbeiträge seit 1921 klar hervor. Die materiell wichtigsten Bestimmungen des neuen KUVG stehen also bereits seit über drei Jahren in Kraft, und es liegen die Ergebnisse von zwei Rechnungsjahren (1964 und 1965) vor. Weitere Erfahrungen brauchen deshalb nicht mehr gesammelt zu werden, ganz abgesehen davon, dass dies nur zu Lasten der Kantonsfinanzen geschehen könnte. Der Landrat hat deshalb mit grossem Mehr Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates beschlossen.

2. Detailberatung.

Art. 1. Hiezu wurde im Landrat ein Antrag gestellt, der Kantonsbeitrag sei für die Jahre 1967 und 1968 weiterhin auf 25 % der Bundessubvention zu belassen, dürfe jedoch den Maximalbetrag von Fr. 280 000.— nicht übersteigen. Ein weiterer Antrag ging dahin, den Kantonsbeitrag auf Franken 280 000.— zu fixieren.

Aus den vom Regierungsrat vorstehend angeführten Gründen erachtete jedoch die grosse Mehrheit des Landrates einen Kantonsbeitrag von jährlich Fr. 250 000.— als den Verhältnissen angemessen. Ein solcher Beitrag darf sich zweifellos sehen lassen, wie die interkantonalen Vergleiche zeigen. Immer noch werden wir zu den Kantonen mit hohen Leistungen an die Krankenkassen gehören. Auch konnte von Seiten der Krankenkassen nicht im Ernst dargetan werden, dass diese Summe für die in Art. 4 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Zweckbestimmung nicht ausreiche. In diesem Zusammenhang wurde im Landrat auch auf die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV hingewiesen, welche ihrerseits die Krankenkassen für Aufwendungen unter dem Titel «Härtefall» entlasten werden. Schliesslich wurde auch nachdrücklich zu bedenken gegeben, welch grosse Beiträge der Kanton alljährlich für das Kantons-spital erbringt, was indirekt wiederum den Kassen und deren Versicherten zugute kommt.

Die Art. 2—5 gaben im Landrat zu keiner Diskussion Anlass.

Zu *Art. 2 Abs. 2* weisen wir darauf hin, dass auch die andern Kantone den Kantonsbeitrag nur für die im betreffenden Kanton wohnhaften Kassenmitglieder gewähren.

Zu *Art. 4 Abs. 1* ist noch folgendes zu bemerken: Der Kantonsbeitrag von Fr. 250 000.— soll nicht einfach zu einer allgemeinen Verbilligung der Prämien eingesetzt werden, ist doch die Mehrzahl der Versicherten ohne weiteres in der Lage, die Prämien zu leisten und würde diesfalls die Verbilligung pro versichertes Mitglied lediglich 60 Rappen im Monat ausmachen. Würden die Kantonsbeiträge auf solche Weise verwendet, käme dies einer nutzlosen Verschleuderung von Staatsgeldern gleich. Vielmehr soll der Kantonsbeitrag grundsätzlich gezielt eingesetzt werden, was es dann auch ermöglicht, wirksam zu helfen. Eine Ausnahme rechtfertigt sich einzig bei der Kinderversicherung. In der Tat wäre es wohl zu kompliziert, hier auf die wirtschaftlichen Verhältnisse abstellen zu wollen, weshalb hier eine generelle Prämienermässigung erlaubt sein soll. Im übrigen aber sollen die Kantonsbeiträge nur für die Milderung von Härtefällen verwendet werden (bei Betriebskrankenkassen, welche keine Kinder als Versicherte haben, ist dies sogar die einzige Verwendungsmöglichkeit des Kantonsbeitrages). Hiebei hat es immerhin die Meinung, dass aus praktischen Gründen gewisse eng umschriebene Kategorien von Versicherten generell als Härtefall bezeichnet werden dürfen (so soll es z. B. unter diesem Titel weiterhin möglich sein, sämtlichen Versicherten, welche das 65. Altersjahr überschritten haben, eine Prämienreduktion zu gewähren, ohne im Einzelfall auf die wirtschaftlichen Verhältnisse abstellen zu müssen).

Art. 5, Abs. 2. Erläuternd ist beizufügen, dass das vom Regierungsrat allenfalls zu erlassende Reglement lediglich den Charakter einer administrativen Dienstanweisung an die zuständige Direktion haben wird. Der Erlass einer Vollziehungsverordnung erscheint nicht notwendig, nachdem das vorliegende Gesetz die Materie abschliessend regelt.

VII.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, folgenden Gesetzesentwurf zum Beschluss zu erheben:

**Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen
an Krankenkassen**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

Art. 1

Der Kanton Glarus gewährt den in seinem Gebiete tätigen, vom Bunde anerkannten Krankenkassen Beiträge von total Franken 250 000.— im Jahr.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag wird nach dem Kalenderjahr berechnet und im Laufe des folgenden Jahres im Verhältnis der vom Bunde bezahlten Grundbeiträge ausgerichtet.

Der Kantonsbeitrag wird nur für im Kanton wohnhafte Kassenmitglieder gewährt.

Art. 3

Der Regierungsrat kann den Kantonsbeitrag kürzen oder verweigern, wenn eine Kasse die Vorschriften über die Krankenversicherung fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise verletzt hat.

Zu Unrecht ausgerichtete Kantonsbeiträge sind zurückzuerstatten.

Nicht geltend gemachte Kantonsbeiträge können nur noch im folgenden Jahre nachgefordert werden.

Art. 4

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Kantonsbeiträge zur Milderung von Härtefällen sowie zur Prämienermässigung bei der Kinderversicherung zu verwenden.

Die Krankenkassen haben sich gegenüber der zuständigen Direktion über die Verwendung der Beiträge auszuweisen und auf Verlangen Einsicht in die Akten und Rechnungen zu gewähren.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft und ersetzt den Beschluss über die Unterstützung der Krankenkassen durch den Kanton Glarus vom 2. Mai 1965.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, hiezu ein Reglement zu erlassen.

§ 6 Änderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960

I.

Ein Bürger stellt zuhanden der Landsgemeinde 1967 den Antrag, Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer sei zu ändern, indem in Litera c neu vorgeschrieben werden soll, die Zulage habe Fr. 25.— (bisher Fr. 10.—) für jedes im Ausland lebende Kind der hier tätigen ausländischen Arbeitnehmer zu betragen.

Mit der Begründung:

- Artikel 4, lit. c in seiner heutigen Fassung benachteilige die ausländischen Arbeitnehmer mit ihren im Ausland lebenden Kindern;
- in den Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern heisse es, für Schweizer und Ausländer gälten die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- es sei unverständlich, dass der Gesetzgeber auf dem Gebiete der Kinderzulagen ungleiches Recht geschaffen habe;
- diese Ungerechtigkeit sei durch die frühere Abänderung der Literas a und b von Artikel 4 noch verschärft worden;
- es sei ohnehin schon ein grosses Opfer für die betreffenden Ausländer, von ihren Familien getrennt leben zu müssen und
- dass es ganz ungerechtfertigt sei, sie auch noch finanziell zu benachteiligen, bringt der Antragsteller sein Anliegen vor.

II.

Inzwischen haben wir den glarnerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Gelegenheit gegeben, sich zum vorliegenden Memorialsantrag zu äussern. Neben vereinzelt befürwortenden Stellungnahmen wird der Standpunkt vertreten, einer freiwilligen oder vertraglichen Lösung sei grundsätzlich der Vorzug zu geben; es würden heute schon, freiwillig, vertraglich oder auf Grund anderer Vereinbarungen, Zulagen von Fr. 12.50, Fr. 15.—, Fr. 20.— und Fr. 25.— ausgerichtet. Andere Eingaben sprechen sich grundsätzlich gegen eine Aenderung der heutigen Vorschrift und damit des Ansatzes von Fr. 10.— aus, indem darauf verwiesen wird, mit Bezug auf die Lebenshaltungskosten in der Schweiz und in Italien (und sicher auch in Spanien) bestehe ein beträchtlicher Unterschied; die Differenzierung in der Höhe der Kinderzulagen für in der Schweiz oder im Ausland lebende Kinder ausländischer Arbeitnehmer sei gerechtfertigt. Eventuell wäre man mit einer Erhöhung um Fr. 5.— auf Fr. 15.— einverstanden.

Gegen jede Erhöhung sprechen sich Vernehmlassungen mit der Begründung aus, mit der gewollten Gleichstellung erreiche man eine Besserstellung der ausländischen Arbeitnehmer mit ihren Kindern im Ausland gegenüber den Ausländern, deren Kinder hier wohnen (wegen des niedrigeren Lebenskostenindex im Ausland). Abgesehen davon werde damit ein weiteres Ansteigen der Teuerung bewirkt.

Schliesslich wird noch der Befürchtung Ausdruck gegeben, die beabsichtigte Gleichstellung könnte für manchen Familienvater bei der Arbeitsbewerbung von Nachteil sein, indem ein Arbeitgeber, welcher ja die Zulagen in ihrer Gesamtheit zu berappen habe, versucht sein könnte, Arbeitskräfte ohne Kinder vorzuziehen.

III.

Unsere Umfrage hat somit ergeben, dass auf freiwilliger Basis oder auf Grund einzelvertraglicher Abmachungen, vorwiegend aber gestützt auf kollektivvertragliche Uebereinkommen, bereits mehr oder weniger getan wird, was der Antragsteller erreichen will.

Nach wie vor vertreten wir auch die Auffassung, dass die Gewährung von Kinderzulagen in Hauptsache der vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorbehalten bleiben soll. Nur dort, wo mangels privatwirtschaftlicher Regelung und auch nicht freiwillig Kinderzulagen ausgerichtet werden, soll der Staat durch entsprechende Mindestvorschriften Lücken ausfüllen.

An der Landsgemeinde vom 1. Mai 1966 wurde eine Erhöhung der Kinderzulagen für Kinder von Schweizerbürgern und für in der Schweiz lebende Kinder von Ausländern von Fr. 20.— auf Fr. 25.— beschlossen; der Ansatz für im Ausland lebende Kinder von Ausländern blieb unverändert auf Fr. 10.—.

Eine Differenzierung in den Ansätzen für Kinder, die in der Schweiz wohnen und solche, die im Ausland leben, ist sicher gerechtfertigt, vor allem weil die Lebenskosten in den zur Hauptsache in Frage kommenden ausländischen Staaten — Italien und Spanien — tiefer als bei uns sind. Andererseits mag man es als ungerecht bezeichnen, dass an der Landsgemeinde des vergangenen Jahres die Zulagen für im Ausland lebende Kinder von Ausländern von der im übrigen beschlossenen Erhöhung des Ansatzes um Fr. 5.— ausgenommen wurden.

Wir beantragen deshalb, es sei auch die Kinderzulage für im Ausland lebende Kinder von Ausländern um den Betrag von Fr. 5.— pro Monat zu erhöhen, d. h. auf Fr. 15.— pro Monat festzusetzen.

IV.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluß betr. die Aenderung von Art. 4 lit. c des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

Art. 4 lit. c erhält folgenden Wortlaut:

«Ausländer für im Ausland lebende Kinder Fr. 15.— für jedes Kind pro Monat.»

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

§ 7 Aenderung des Art. 91, Abs. 1 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

I.

Ein Bürger stellte an das Memorial für die Landsgemeinde 1967 den Antrag, es sei der letzte Satz des Art. 91, Abs. 1 des Gesetzes über das Schulwesen des Kantons Glarus vom 1. Mai 1955, welcher bisher wie folgt lautete:

« Der Regierungsrat kann verheirateten *Arbeitslehrerinnen* die weitere Ausübung ihres Berufes gestatten.»

abzuändern in:

« Der Regierungsrat kann verheirateten *Lehrerinnen* die weitere Ausübung ihres Berufes gestatten.»

Der Antrag wird damit begründet, dass die jetzige Fassung von der Voraussetzung ausgehe, dass ein Lehrerüberschuss bestehe. Diese Voraussetzung gelte nicht mehr. Gerade im Interesse der kleinen Gemeinden sei es nötig, alle verfügbaren Lehrkräfte, d. h. auch die verheirateten Lehrerinnen, einzusetzen. Der kostspielige Aufwand für ein Seminar lohne sich nicht, wenn der Grossteil der Absolventen schon nach kurzer Zeit dem Schuldienst wieder verloren gehe. Vielleicht würden sich deshalb so wenig Mädchen für das Seminar melden, weil denselben die Ausübung des Berufes nach der Heirat verwehrt bleibe. Mit der Annahme des Antrages sei eine bessere Auswahl zu erwarten.

II.

Zu diesem Memorialsantrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Es lag bereits in unserer Absicht, der Landsgemeinde die Abänderung des obgenannten Artikels im vorgeschlagenen Sinne zu beantragen. Tatsache ist, dass bisher vollamtlich angestellte weibliche Lehrkräfte im Falle einer Verheiratung vom Amte zurückzutreten hatten. Solche Lehrerinnen konnten daher nur noch als Stellvertreterinnen eingesetzt werden. Es kommt nun hin und wieder vor, dass Lehrerinnen nach ihrer Verheiratung durchaus gewillt wären, weiterhin ihren Beruf auszuüben, namentlich dann, wenn der Ehegatte noch einem Studium obliegt. Der Lohn für Stellvertreterinnen liegt jedoch zum Teil wesentlich unter den Ansätzen einer fest angestellten Lehrkraft, weshalb in fast allen Fällen ein Stellenwechsel in andere Kantone — z. B. an den Studienort des Ehegatten — erfolgt, wo sich die Lehrerin gegenüber der bisherigen Besoldung nicht schlechter stellt.

Der Lehrermangel macht sich auch im Kanton Glarus fühlbar bemerkbar. Wir sind leider nicht in der Lage, die vakanten Lehrstellen vollständig durch die aus dem Seminar austretenden Absolventen zu besetzen, sodass wir je länger je mehr gezwungen sind, pensionierte Lehrer und Studenten für Lehrerstellvertretungen einzusetzen. Solche Stellvertretungen aber wirken sich erfahrungsgemäss hinsichtlich des Lehrerfolges nicht immer günstig aus, besonders wenn ein häufiger Wechsel der Lehrkräfte stattfindet. Es liegt deshalb sicher im Interesse unserer Schulen, wenn verheirateten Lehrerinnen die Möglichkeit geboten werden kann, ihren Beruf weiterhin auszuüben. Dies sollte dazu beitragen, den akuten Lehrermangel etwas zu beheben.

Die beantragte Neufassung des Art. 91, Abs. 1 des Gesetzes über das Schulwesen ist indessen lediglich für Zeiten des Lehrermangels gedacht. Eine analoge Vorschrift bestand bisher nur für die Arbeitslehrerinnen. Es ist uns aber kein Fall bekannt, wo bisher im Amte belassene, vollamtlich angestellte verheiratete Arbeitslehrerinnen einer aus dem Seminar austretenden jungen Arbeitslehrerin die Anstellung verhindert hätten. In Zeiten des Lehrerüberflusses wird es der Regierungsrat jederzeit in der Hand haben, verheirateten Lehrerinnen die weitere Ausübung des Berufes zu untersagen. Die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmung soll sich also nach den Bedürfnissen richten. In jedem Falle wird bei der Anstellung einer verheirateten Lehrerin durch die Schulgemeinde abzuklären sein, ob anderweitige Bewerbungen vorliegen. Der Entscheid über Anstellung oder Nichtanstellung solcher verheirateter Lehrerinnen soll immer beim Regierungsrat liegen. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass die verheirateten Lehrerinnen, denen der Regierungsrat die weitere Ausübung ihres Berufes gestattet, jeweils der Sparkasse zugewiesen werden sollen.

Die Frage dieser Gesetzesänderung wurde auch der Schulpräsidentenkonferenz vorgelegt. Sämtliche Schulpräsidenten haben sich für die beantragte Aenderung ausgesprochen. Ferner steht der Glarnerische Lehrerverein dieser Gesetzesänderung positiv gegenüber.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss betr. Aenderung des Art. 91, Abs. 1 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

Art. 91, Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

«Alle an Primar-, Sekundar- und Mittelschulen vollamtlich angestellten weiblichen Lehrkräfte haben im Falle einer Verheiratung vom Amte zurückzutreten. Ausgenommen sind verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann mindererwerbsfähig oder erwerbsunfähig ist. Ausserdem kann der Regierungsrat auf Gesuch des Schulrates hin verheirateten Lehrerinnen die weitere Ausübung ihres Berufes gestatten.»

(Abs. 2 unverändert.)

§ 8 Aenderung von Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

I.

Gemäss Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse, erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1961, betragen die Prämien für Primar-, Sekundar- und Kantonsschullehrer $20\frac{1}{2}\%$ der versicherten Besoldung, wobei Kanton und Schulgemeinde je $7\frac{1}{4}\%$ und das Mitglied 6% leisten.

Die Landsgemeinde vom 2. Mai 1965 hat die versicherte Besoldung für die Lehrerschaft sowie die Beamten und Angestellten des Kantons Glarus auf maximal Fr. 24 000.— festgesetzt. Schon bei der Beratung dieses Geschäftes wurde ein Antrag in Aussicht gestellt, wonach die Prämien der Lehrerversicherungskasse zu senken seien, und zwar jene des Mitgliedes, wie auch jene des Kantons und der Schulgemeinden. Der Prämiensatz von $20\frac{1}{2}\%$, wie er bei der Lehrerversicherungskasse besteht, erschien nicht mehr zeitgemäss und vor allem als zu hoch, betragen doch die Gesamtpremien bei der Beamtenversicherungskasse nur $17\frac{1}{2}\%$.

Eine Herabsetzung der Versicherungsprämien darf jedoch erst erfolgen, wenn über den Stand der betreffenden Kasse ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt worden ist. Am 13. Juni 1966 haben wir Herrn Prof. Dr. W. Saxer, Küsnacht, mit der Ausarbeitung eines solchen Gutachtens betraut, wobei dem Versicherungsmathematiker die nachstehende Hauptfrage unterbreitet wurde:

«Erlaubt die versicherungstechnische Lage der Lehrerversicherungskasse eine Herabsetzung des Prämiensatzes von derzeit $20\frac{1}{2}\%$ auf höchstens $17\frac{1}{2}\%$ der versicherbaren Besoldung? Wenn ja: in welchem Ausmass und in welchem Zeitpunkt? Frühester Zeitpunkt 1. Juli 1967.»

Aus dem Gutachten vom 1. September 1966 geht hervor, dass die versicherungstechnische Lage der Lehrerversicherungskasse trotz des nachzahlungsfreien Einkaufs der Besoldungserhöhungen im Jahre 1965 und früher mit einem Ueberschuss von 396 000 Franken weiterhin günstig ist. Auf Grund der sehr erfreulichen Entwicklung der Kasse schlägt der Versicherungsmathematiker vor, die Prämie von $20\frac{1}{2}\%$ auf 19% auf den frühest möglichen Termin herabzusetzen. Bei günstiger Entwicklung der Kasse könne eine zweite Herabsetzung auf $17\frac{1}{2}\%$ nach frühestens drei Jahren erfolgen. Eine solche Prämienreduktion um vorerst $1\frac{1}{2}\%$ hätte einen Ausfall von 661 500 Franken zur Folge, sodass die versicherungstechnische Bilanz nicht mehr einen Ueberschuss von 396 000 Franken, sondern einen Fehlbetrag von 265 500 Franken ausweisen würde. Der Gutachter ist der Auffassung, dass sich dieses Defizit im Laufe der nächsten 3 Jahre merklich verringern, wenn nicht überhaupt beseitigen lasse, sodass man zum damaligen Zeitpunkt eine weitere Prämienherabsetzung um $1\frac{1}{2}\%$ vornehmen könnte.

II.

Nachdem durch die Landsgemeinde 1965 das Maximum der versicherbaren Besoldung für Lehrer und Beamte gleich hoch angesetzt worden ist, drängt sich unseres Erachtens auch eine Angleichung der Prämienleistungen auf. Die Hauptlast der Prämien trägt bei beiden Versicherungen die öffentliche Hand, nämlich bei den Lehrern 14 1/2 und bei den Beamten 12%. Die bei der Lehrerversicherungskasse geleisteten Mehrprämien, sowie die Möglichkeit zur Erzielung von Eintrittsgewinnen (Eintritt junger Lehrkräfte und Austritt derselben nach einer relativ kurzen Versicherungsdauer) bewirken eine finanziell bessere Lage, als dies bei der Beamtenversicherungskasse möglich ist. Beide Kategorien (Lehrer und Beamte) sollten aber nach unserer Auffassung gleich behandelt werden. Es drängt sich also nicht nur die Gleichstellung der Versicherten in Bezug auf ihre eigene Leistung auf, sondern auch die Gleichstellung der Leistungen der öffentlichen Hand, wobei unter «öffentlicher Hand» Kanton und Schulgemeinde zu verstehen ist.

Freilich sind wir uns bewusst, dass jede Verbesserung von Leistungen, wie auch jede Prämienreduktion das Bild einer Kasse wesentlich beeinflussen. Es muss daher in jedem Falle sorgfältig gehandelt werden, um nicht eine Kasse durch unvorsichtige Manipulationen zu gefährden. Oberster Grundsatz muss jedenfalls bleiben, dass nennenswerte Veränderungen der Bedingungen, sei es auf Grund des Gesetzes oder der Statuten, nur nach Einholung eines versicherungstechnischen Gutachtens vorgenommen werden dürfen. Auf solche Weise haben sowohl die Landsgemeinde wie auch die Prämienzahler, d. h. der Kanton, die Schulgemeinden und die Versicherten, jede Gewähr, dass keinerlei nachteilige Beschlüsse gefasst werden.

Unter dieser Voraussetzung aber sollte es sich verantworten lassen, für die Festsetzung der Prämien als auch des Verteilers zwischen Kanton, Schulgemeinde und Versicherten inskünftig den Landrat als zuständig zu erklären. Damit kann vermieden werden, dass Änderungen des Prämiensatzes, welche ja wie gesagt weitgehend versicherungstechnisch bedingt sind und keinen politischen Entscheid darstellen, jeweils der Landsgemeinde vorgelegt werden müssen. (Was die Genehmigung der Statutenänderungen betrifft, wäre hiefür wie bis anhin der Regierungsrat zuständig). In diesem Sinne beantragen wir eine entsprechende Änderung von Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die LVK. Stimmt die Landsgemeinde dieser Kompetenzübertragung zu, wird der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf das Gutachten Prof. Dr. W. Saxer einen entsprechenden Antrag auf Prämienreduktion unterbreiten.

III.

In Art. 6 des Gesetzes ist nun allerdings eine Einschränkung statuiert, welche ihrem Wortlaut nach sowohl eine Anpassung der Prämien an die Bedürfnisse der Kasse als auch entsprechende Statutenänderungen zu verhindern scheint. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1961 aus dem Beschluss über die Sanierung der LVK übernommen; daselbst fand sie als Ziff. 2 bis Abs. 3 im Jahre 1958 Eingang (vgl. Nachträge zum Landsbuch S. 1294/5), als die finanzielle Lage der Kasse noch als ungünstig beurteilt werden musste. Indessen hat sich dies in kurzer Zeit geändert und heute steht die LVK durchaus gefestigt da, so dass am Immobilismus, den Art. 6 vorzuschreiben scheint, sicher nicht mehr festgehalten werden muss. Demzufolge beantragen wir, es sei Abs. 2 zu streichen und Abs. 1 neu zu fassen.

IV.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung von Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

Art. 5 Abs. 2 lautet:

Die Höhe der Prämien setzt der Landrat fest, wobei in jedem Falle ein versicherungstechnisches Gutachten die Grundlage bilden muss. Ebenso beschliesst der Landrat über die Aufteilung der Prämien zwischen Kanton, Schulgemeinde und Versicherten.

Art. 6 lautet:

Die Kasse erbringt ihren Mitgliedern diejenigen Leistungen, welche sich auf Grund der Statuten ergeben.

(Abs. 2 fällt weg).

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

§ 9 Leistung eines Beitrages an die Umbau- und Renovationskosten des Hauptgebäudes des Sonderschulheims «Haltli», Mollis

I.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellt zuhanden der Landsgemeinde 1967 den Antrag:

«An die Umbau- und Renovationskosten des Hauptgebäudes des Sonderschulheims «Haltli», Mollis, im Kostenvoranschlag von Fr. 721 540.90 leistet das Land einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, d. h. Fr. 240 514.—.»

Zur Begründung dieses Antrages wird u. a. folgendes ausgeführt:

«Im Jahresbericht 1946/47 der Gesellschaft ist zu lesen: «Die in den Jahren 1782—1784 erbauten Gebäude sind dringend renovationsbedürftig. Dies erheischt beträchtliche Geldmittel». So hiess es bereits vor 20 Jahren. Der im Estrich des Nebengebäudes Ost ausgebrochene Dachstockbrand bewirkte, dass dieses einigermaßen in Stand gestellt worden ist. 1954/55 wurde die Hauseltern-Wohnung renoviert. Das Nebengebäude Ost und die Hauseltern-Wohnung fallen deshalb bei den heute geplanten Renovationsarbeiten praktisch ausser Betracht, desgleichen das neue Schulhaus, welches letztes Jahr eingeweiht werden konnte, und das Oekonomiegebäude West, an welchem gegenwärtig gearbeitet wird. Es bleibt lediglich als dringende bauliche und organisatorische Aufgabe der Innen-Umbau des Hauptgebäudes. Im Jahresbericht 1965/66 wird ausgeführt, dass die seit langem geplante Aussenrenovation des Hauptgebäudes nicht mehr länger hinausgeschoben werden könne, ebenso wenig der Innen-Umbau mit der Unterteilung der Schlafsäle und der Einführung des Familiensystems.

Mit der schon vor 20 Jahren als dringend bezeichneten Renovation musste bis heute zugewartet werden, weil eine solche Renovation so viel Geld gekostet hätte, dass die Gesellschaft diese Mittel nicht hätte aufbringen können. Es wurde auch erwogen, das «Haltli» als Heim aufzugeben und es Privaten zum Kauf anzubieten, was dann glücklicherweise aus folgenden zwei Gründen unterblieb:

1. Der defizitäre Betrieb konnte sich erholen dank des Inkrafttretens der Invalidenversicherung, welche an Heime wie das «Haltli» ansehnliche Beiträge leistet.

2. An Heimen und damit an Plätzen für geistig benachteiligte Kinder herrscht ein derartiger Mangel, dass es nicht zu verantworten gewesen wäre, die Betreuung der in Betracht fallenden glarnerischen Kinder im eigenen Kanton nicht mehr gewährleisten zu können. Im Jahresbericht der glarnerischen Beratungs- und Fürsorgestelle «Pro Infirmis» heisst es: «Nach wie vor bilden die Geistesschwachen die grösste Gruppe der von «Pro Infirmis» betreuten Behinderten. Umsomehr bedrückt uns, dass ihnen nicht besser und umfassender geholfen werden kann. Immer noch fehlen die Einrichtungen.» Das Sekretariat der Invalidenversicherung des Kantons Glarus schreibt im Rechenschaftsbericht 1965: «Bedauerlich ist der nach wie vor bestehende Mangel an Sonderschulen und Heimen für die Unterbringung geistig und körperlich behinderter Kinder.» Das «Haltli» wird und muss also weitergeführt werden. Ausserkantonale werden nur aufgenommen, falls der vorhandene Platz von Glarnern nicht restlos beansprucht wird. Nach dem beantragten Umbau bietet sich im Hauptgebäude Platz für 20 Knaben in je 5 Vierer-Schlafräumen (10 Mädchen werden im Oekonomiegebäude West in zwei Fünfer-Zimmern untergebracht), für 3 Erzieherinnen, 4 Angestellte und das Heimelternpaar, nebst den schon vorhandenen Räumen wie Essaal, Küche, etc.

Die Kosten für die Aussenrenovation betragen Fr. 200 000.—, für den Innen-Umbau Franken 400 000.—, für Unvorhergesehenes (ein unbedingt nötiger Zuschlag bei Umbauten an alten Gebäuden) Fr. 100 000.—, für den Turnplatz Fr. 21 000.—, total Fr. 721 000.— (rund). Ein Neubau käme auf Fr. 1 030 000.— zu stehen.

Die Invalidenversicherung richtet an Umbauten von Sonderschulheimen einen Beitrag von $33\frac{1}{3}\%$ aus. Vom Kanton wird ein Beitrag in der gleichen Höhe erbeten. Es verbleibt dann der Gesellschaft immer noch ein Betrag, der als drückend bezeichnet werden muss. Schulhaus, Oekonomiegebäude und Luftschuttkeller werden die Gesellschaft nach Abzug aller Subventionen mit Fr. 85 000.— belasten, sodass vom bestehenden Baufonds von Fr. 100 000.— lediglich noch Fr. 15 000.— für das neue Bauvorhaben von Fr. 721 000.— zur Verfügung stehen. Der Fehlbetrag kann nicht, wie bei Schulgemeinden, durch Steuergelder abgetragen werden.

Die bisherige Unterstützung durch den Kanton wird anerkannt, gleichzeitig aber auch festgestellt, dass die meisten Kantone ihre Heime bezüglich Lehrerbesoldungen, Erzieherinnen-Gehalte, Lehrmittel, schulärztlicher und zahnärztlicher Dienst, Lehrer- und Schülerversicherung viel weitgehender unterstützen. An Umbauten für gemeinnützig geführte Heime bezahlen Appenzell AR und Bern $33\frac{1}{3}\%$, Baselland und Thurgau bis 50%, Zürich 50%, Tessin 50% und mehr, Aargau $53\frac{1}{3}\%$; Genf, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Waadt und Zug bestimmen die Beiträge von Fall zu Fall; andere Kantone (wie Appenzell IR) besitzen keine solche Heime. In einem Antwortschreiben der Fürsorgedirektion des Kantons Bern heisst es: «Wohnbauten für Personal der Heime werden gleichbehandelt wie die eigentlichen Heimbauten. Da ohne Wohnung kein Personal gefunden werden kann, ist deren Vorhandensein eine Voraussetzung, dass die Heime überhaupt noch betrieben werden können. Grundsätzlich haben die staatlichen Behörden die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, dass die Heime, welche eine öffentliche Aufgabe übernehmen, in der Lage sind, dies auch zu tun, ohne ständig in finanzieller Sorge zu leben.» Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus wird allerdings auch bei einem Landesbeitrag von $\frac{1}{3}$ der Kosten weiterhin der finanziellen Sorgen nicht enthoben sein.

Der Kanton Glarus betrachtet es als seine Pflicht, nicht nur für die Begabten, sondern auch für die Schwachen zu sorgen. Art. 21 des Schulgesetzes schreibt deshalb vor, dass solche Kinder in passenden Heimen oder Anstalten die notwendige Erziehung erhalten. Dieser gesetzlichen Bestimmung könnte gar nicht mehr nachgelebt werden, wenn das «Haltli» den gewünschten Landesbeitrag nicht erhielte und seine Tore schliessen müsste.

II.

Zum gestellten Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Bauliches:

Nach den von Herrn Daniel Aebli, Architekt SIA, Glarus, eingereichten Plänen soll der Innen-Umbau als wesentlichste Voraussetzung für eine neuzeitliche Führung eines Anstaltsbetriebes, wie folgt vor sich gehen:

1. Renovation des Erdgeschosses mit Speisesaal und Vorratsraum.
2. Renovation des 1. Obergeschosses mit Stube, Schlafzimmern, Krankenzimmer, Bad usw.
3. Renovation des 2. Obergeschosses mit Saal, Stube und Schlafzimmern.

Mit der vollständigen Innenrenovation des Hauptgebäudes muss nun auch die vollständige Aussenrenovation desselben erfolgen. Aus praktischen Erwägungen muss Innen- und Aussenrenovation des Hauptgebäudes gemeinsam erfolgen, um bestimmte fixe Kosten auf ein Minimum reduzieren zu können.

Mit der Instandstellung des Hauptgebäudes ist auch die Umgebung in die gesamte Bauplanung miteinzubeziehen; die Schaffung eines Turn- und Spielplatzes erscheint ebenso notwendig wie bei einem Normal-Schulhausbau.

Baukosten:

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag des Architekten stellen sich die Gesamtkosten wie folgt:

1. Aussenrenovation		Fr. 190 557.—
2. Innenrenovation		
Erdgeschoss	Fr. 25 450.—	
1. Obergeschoss	Fr. 51 150.—	
2. Obergeschoss	<u>Fr. 96 350.—</u>	Fr. 172 950.—
3. Allgemeines		Fr. 134 150.—
4. Zuschlag für Umbauarbeiten		Fr. 124 443.—
5. Honorare		Fr. 78 600.—
6. Erstellung des Turn- und Spielplatzes		<u>Fr. 20 800.—</u>
	<i>Total Kosten</i>	<u>Fr. 721 500.—</u>

In Pos. 3. «Allgemeines» sind enthalten:

Elektrische Installationen, Zentralheizung, sanitäre Apparatelieferungen, Einbau von Dachkammern, einfache Möblierung der Stuben und für die Räume im Estrich, sowie die Platzgestaltung im Hof, seitlich und vor dem Hauptgebäude.

Dringlichkeit:

Aus der Begründung der Gesuchstellerin geht eindeutig hervor, dass die Umbau- und Renovationsarbeiten nicht mehr weiter hinausgeschoben werden dürfen. Dieser Auffassung können wir uns anschliessen. Eine Verzögerung der vorgesehenen baulichen Ausführungen würde nicht nur den Anstaltsbetrieb empfindlich stören, sondern hätte ganz bestimmt auch eine wesentliche Verteuerung zur Folge, an welcher weder die Gemeinnützige Gesellschaft, die Invalidenversicherung, noch der Kanton interessiert wären. Mit der begonnenen, schrittweisen Modernisierung des Anstaltsbetriebes in baulicher und betrieblicher Hinsicht muss nun Ernst gemacht werden, damit dem Kanton Glarus ein nach neuester Konzeption ausgebautes Sonderschulheim zur Verfügung steht.

Finanzierung:

Dem Gesuch der Gemeinnützigen Gesellschaft ist zu entnehmen, dass sich die Eidg. Invalidenversicherung mit einem Beitrag von einem Drittel an den Umbaukosten beteiligt, was einem zugesicherten Beitrag von rund Fr. 240 000.— entspricht. Die Antragsteller verfügen noch über eine Baureserve von 15 000 Franken, sodass an die Kosten von insgesamt rund 721 000 Franken total 255 000 Franken verfügbar sind. Der bestehende Fehlbetrag von 466 000 Franken ist anderweitig aufzubringen, wobei an eine Beitragsleistung des Kantons von ebenfalls einem Drittel, entsprechend 240 000 Franken gedacht wird. Der Besitzerin des Heims verblieben dann noch als zusätzlich eigene Leistung 226 000 Franken, ein Betrag, über dessen Beschaffung sich die Gemeinnützige Gesellschaft im jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht im Klaren ist.

Der Kantonsbeitrag:

Die rechtliche Grundlage für eine Beitragsleistung des Kantons findet sich in Art. 151 lit. c in Verbindung mit Art. 21 des Schulgesetzes. Freilich kann dieser Bestimmung über die Höhe eines solchen Beitrages nichts entnommen werden; sie festzulegen liegt also in der Kompetenz der kredit-sprechenden Instanz, im vorliegenden Fall bei der Landsgemeinde.

Gemäss Art. 21 des Schulgesetzes bleiben bildungsfähige, jedoch geistig oder körperlich gebrechliche, sowie schwererziehbare Kinder, die sich für die Aufnahme in eine Hilfsklasse nicht eignen, schulpflichtig, auch wenn sie aus der Normalschule zu entlassen sind. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass solche Kinder in passenden Heimen oder Anstalten die notwendige Erziehung erhalten. Die Schulgemeinden und der Kanton haben an die Ausbildung solcher Kinder Beiträge zu leisten, deren Höhe den Ausbildungskosten für ein einzelnes Kind an den öffentlichen Schulen entspricht.

Eine Unterbringung solcher Kinder ausserhalb des Kantons wird immer schwieriger, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Anstaltsplätze in keinem Verhältnis zu derjenigen der notwendigen Plätze steht. Wie die Gemeinnützige Gesellschaft richtig schreibt, wäre es wohl gar nicht mehr möglich, Art. 21 des Schulgesetzes nachzuleben, wenn das «Haltli» seine Tore schliessen müsste. Der Kanton ist daher an der Erhaltung dieser Anstalt und an ihrem Ausbau in hohem Masse interessiert. In diesem Zusammenhang darf auch einmal gesagt werden, dass der Kanton, wenn er selber Träger des «Haltli» wäre, finanziell wesentlich mehr leisten müsste, als was die Gemeinnützige Gesellschaft an Beiträgen von ihm erwartet. Nachdem auch die Eidgenössische Invalidenversicherung einen Beitrag von einem Drittel der Umbaukosten erbringt und andere Kantone zum Teil wesentlich mehr als 33 1/3% leisten, kann der Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft, der Kanton habe an die Umbau- und Renovationskosten einen Beitrag von einem Drittel zu gewähren, gewiss nicht als unbescheiden bezeichnet werden.

Der Landrat empfiehlt daher der Landsgemeinde, es sei dem gestellten Memorialsantrag zu entsprechen und folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Leistung eines Beitrages an die Umbau- und
Renovationskosten des Hauptgebäudes
des Sonderschulheims «Haltli», Mollis**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus wird an die Umbau- und Renovationskosten des Hauptgebäudes des Sonderschulheims «Haltli», Mollis, im Kostenvoranschlag von Fr. 721 500.— ein Beitrag von einem Drittel dieser Kosten, d. h. Fr. 240 500.— im Maximum zugesichert.

§ 10 Erteilung eines Kredites von Fr. 2 000 000.— für den Bau einer geschützten Operationsstelle mit Pflegeräumen als Ergänzungsbau zum Kantonsspital

I.

Die Landsgemeinde vom 2. Mai 1965 hat für den Umbau von Haus I und die Erstellung von Personalhäusern einen weitem Kredit von Fr. 4 700 000.— gewährt. Damals ist die Notwendigkeit des Baus einer geschützten Operationsstelle und der dazu gehörenden Pflegeräume angekündigt worden. Wir schrieben im Memorial: «Es ist noch zu früh, bereits Kredite für einen im Rahmen des Zivilschutzes vorzusehenden installationsmässig unabhängigen Operationsbunker mit einer Anzahl Patientenbetten zu verlangen.» Heute aber sind wir soweit. Die Zivilschutzgesetzgebung schreibt die Errichtung von geschützten Operationsstellen mit den dazu gehörenden Pflegeräumen vor. So ist die mit der ersten Krediterteilung an der Landsgemeinde 1958 begonnene Totalerneuerung unseres Kantonsspitals weiterzuführen und mit der für Notzeiten vorsorglichen Bereitstellung einer zusätzlichen unterirdischen Klinik abzuschliessen.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sind bei Spitalneu- und Umbauten geschützte Operationsstellen und Pflegeräume einzurichten. Art. 6 Abs. 2 setzt die Bundesbeiträge an diese Bauten und deren Einrichtungen auf 55 bis 65 Prozent fest. Nach der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 15. Mai 1964 entscheidet der Kanton nach Anhören des Bundesamtes für Zivilschutz von Fall zu Fall über die Anforderungen betr. die Grösse dieser Anlagen. So ist die erste Projektstudie vom Bundesamt für Zivilschutz als für die zivilschutzmassigen Bedürfnisse von Glarus als unzureichend erklärt worden. Anhand des vom kantonalen Amt für Zivilschutz ausgearbeiteten Berichtes vom 28. September 1966 über die Planung und Erstellung von sanitätsdienstlichen Anlagen hat die kantonale Zivilschutzkommission beschlossen, für den Kanton Glarus nur eine einzige geschützte Operationsstelle in Aussicht zu nehmen und die Anzahl der Liegestellen auf 200 bis 350 festzusetzen.

Die durch Bundesgesetz vorgeschriebenen baulichen Vorkehren

Auf Grund der eidgenössischen Gesetzesbestimmungen sind auf dem Areal unseres Kantonsspitals folgende Unterkünfte zu schaffen:

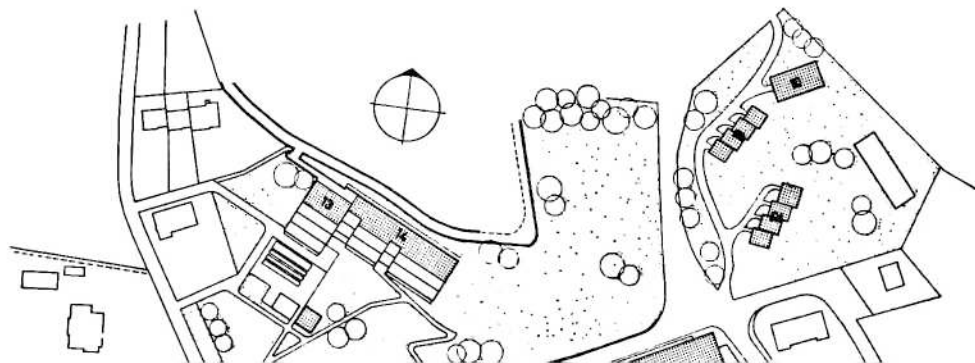
- a) Bettenschutzräume und Personalschutzräume
- b) Mannschaftsräume für die Betriebsschutzorganisation
- c) geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen.

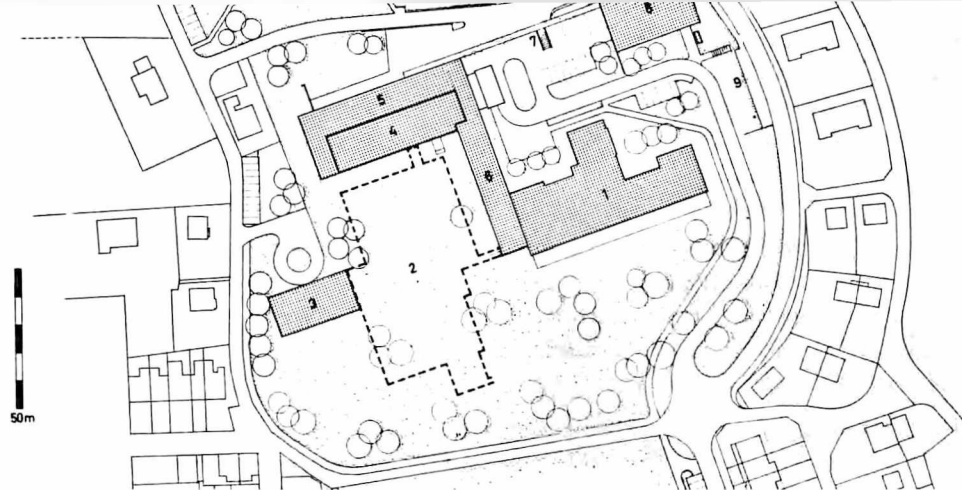
Mit der Errichtung des neuen Behandlungsbaus sind die beiden Forderungen gemäss lit. a und b bereits erfüllt worden. Die Schutzräume für Patienten, Personal und Betriebsschutzorganisation sind bereitgestellt. Als Bettenschutzraum für die im Kriegsfall nicht entlassungsfähigen Patienten dient die Anlage unter dem Behandlungsbau, die mit der geplanten neuen Operationsstelle verbunden wird. Bei zweigeschossiger Anordnung der Betten lassen sich hier 80 Patienten und 100 Personen Personal unterbringen. Anlässlich der Schaffung dieser Anlage unter dem Behandlungsbau hat man im Hinblick auf die damals noch unklare Konzeption der geschützten Operationsstelle vernünftigerweise auf grosse Investitionen verzichtet. Die heute vorliegende Projektstudie der Architektengemeinschaft Kantonsspital Glarus, bearbeitet zusammen mit Architekt Rolf Herzog, dem ehemaligen Vorsteher des Amtes für baulichen Zivilschutz der Stadt Zürich, der sich ausschliesslich mit der Planung von Zivilschutzbauten befasst, bringt nun die vom Bund vorgeschriebene, für den ganzen Kanton geltende geschützte Operationsstelle mit den nötigen Pflegeräumen. Dieses Projekt entspricht dem Be-

schluss der kantonalen Zivilschutzkommission und den Weisungen des zuständigen Bundesamtes. Das zu errichtende unterirdische Spital ist ständig betriebsbereit zu halten, um bei eintretenden Katastrophen zur Verfügung zu stehen. Dies gilt besonders auch im Kriegsfall. Die Zivilschutzorganisation ist darauf eingespielt, dass verletzte Personen in der Regel von Sanitätsposten in eine Sanitätshilfsstelle eingeliefert und dort erstmals von einem Arzt behandelt werden. Diese ebenfalls durch Bundesgesetz vorgeschriebenen unterirdischen Sanitätshilfsstellen der Gemeinden dienen vornehmlich als Durchgangsstationen, in denen Routineeingriffe und Vorbehandlungen zur Einlieferung in die Operationsstelle vorgenommen werden. Die sog. Endversorgung, d. h. die abschliessende Behandlung, erfolgt in den geschützten Operationsstellen, wie sie nun vorsorglich in der ganzen Schweiz, also auch bei uns, errichtet werden müssen.

Situationsplan

Skizze I





Legende

- | | |
|---|--------------------------|
| 1 Haus I (z. Zt. im Umbau) | 8 Techn. Betriebsgebäude |
| 2 Geschützte Operationsstelle (heute Haus II) | 9 Autos, Velos und EVG |
| 3 Haus III (Augenabteilung) | 10 Schwestern-Hochhaus |
| 4 Bettenhaus | 11 Assistentenhäuser |
| 5 Behandlungsbau | 12 Assistentenhäuser |
| 6 Verbindungsbau | 13 Personalhaus |
| 7 Garagen und Obduktion | 14 Schwesternhaus |

Standort

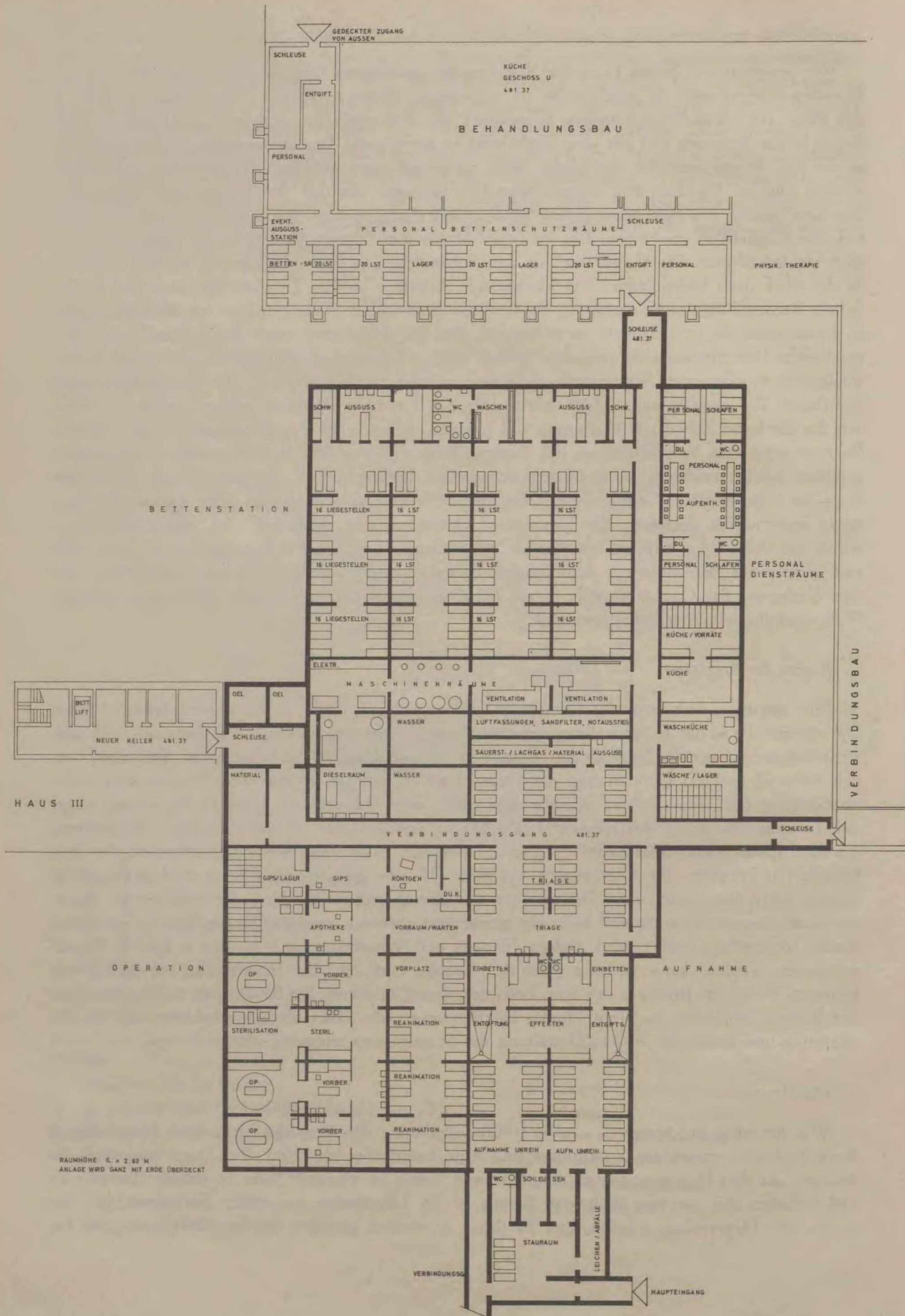
Wir verweisen auf Skizze I. — Der Standort der geschützten Operationsstelle mit den dazu gehörenden Pflegeräumen ist gegeben. Es ist vorgesehen, dieses zusätzliche Spital zwischen Haus I und Haus III (dem Behandlungsbau vorgelagert, also dort, wo heute noch das Haus II steht) in den Boden hinein zu bauen und mit einer Erdschicht zu überdecken. Der Haupteingang würde sich nahe an der Spitalstrasse befinden und bliebe damit ausserhalb eines allfälligen Trümmerbereiches eingestürzter Häuser. Daneben sind unterirdische Verbindungen mit den drei Spitalbauten vorgesehen. Die Kombination mit dem bestehenden Spital bringt eindeutig betriebstechnische Vorteile. So wird u. a. die Möglichkeit geschaffen, dass im Ernstfall die drei Häuser Richtung Operationsstelle entleert werden können. Die Grünfläche vor dem Behandlungsbau wird ohnehin nie überbaut werden, da der Blick nach Süden immer frei bleiben soll. Allfällige spätere Entwicklungsmöglichkeiten des Spitals werden damit nicht erschwert, da diese anschliessend an Haus I und an den Behandlungsbau zu suchen sind. Es ist aber nicht zu verkennen, dass das projektierte unterirdische Spital sich in der maximalen Ueberflutungszone befindet. Sollten sich im Kriegsfall die Stauseen im Hinterland infolge totaler Bombardierungen lawinenartig entleeren, würden die Wassermassen die vorgesehene Anlage überfluten. Die eingeschlossene Luft würde aber bei dem zu erwartenden raschen Abfluss des Wassers für die kurze Zeit der Ueberflutung voll genügen, sodass eine Erstickungsgefahr nicht besteht. Dagegen wäre eine Verschlammung der Zugänge nicht zu vermeiden, die dann von aussen her wieder geöffnet werden müssten. Diese Ueberflutungsgefahr besteht jedoch nur bei Vollstau der beiden Seen. Im Falle erhöhter Gefahr würden sie aber nicht voll aufgestaut oder dann vorsorglich abgesenkt werden. Ein Verlegen der geschützten Operationsstelle ausserhalb der Ueberflutungszone würde die Verbindung mit den bestehenden Spitalanlagen sehr erschweren und unter Umständen eine rechtzeitige Besetzung mit dem nötigen Personal verunmöglichen. Deshalb rechtfertigt sich eine Verlegung der Operationsstelle in ein höher gelegenes Gelände wegen der äusserst geringen Wahrscheinlichkeit einer Ueberflutung nicht.

Beginn der Arbeiten

Eine sofortige Aufnahme der Vorarbeiten drängt sich auf, damit die Errichtung der geschützten Operationsstelle in das laufende Bauprogramm eingeschlossen werden kann. Die Personal- und Assistentenhäuser werden im Sommer, das Haus I im Herbst dieses Jahres bezugsbereit. Daraufhin werden Haus II und III geräumt und das Haus II wie vorgesehen abgebrochen. Es wäre aber weder zweckmässig noch finanziell zu verantworten, nach dem Abbruch von Haus II Verbindungsgänge und Leitungen zwischen den Häusern I und III zu erstellen und die Gartenanlagen herzurichten, um dann später wieder alles aufreissen und neu gestalten zu müssen. Ueberdies erfordert die Ausführung des Projektes die Unterfangung von Haus III, was vor dem eigentlichen Ausbau ausgeführt werden sollte. Ein planmässiges Fortschreiten und der endgültige Abschluss der umfassenden Bauarbeiten an unserem Kantonsspital kann nur gewährleistet werden, wenn der für das neue Projekt nötige Kredit rechtzeitig gewährt wird. Sofern Planung und Vorarbeiten noch in diesem Jahr in Angriff genommen werden, kann nächstes Jahr der Rohbau und 1969 der Innenausbau zur Ausführung kommen. Es ist im Interesse des Spitalbetriebes darauf zu achten, die Bauarbeiten zu beschleunigen, den Rohbau möglichst rasch mit Humus zu überdecken, die Grünanlage herzurichten und die Bepflanzung und damit die äussere Gestaltung des Spitalgartens endgültig abzuschliessen.

Das Projekt

Wir verweisen auf Skizze II — Die straffe Gliederung des Projektes sieht beim Haupteingang durch Schleusen erreichbare Entgiftungs- und Aufnahmeräume vor. Von der Triage aus sind das Röntgen, die drei Operationsräume, Apotheke und Labor in nächster Nähe erreichbar. Im hintern Teil befinden sich die vier, je in drei Räume zu 16 Liegestellen unterteilte Bettenstationen. Sie fassen 192 Liegestellen, würden aber in ihren Ausmassen genügen, um im Notfall mit 100 Pa-



tienten überbelegt zu werden. Personalräume, Küche und Vorratskammer sind seitlich angeordnet. Die im Zentrum vorgesehenen technischen Betriebe enthalten Luftfassung, Ventilations- und Gaschutzanlage, Klimaanlage, sanitäre Installationen, Wasseraufbereitungsanlage, event. Grundwasserfassung, Notwasserreserve, sowie Notstromanlage mit Oelreserve und elektrischer Verteilung. Im weitem werden, um die Installationen wirtschaftlich zu gestalten, auch die Sauerstoff- und Lachgaszentrale im Zentrum plaziert. Der grosse Bedarf an Trink- und Bedarfswasser lässt es notwendig erscheinen, einen natürlichen Wasserbezugsort anzustreben, da die Aufspeicherung eines Notvorrats vermehrten Kosten rufen würde. Der Heizung und Ventilation ist für den friedensmässigen und kriegsmässigen Betrieb besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Stromversorgung erfolgt übers Netz, und wenn dieses ausfällt, über die Dieselnostromgruppen. Neben Küche und Waschküche sind eine Wassertotalentsalzungsanlage und eine Sterilisationsanlage vorgesehen. — Die definitive Ausarbeitung des Projektes erfolgt in enger Fühlungnahme mit dem Bundesamt für Zivilschutz.

Stellung des Bundesamtes für Zivilschutz

Die geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen umfasst einen umbauten Raum von 11 260 Kubikmetern. Bei notfallmässiger Ueberbelastung können in der unterirdischen Klinik mehr Patienten als im bestehenden Spital aufgenommen werden. Die kantonale Zivilschutzkommission ist von der Zweckmässigkeit der Anlage und ihrer Ausstattung überzeugt. Das Bundesamt für Zivilschutz teilte am 17. Januar 1967 dem kantonalen Amt für Zivilschutz mit, dass die vorgeschlagene Konzeption den gesetzlichen Forderungen entspreche.

Zum Projekt selbst formuliert das Bundesamt seine vorläufige Stellungnahme wie folgt: «Wir erachten die vorgesehene geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen im Kantonsspital Glarus in der projektierten Grösse als unbedingt erforderlich und unterstützen die Bestrebungen Ihres Kantons zur Verwirklichung des für die Bevölkerung und den Zivilschutz dringend notwendigen sanitätsdienstlichen Stützpunktes.»

Kostenberechnung und Kostendeckung

Die approximative Kostenberechnung stützt sich auf Erfahrungswerte anderer ähnlicher Anlagen aus jüngster Zeit. Die 11 260 Kubikmeter umbauten Raumes kommen bei einem Einheitsansatz von Fr. 360.— zusammen mit den 760 Kubikmeter Zugangsbauwerk zu Fr. 200.— auf Fr. 4 200 000.— zu stehen. Die Unterfangung von Haus III, die Umlegung bestehender Fernleitungen und die Anpassungsarbeiten werden zusammen mit einem Zuschlag für eventuelle Erschwernisse bei der Sicherstellung der Wasserversorgung auf Fr. 480 000.— geschätzt. Weitere Fr. 200 000.— sind für subventionsberechtigtes Mobiliar und Unvorhergesehenes angesetzt, sodass die Bruttokosten sich auf nahezu Fr. 5 000 000.— belaufen werden. Das Bundesamt für Zivilschutz schreibt dazu, die genaue Ueberprüfung des Projektes erfordere noch einige Zeit, dass es aber unter der Voraussetzung, dass ihm noch vor Baubeginn die Detailpläne und eine genaue Kostenberechnung zugestellt werde, bereit sei, uns die in Art. 6 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz festgelegten Bundesbeiträge zuzusichern. Da in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Einsparungen bei den Bundesbeiträgen weder eine Kürzung noch eine Streichung der im genannten Gesetzesartikel vorgesehenen Beiträge an geschützte Operationsstellen und Pflegeräumen vorgesehen ist, können wir als finanziell mittelstarker Kanton mit einer Subvention von 60 Prozent rechnen. Uns bleibt gemäss Art. 4, Abs. 2 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Zivilschutz, erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965, an die vorgesehenen Kosten in der Höhe von rund Fr. 5 000 000.— somit ein Betrag von Fr. 2 000 000.— aus eigenen Mitteln zu decken. Wir erachten es als zweckmässig, den für die Errichtung des vorgesehenen unterirdischen Spitals notwendigen Kredit nicht aus den allgemeinen Mitteln, sondern über die Spezialrechnung «Spitalbauten» zu gewähren. Dies bedeutet, dass für die Amortisation auch hier die Spitalbausteuer herangezogen werden kann. Dank der beträchtlichen Bundesbeiträge dürfte der kantonale Anteil an den Baukosten mit dem Ertrag zweier Jahresergebnisse der Spitalbausteuer mehr als gedeckt werden.

Uebersicht über die totalen Baukosten des Kantonsspitals

Dem Glarnervolk gebührt hohe Anerkennung, dass es für die Ermöglichung einer neuzeitlichen und zweckmässigen Behandlung und Pflege seiner Kranken in den letzten Jahren wesentliche finanzielle Lasten auf sich genommen hat. Es wird darum kaum zögern, die noch bestehende Lücke mit der Gewährung eines letzten Kredites zu schliessen, um auch für den Katastrophenfall gewappnet zu sein. Ueber die bisherige Gestaltung der Separatrechnung «Spitalbauten» gibt die folgende Uebersicht Auskunft:

Gesamtkosten

Krediterteilung Landsgemeinde 1958	Fr. 13 000 000.—
Krediterteilung Landsgemeinde 1963	Fr. 500 000.—
Krediterteilung Landsgemeinde 1965	Fr. 4 700 000.—
total Krediterteilungen	Fr. 18 200 000.—
Teuerung ca. 27 % von Fr. 13 000 000.—	Fr. 3 480 000.—
Teuerung ca. 10 % von Fr. 5 200 000.—	Fr. 520 000.—
total zu erwartende Baukosten	<u>Fr. 22 200 000.—</u>

Zur Verfügung stehende Mittel

Eingegangene Bausteuern bis und mit 1965	Fr. 7 026 649.75
zu erwartende Bausteuern pro 1966	Fr. 1 300 000.—
Irrenhausfonds, Bestand 31. Dezember 1960	Fr. 4 426 773.14
total	<u>Fr. 12 753 422.89</u>

<i>Durch Bausteuern abzutragen</i>	<u>Fr. 9 446 577.11</u>
------------------------------------	-------------------------

Dabei ist zu beachten, dass der Behandlungsbau samt den technischen Betrieben bereits im Sommer 1965 seiner Zweckbestimmung übergeben werden konnte. Bis am 31. Dezember 1966 ist über eine Bausumme von total Fr. 17 864 122.25 abgerechnet worden. Somit stehen gemäss obiger Uebersicht für die in Ausführung begriffenen Arbeiten noch gut 4 Millionen zur Verfügung. Mit der Bewilligung eines weitem Kredites für den Bau der vorgesehenen Operationsstelle werden sich die gesamten Kosten um weitere Fr. 2 000 000.— erhöhen.

Zusammenfassung

Gemäss Bundesgesetzgebung sind bei jedem Spitalneubau oder -Umbau geschützte Operationsstellen mit Pflegeräumen einzurichten. Diese Pflicht besteht nicht bloss für öffentliche, sondern auch für private Spitäler. Die Finanzierung geht zu Lasten des Bundes und der Kantone, eventuell auch der Gemeinden. Die Operationsstellen sind nach Möglichkeit mit den bestehenden Spitalbauten zu kombinieren. Sie haben in Katastrophenfällen und vor allem bei kriegerischen Auseinandersetzungen die zusätzliche Aufnahme, Behandlung und Pflege der Verletzten zu ermöglichen. Der Zivilschutz bildet im Kriegsfall die notwendige Ergänzung zur äusseren Landesverteidigung. Die Armee vermag einem Gegner nur dann Stand zu halten, wenn auch Frauen und Kindern Schutz geboten wird. Mit der Verwirklichung des vorliegenden Projektes soll dieser Schutz ermöglicht werden.

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

II.

Die landrätliche Kommission nahm sich des Berichtes des Regierungsrates in eingehender Weise an. Sie führte hiezu folgendes aus:

1. Im Jahre 1958, als von der Landsgemeinde der erste Spitalbaukredit verlangt worden war, kannte man die Forderung einer geschützten Operationsstelle noch nicht. Diese ist erst im Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 aufgestellt worden. Da die Umbauarbeiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in vollem Gange waren und heute noch nicht abgeschlossen sind, können wir uns der eindeutigen Verpflichtung gemäss Art. 3, Abs. 1 des BG über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963, eine geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen zu errichten, nicht entziehen. Ueber die Grösse der Anlage entscheidet der Kanton nach Absprache mit dem Bundesamt für Zivilschutz. Zur Zeit befinden sich folgende geschützte Operationsstellen im Bau oder sind eben fertig erstellt worden:

Münsterlingen	mit 460 Patientenbetten	
Frauenfeld	mit 450	«
Baden	mit 480	«
Chur	mit 300	«
Aarau (fertig)	mit 280	«
Lachen (fertig)	mit 200	«

Weitere in Bearbeitung stehende 18 Spitalprojekte sind beim Bundesamt für Zivilschutz angemeldet.

2. Die unterirdische Operationsstelle ist als ausgesprochener Zweckbau vorgesehen. Im Gegensatz zu den Spitalbauten muss auf jeden Komfort verzichtet werden. Eine dauernde Benützung der Räume unter dem Boden kommt nicht in Frage und wäre weder den Patienten noch dem Personal zuzumuten. Dagegen wären sie ständig für die Aufnahme von Patienten bei Katastrophen und unter Umständen auch bei Epidemien einsatzbereit zu halten. Darum ist vorgesehen, dass sie monatlich einmal zur Ausführung von Operationen benützt werden. Ferner sollen sie militärischen Sanitätsabteilungen bei Wiederholungskursen als Kantonnement zur Verfügung gestellt werden. Für den Ernstfall ist zugesichert, dort die Hälfte einer Spitalabteilung zu stationieren, sodass in personeller Hinsicht der Betrieb gewährleistet ist. Die vielen, dieser Abteilung zur Verfügung stehenden, in Schulhäusern unterzubringenden Betten würden die Kapazität der projektierten Anlage beträchtlich erhöhen. Mit der Schaffung dieses starken sanitätsdienstlichen Stützpunktes wäre es zu verantworten, die vorläufig für die Gemeinden Näfels, Mollis, Schwanden und Linthal vorgesehenen Sanitätshilfsstellen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff zu nehmen.

Die Notwendigkeit einer engen Verbindung der Operationsstelle mit dem Spital muss aus praktischen Erwägungen anerkannt werden. Von der Verlegung in den Sonnenhügel ist von den Geologen aus technischen Gründen und von Bern wegen der erhöhten Kosten abgeraten worden. Das Bestehen einer Ueberflutungsgefahr am heute vorgesehenen Standort ist zuzugeben. Auf die Grösse und das Ausmass dieser Gefahr kann aber direkt Einfluss genommen werden. Bundesrat oder Armeekommando sind in Zeiten des Aktivdienstes befugt, die Stauhaltung in den Seen zu lenken und dadurch die Gefahr zu reduzieren. Die Wahrscheinlichkeit eines Angriffs auf diese ist eher gering zu werten. Bei nur teilweiser Zerstörung der Talsperren im Klöntal, in der Garichte oder auf Limmern besteht für das Spital überhaupt keine Gefahr. Bei Vollstau und totaler Zerstörung der Staumauern wäre in Glarus mit einer Ueberflutungsdauer von 3 Stunden 20 Minuten zu rechnen. Die Ueberflutungshöhe beim Spital würde 4—6 m betragen, sodass die Abschlusswerke den entstehenden Wasserdruck ohne weiteres aushalten würden. Es müsste lediglich mit einer Verschlammung des Eingangs gerechnet werden, der von aussen wieder freigelegt werden müsste.

Ueber die Schutzwirkung der vorgesehenen Anlage gegen Atomwaffen sind der Kommission folgende Angaben gemacht worden: Private Schutzräume werden in der Regel mit 1 Atmosphäre Schutzumfang erstellt. Anlagen für die örtlichen Schutzorganisationen sollen 3 Atmosphären Ueberdruck widerstehen können. Der Schutzumfang der projektierten Operationsstelle beträgt ebenfalls 3 Atmosphären. Ein Schutz gegen Volltreffer ist nicht realisierbar. Die vorgesehene Konstruktion bietet bei-

spielsweise Schutz gegen Atomwaffen mit der Wirkung von 1000 Tonnen Sprengstoff (1 Kilotonne) und Sprengpunkt ausserhalb 200 m Umkreis oder gegen 10 Kilotonnen mit Sprengpunkt ausserhalb 300 m. (Vergleichsweise sei angeführt, dass in Hiroshima eine Bombe mit der Wirkung von 12 Kilotonnen abgeworfen worden war). Beim Einsatz einer Megatonnenbombe (1 Million Tonnen Sprengstoff) würde sich der Radius, innerhalb dessen keine Schutzwirkung mehr besteht, auf 1,5 km erweitern.

3. Für die Errichtung von geschützten Operationsstellen bei Spitalneu- und -umbauten sieht das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz keine Fristen vor, da diese Massnahmen eben im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau verwirklicht werden sollen. Trotzdem hat die Kommission die Möglichkeit oder Zweckmässigkeit einer Verschiebung geprüft. Sie liess sich davon überzeugen, dass bei einer erst spätern Verwirklichung des Projektes mit bedeutenden Mehrkosten zu rechnen wäre, indem man sich mit verschiedenen Provisorien im Bau von Durchgängen und technischen Verbindungsleitungen und ebenso in der Gartengestaltung behelfen müsste. Ueberdies ist kaum damit zu rechnen, dass der Bauverteuerung nächstens Einhalt geboten werden könnte.

4. Die im regierungsrätlichen Bericht enthaltene Uebersicht über die totalen Baukosten des Kantonsspitals ist einer kritischen Würdigung unterzogen worden. Eine Abrechnung über die ausgeführten Arbeiten liegt noch nicht vor. Es ist zuzugeben, dass es nicht sehr leicht ist, eine solche zu erstellen, da die Arbeiten immer noch im Gange sind. Immerhin nahm die Kommission von Seiten der Architektengemeinschaft die Zusicherung zur Kenntnis, dass die aus frühern Krediten noch zur Verfügung stehenden 4 Millionen für die Beendigung der Bauarbeiten ausreichen werden.

In Würdigung aller Umstände und in Berücksichtigung der Tatsache, dass der frühern oder spätern Verwirklichung des Projektes nicht ausgewichen werden kann, beantragte die Kommission dem Landrat einstimmig, dem vom Regierungsrat unterbreiteten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

In diesem Sinne hat auch der Landrat Beschluss gefasst.

Er beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf die Zustimmung zu erteilen:

**Beschluss betreffend Erteilung eines Kredites
von Fr. 2 000 000.— für den Bau einer geschützten
Operationsstelle mit Pflegeräumen als Ergänzungsbau
zum Kantonsspital**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

1. Die Landsgemeinde erteilt für den Bau einer geschützten Operationsstelle mit Pflegeräumen als Ergänzungsbau zum Kantonsspital einen Kredit von Fr. 2 000 000.—.
Dieser Betrag ist durch die Spitalbausteuer zu tilgen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 11 Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in den Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden sowie des passiven Wahlrechts in die Waisenämter. Schaffung eines Art. 22 bis der Kantonsverfassung

I.

Ein Bürger stellte zuhanden des Landsgemeindememorials 1967 den Antrag, es sei den Frauen das Stimmrecht und Wahlrecht zu gewähren. Der Antrag beschränkt sich auf die Kirchen-, Schul-, Fürsorge- und Waisenbehörden in den Gemeinden.

Zur Begründung wird angeführt, dass die Frau gerade in erzieherischer, fürsorglicher und in religiöser Hinsicht feinführender sei und deshalb in diesen Angelegenheiten das Mitspracherecht besitzen sollte.

II.

Bereits zweimal hatte sich die Landsgemeinde mit der Frage des Frauenstimmrechtes zu befassen. Im Jahre 1921 stand ein Antrag zur Diskussion, wonach die Frauen zwar wie bisher von der Teilnahme an der Landsgemeinde ausgeschlossen sein sollen, im übrigen aber reden und stimmen, wählen und gewählt werden dürfen, sowie das Recht haben, Anträge an die Gemeindeversammlungen und an die Landsgemeinde zu stellen. Dieser Antrag wurde von der Landsgemeinde mit grossem Mehr verworfen.

Auf die Landsgemeinde des Jahres 1961 hatte die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus folgenden Antrag gestellt: Die Kantonsverfassung sei mit einem Artikel 22 bis folgenden Inhalts zu ergänzen: «Die Schul-, Armen- und Kirchgemeinden können das Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden auch den Frauen einräumen, sofern diese im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen. Unter der gleichen Voraussetzung können die Wahlgemeinden den Frauen das Recht einräumen, in das Waisenamt gewählt zu werden.»

In seinem Bericht an den Landrat vom 9. Februar 1961 beantragte der Regierungsrat die Ablehnung dieses Memorialsantrages. Zur Begründung wurde u. a. darauf verwiesen, dass bei einer unter den Kirchen-, Schul- und Armenpflegen gemachten Umfrage sich einzig die Kirchenräte mehrheitlich für den gestellten Memorialsantrag ausgesprochen hätten, welche Stellungnahme der leitenden Behörden nicht unbeachtet bleiben dürfe. Bei der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes handle es sich nicht nur um eine Partialrevision der Kantonsverfassung, sondern um einen «revolutionären Akt». Die Männer würden als Souverän ihre verfassungsgebende Gewalt endgültig niederlegen. Es gehe um die Frage, ob der Mann weiterhin nicht nur für sich, sondern auch für Frau und Kind seinen Willen kundgeben soll, oder ob er auf diese Repräsentation zugunsten der Frau verzichten wolle. Aus diesen Gründen erachtete der Regierungsrat die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes für die genannten Gemeinden zumindest als verfrüht.

In der Sitzung des Landrates vom 8. März 1961 wurde der Bericht des Regierungsrates zum Teil stark kritisiert. Insbesondere wurde dem Regierungsrat vorgeworfen, dass er einfach die gegnerischen Argumente aus dem damals vergangenen Abstimmungskampf über die Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischer Ebene zusammengetragen habe, ohne sich mit dem gestellten Antrag auf Einführung eines partiellen Stimm- und Wahlrechtes im besonderen auseinanderzusetzen. Andererseits wurde erklärt, dass der Regierungsrat mit seiner Stellungnahme manchem Bürger aus dem Herzen gesprochen habe. In der Abstimmung obsiegte der Ablehnungsantrag des Regierungsrates mit knappem Mehr.

An der Landsgemeinde traten sowohl Befürworter als auch Gegner des Frauenstimmrechtes auf den Ring. In der Diskussion wurden zwei Abänderungsanträge gestellt. Einer ging dahin, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht nur in den Kirchgemeinden zu erteilen. Ein anderer Antrag wollte den

Frauen in Schul-, Armen- und Kirchensachen lediglich das passive Wahlrecht (incl. Waisenamt) einräumen. In der Diskussion wurde insbesondere auch auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, die bei Annahme des Memorialsantrages entstehen könnte, indem die Ehefrau eines Bürgers in Armen-sachen stimm- und wahlberechtigt wäre, der männliche Nichtbürger dagegen nicht.

In einer Eventualabstimmung zog die Landsgemeinde die Erteilung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Kirchensachen einem passiven Wahlrecht in Schul-, Armen- und Kirchensachen vor. In der Hauptabstimmung unterlag jedoch der Memorialsantrag und wurde dem Ablehnungsantrag des Landrates zugestimmt.

III.

Der gestellte Memorialsantrag hat uns bewogen, bei den andern Kantonen über den Stand des Frauenstimm- und Wahlrechtes eine Umfrage durchzuführen. Eine solche Umfrage wurde bereits im Jahre 1961 gemacht, deren Ergebnis im Memorial, S. 60 ff., publiziert wurden. Unsere Erhebungen haben indessen ergeben, dass grosse Aenderungen seit dem Jahre 1961 keine eingetreten sind, mit Ausnahme von Basel-Stadt, wo die Frauen seit dem vergangenen Jahr die volle politische Gleichberechtigung mit den Männern erlangt haben. Daneben kennen die politische Gleichberechtigung einzig die drei westschweizerischen Kantone Waadt, Neuenburg und Genf. In den übrigen Kantonen besitzen die Frauen entweder gar keine oder nur beschränkte politische Rechte. Diese erstrecken sich meistens auf die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in Angelegenheiten der Kirche sowie auf die Wählbarkeit in gewisse Behörden (vor allem Schul- und Fürsorgebehörden).

Indessen ist zu berücksichtigen, dass in zahlreichen Kantonen Vorlagen zum Ausbau der politischen Rechte der Frauen pendent sind. Volksabstimmungen sind in nächster Zeit in den Kantonen Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen und Aargau zu erwarten. Im Kanton Freiburg wird sich der Grosse Rat demnächst mit einer Frauenstimmrechtsvorlage zu befassen haben, währenddem in den Kantonen Luzern, Zug, St. Gallen, Graubünden und Aargau parlamentarische Vorstösse hängig sind.

Was den Bund betrifft, so haben die eidgenössischen Räte vor kurzem eine Motion auf Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frau auf Bundesebene überwiesen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass eine zweite Auflage der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 nicht so schnell erfolgen wird, besonders nachdem nun das Zürchervolk am 20. November 1966 die Einführung des vollen Frauenstimm- und wahlrechtes verworfen hat.

IV.

Zur Auslegung des Memorialsantrages ist folgendes zu sagen:

Der Antrag lautet ähnlich wie derjenige der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei zuhanden der Landsgemeinde des Jahres 1961. Der Antragsteller will den Frauen das Stimmrecht und Wahlrecht gewähren, indessen seinen Antrag für die Kirchen-, Schul-, Fürsorge- und Waisenbehörden in den Gemeinden beschränkt wissen. Offenbar geht es hier um das aktive und passive Wahlrecht (das Recht zu wählen und gewählt zu werden) und das Stimmrecht (in Sachfragen) in den betreffenden Gemeinden. Demgegenüber war im Antrag der ABV die Gewährung des aktiven Wahlrechts nicht vorgesehen. Was die Waisenbehörde betrifft, so existiert hier bekanntlich keine eigene Waisengemeinde. Das Waisenamt wird vielmehr durch die Wahlgemeinde gewählt, welcher daneben noch politische Funktionen zukommen. Folglich kann auch der gestellte Memorialsantrag vernünftigerweise nur so verstanden werden, dass hinsichtlich der Waisenämter für die Frauen das passive Wahlrecht geschaffen werden soll. Während ferner die ABV die Frage, ob den Frauen in den genannten Gemeinden politische Rechte einzuräumen seien, ausdrücklich dem Entscheid der einzelnen Gemeinde (Schul-, Armen-, Kirchen- und Wahlgemeinde) vorbehalten wollte, also keine für den ganzen Kanton einheitliche Regelung vorsah, nimmt der Eingeber des Memorialsantrages zu dieser Frage nicht ausdrücklich

Stellung. Aus dem Wortlaut des Antrages muss aber doch geschlossen werden, es sei hier an eine einheitliche Regelung für den ganzen Kanton gedacht worden. Hätte der Antragsteller den Entscheid den einzelnen Gemeinden überlassen wollen, hätte dies im Antrag in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht werden müssen.

V.

Nachdem der gestellte Memorialantrag ein Materie beschlägt, welche in erster Linie die betroffenen Gemeinden angeht, haben wir es für richtig erachtet, die Vorsteherschaften sämtlicher Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden sowie die Waisenämter um ihre Stellungnahme zu befragen. Dieses Vorgehen schien uns umso angebrachter, als eine gleiche Umfrage Ende des Jahres 1960 eine positive Stellungnahme einzig seitens der Kirchgemeinderäte ergab, während sich damals die Mehrheit der Schulräte und Armenpflegen gegen den Antrag der ABV aussprach (die Waisenämter wurden damals nicht angefragt). Insbesondere haben wir auch die Vorsteherschaften ersucht, sich zur Frage zu äussern, ob das Frauenstimm- und Wahlrecht für alle Gemeinden des Kantons obligatorisch eingeführt oder aber der Entscheid hierüber den Gemeinden überlassen werden soll.

Das Resultat der Umfrage ist folgendes:

	Für das Frauenstimmrecht	Gegen das Frauenstimmrecht	Unentschiedene oder keine Antwort
Schulräte	14	7	9
Fürsorgeräte	5	14	9
Kirchenräte	18	1	5
Waisenämter	6	6	8
Total	43	28	31

Die Umfrage zeigt, dass nun eine eindeutige Mehrheit der Schul- und Kirchenräte für ein partielles Frauenstimmrecht ist. Bei den Waisenämtern sind die Meinungen offenbar geteilt, währenddem die Fürsorgeräte stark mehrheitlich ein Frauenstimm- und Wahlrecht verwerfen. Die gestellte Frage nach dem Obligatorium ist nicht überall beantwortet worden; immerhin spricht sich eine deutliche Mehrheit für ein Obligatorium aus.

VI.

Zur grundsätzlichen Frage des (partiellen) Frauenstimmrechtes äussern wir uns — ohne uns hier mit allen sattsam bekannten Gründen für oder gegen das Frauenstimmrecht auseinandersetzen zu wollen — wie folgt:

1. Ganz allgemein darf festgestellt werden, dass seit dem Jahre 1961 die Bewegung für das Frauenstimmrecht weiter um sich gegriffen hat. In erster Linie sei hier der Kanton Basel-Stadt erwähnt, welcher im vergangenen Jahr den Frauen die volle politische Gleichberechtigung zugestanden hat. Ferner verweisen wir auf die unter Ziff. III hievor erwähnten bevorstehenden Volksabstimmungen in fünf Kantonen und die hängigen parlamentarischen Vorstösse in weiteren sechs Kantonen. Nicht verschwiegen seien aber auch die Urnengänge, wo Frauenstimmrechtsvorlagen vom Souverän abgelehnt wurden; erinnert sei hier einzig an die Kantone Zürich und Tessin. Hiebei muss jedoch sogleich gesagt werden, dass die Zahl der Gegner von Urnengang zu Urnengang kleiner wird und die Zahl der Befürworter entsprechend zunimmt.

2. Dieselbe Tendenz offenbart nun auch — was unsern Kanton betrifft — die vorstehend erwähnte Umfrage unter den Vorsteherschaften der einzelnen Gemeinden. Waren Anno 1961 noch insgesamt 36 Vorsteherschaften gegen und nur deren 21 für ein partielles Frauenstimmrecht, lauten heute die entsprechenden Zahlen: 43 Vorsteherschaften sprachen sich für und 28 dagegen aus. Es lässt sich also bei unseren Behörden ein deutlicher und bemerkenswerter Umschwung feststellen.

3. Wie bereits erwähnt, wurde an der Landsgemeinde 1961 der Antrag der ABV u. a. mit dem Argument bekämpft, es wäre ungerecht, wenn die Frau eines Bürgers in Armenangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt wäre, der männliche Nichtbürger aber nicht. Es ist festzustellen, dass dieses Argument mit dem Landsgemeindebeschluss vom 5. Mai 1963, wonach das Stimmrecht in Armensachen auch den Niedergelassenen erteilt wurde, hinfällig geworden ist.

4. Von den Befürwortern des Frauenstimmrechtes wird gerne mit dem Ausland verglichen und darauf hingewiesen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft neben dem Fürstentum Liechtenstein der einzige Staat in Europa sei, in welchem die Frau kein Stimm- und Wahlrecht besitze. Dem muss aber entgegengehalten werden, dass die schweizerische Referendumsdemokratie — und insbesondere die kantonale Landsgemeindedemokratie — mit ausländischen Staatsgebilden, selbst wenn es sich um Demokratien handelt, nur beschränkt verglichen werden kann. In den weitaus meisten Fällen besteht nämlich dort die Ausübung der politischen Rechte einzig in einem periodisch wiederkehrenden Wahlrecht (mit Ausnahme einzelner Staaten der U.S.A.). Anders bei uns, wo der Bürger nicht nur auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene die verschiedensten Behörden zu wählen hat, sondern auch über ungezählte Sachfragen, zum Teil kompliziertester Art, abzustimmen hat. Das Stimmrecht hat somit in der Schweiz einen viel umfassenderen Inhalt als in andern Staaten. Wie diese es ordnen, kann deshalb für uns nicht massgebend sein.

Gerade wenn wir an unsere Landsgemeindedemokratie denken, muss uns letzteres mit aller Deutlichkeit bewusst werden. Uns Schweizern und vor allem auch Glarnern muss es deshalb aufgetragen sein, der Frau diejenigen politischen Rechte einzuräumen, welche ihrem Wesen und ihren besonderen Fähigkeiten angemessen sind.

Was die Kirche betrifft, so darf füglich behauptet werden, dass die Frauen auf diesem Gebiet im grossen und ganzen aktiver als die Männer mitmachen. Ueberdies entspricht es dem Wesen der Kirchgemeinde, dass alle volljährigen Kirchgenossen das Recht haben, am gesamten Leben ihrer Gemeinde tätigen Anteil zu nehmen, also auch in den Kirchgemeindeversammlungen mitzuwirken. Bezeichnend ist denn auch, dass nur ein einziger Kirchenrat sich gegen den Memorialsantrag ausgesprochen hat. Im weiteren ist unbestritten und braucht nicht länger erörtert zu werden, dass die besondern Fähigkeiten und Interessen der Frau vor allem auf dem Gebiete der Fürsorge und der Erziehung liegen, währenddem sie das rein Politische, aber auch die Sachfragen in Ortsgemeinden, Kanton und Bund weniger zu interessieren vermögen. Die sich stellenden Aufgaben in den Schul- und Fürsorgegemeinden liegen der Frau besonders nahe; sie erscheint deshalb sicher legitimiert, hier mitzuraten und mitzureden und wird zweifellos in den betreffenden Vorsteherschaften wertvolle Mitarbeit leisten (was sinngemäss auch für das Waisenamt gilt).

In unserm Kanton sind übrigens die denkbar günstigsten Voraussetzungen dafür vorhanden, den Frauen auf diesen Gebieten die politischen Rechte zu erteilen und zwar deshalb, weil bei uns nicht nur für die Kirche, sondern auch für Schule und Fürsorge eigene Gemeinden bestehen. Darin unterscheidet sich unser Gemeinderecht grundlegend von den meisten andern Kantonen, wo neben den Ortsgemeinden einzig die Kirchgemeinden ein rechtlich selbständiges Dasein führen, währenddem für die Angelegenheiten der Fürsorge und der Schule im Rahmen der Ortsgemeinde besondere Kommissionen eingesetzt sind. Aus diesem Grunde erscheint im Kanton Glarus ein partielles Frauenstimm- und Wahlrecht besonders sinnvoll.

5. Ein bei der Behandlung der Vorlage im Landrat gestellter Verschiebungsantrag, welcher mit dem Antrag verbunden war, unter den Frauen vorerst eine Konsultativabstimmung durchzuführen, vermochte nur vereinzelte Stimmen auf sich zu vereinigen. Hiebei liess sich die grosse Mehrheit des Rates von der Erwägung leiten, dass die Schlüsse, die man aus einer solchen Abstimmung ziehen kann — ein Stimmzwang käme selbstverständlich nicht in Frage — erfahrungsgemäss höchst problematischen Wert haben und den ganzen Aufwand nicht lohnen. Abgesehen davon liesse sich auch die Frage stellen, ob es bei einem negativen Ausgang einer solchen Abstimmung angängig wäre, einer bejahenden, eventuell starken Minderheit die gewünschten politischen Rechte vorzuenthalten. Schliess-

lich ist auch zu sagen, dass der Entscheid über die Gewährung politischer Rechte an die Frauen nach geltendem Recht allein von den stimmberechtigten Männern zu fällen ist. Eine Konsultativabstimmung unter den Frauen hätte auf alle Fälle keine rechtliche Wirkung und müsste als fragwürdiger Versuch einer Beeinflussung der Stimmbürger betrachtet werden.

6. Wir halten somit dafür, es sei dem gestellten Memorialsantrag grundsätzlich zu entsprechen. Mit allem Nachdruck möchten wir indessen festhalten, dass es dann damit sein Bewenden haben soll. Zumindest in unseren Verhältnissen mit der ausgeprägten Gemeindeautonomie einerseits und der Institution der Landsgemeinde anderseits, an welchen Einrichtungen wir nicht rütteln wollen, wäre eine politische Gleichberechtigung der Frau nicht am Platz, abgesehen davon, dass sie sich auch rein organisatorisch und technisch kaum realisieren liesse. Es ist nicht übertrieben zu behaupten, dass eine Landsgemeindedemokratie wie speziell die unsrige diejenige Staatsform ist, welche dem Bürger zwar ein Höchstmass an politischen Rechten gewährt, anderseits aber auch von ihm ein Höchstmass an Verantwortung, politischer Reife und Sachkunde in allen Belangen des Gemeinwesens fordert. Nun lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass die grosse Mehrheit unserer Frauen eindeutig überfordert wäre, wollte man von ihnen verlangen, in unserm Staatswesen gleich verantwortlich wie die Männer mitzuwirken. Wir zweifeln nicht daran, dass die meisten unserer Frauen dieselbe Auffassung teilen, d. h. gerne ihre Dienste in den sie speziell interessierenden Angelegenheiten der Kirche, der Schule und Fürsorge zur Verfügung stellen, indessen die weitere Politik in Kanton und Gemeinden, wo weitgehend technische, finanzielle und ähnliche Belange zur Diskussion stehen, wie bis anhin den Männern überlassen.

Die Befürchtungen, eine Annahme des gestellten Memorialsantrages würde zu unerwünschten Weiterungen und schliesslich über kurz oder lang zum Untergang der Landsgemeinde führen, sind deshalb unseres Erachtens unbegründet. Gegenteils halten wir dafür, dass mit der Verwirklichung des vorgeschlagenen partiellen Frauenstimm- und Wahlrechtes ein sachlicher Grund für die Einführung der vollen politischen Gleichberechtigung der Frau nicht mehr besteht.

VII.

1. Beantragen wir somit, es sei den Frauen in Angelegenheiten der Schule, Fürsorge und Kirche das Wahl- und Stimmrecht zu gewähren, stellt sich die Frage, ob dies für alle Gemeinden obligatorisch erklärt werden oder aber der Entscheid hierüber den einzelnen Gemeinden überlassen werden soll.

Mit der Mehrheit der angefragten Vorsteherschaften möchte der Landrat dem Obligatorium den Vorzug geben (dies entgegen dem Antrag des Regierungsrates, welcher die Gemeindeautonomie gewahrt wissen wollte und das Fakultativum vorschlug). Zwar mag man dem Obligatorium entgegenhalten, die Chancen der Annahme des Frauenstimmrechtes an der Landsgemeinde wären grösser, wenn man den Entscheid den einzelnen Gemeinde überlassen würde. Anderseits ist der von der ABV im Jahre 1961 gestellte Antrag nicht zuletzt mit dem Argument bekämpft worden, das Fakultativum schliesse Ungerechtigkeiten in sich, indem es dann in unserem Kanton zwei Kategorien Frauen geben würde, solche mit und solche ohne politischen Rechte. In dieser Beziehung kann man aber noch weitergehen und sagen, dass bei Annahme einer solchen Lösung es nicht nur zwei, sondern weit mehr Kategorien von Frauen geben würde, welche alle wieder andere politische Rechte besässen. Die Frau in Niederurnen wäre z. B. ausschliesslich in Angelegenheiten der Kirche stimmberechtigt, die Frau in Mollis in Schul- und Fürsorgesachen, die Frau in Netstal nur in Fürsorgesachen, die Frau in Riedern könnte lediglich in das Waisenamt gewählt werden, die Frau in Schwanden hätte die politischen Rechte in allen Bereichen, währenddem sich für Glarus sogar der Fall denken lässt, dass der Frau der protestantischen Fürsorgegemeinde das Stimmrecht zusteht, derjenigen der katholischen Fürsorgegemeinde aber nicht. Diese Beispiele mögen zeigen, wohin es führen würde, wollte man den Entscheid über diese Frage den einzelnen Gemeinden überlassen. Auch würde die Frage des Frauenstimmrechtes in den Gemeinden auf Jahre hinaus wohl ein Dauertraktandum bilden und doch nicht zur Ruhe kommen, bis

alle Frauen des Kantons die gleichen politischen Rechte hätten. Der Landrat hält deshalb das Obligatorium für die bessere Lösung.

2. Eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Karenzfrist von 10 Jahren für Frauen, welche das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, ist vom Landrat mit deutlicher Mehrheit abgelehnt worden. Hierbei liess er sich von der Ueberlegung leiten, dass man gerade von einer solchen Frau erwartet, dass sie ihre Kinder als gute Schweizerbürger erzieht; dann wäre es aber falsch, sie gegenüber allen andern Frauen durch eine Karenzfrist zu diskriminieren. Auch darf darauf hingewiesen werden, dass weder die drei westschweizerischen Kantone noch Basel-Stadt, wo die Frau die gleichen politischen Rechte wie der Mann geniesst, eine solche Ausnahmebestimmung kennen.

3. Die ABV hatte im Jahre 1961 beantragt, das partielle Frauenstimm- und Wahlrecht in einem neuen Artikel 22^{bis} der Kantonsverfassung zu verankern. Ohne Zweifel ist dies systematisch der richtige Ort. Weitere Aenderungen von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen wurden damals keine beantragt. Indessen wird sich, falls die Landsgemeinde einem partiellen Frauenstimm- und wahlrecht zustimmt, eine Anpassung mehrerer Bestimmungen der Verfassung sowie insbesondere des Gemeindegesetzes als notwendig erweisen (z. B. die Unvereinbarkeitsbestimmungen u. a. m.). Wie es in andern Kantonen auch gehandhabt wurde, erachten wir es angesichts der staatspolitischen Tragweite des zur Diskussion stehenden Memorialsantrages als angezeigt, den Stimmberechtigten Gelegenheit zu geben, über diese Grundsatzfrage unserer Demokratie allein zu entscheiden und alle Nebenfragen, die sich bei Annahme des Memorialsantrages noch stellen können, einer späteren Regelung, welche dann der Landsgemeinde des Jahres 1968 zu unterbreiten wäre, vorzubehalten. Dementsprechend beantragen wir, den neuen Art. 22^{bis} der Kantonsverfassung erst von der Landsgemeinde 1968 an in Kraft treten zu lassen. Dies hat dann auch den Vorteil, dass die Einführung des Frauenstimmrechts mit dem Beginn der neuen Amtsdauer 1968/71 zusammenfällt. Ferner hätten in der Zwischenzeit die zuständigen Amtsstellen genügend Zeit zur Verfügung, die Stimmregister zu bereinigen und alle weiteren Vorarbeiten im Hinblick auf das Frauenstimmrecht zu treffen.

VIII.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Aufnahme eines neuen Art. 22^{bis} in die Kantonsverfassung

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

Art. 22^{bis} der Kantonsverfassung lautet wie folgt:

«Den Frauen steht das Recht zu, in den Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden, sofern sie im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen. Unter der gleichen Voraussetzung steht den Frauen das Recht zu, in das Waisenamt gewählt zu werden.»

Dieser Beschluss tritt von der Landsgemeinde des Jahres 1968 an in Kraft.

§ 12 Gesetz über die Alterssicherung der Regierungsräte, der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes

I.

Bis eine Alterssicherung für die Regierungsräte, die Gerichtspräsidenten und den Staatsanwalt Gesetz wurde, bedurfte es verschiedener Anläufe. Schon auf die Landsgemeinde 1939 hat die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus den Antrag gestellt, es sei für zurückgetretene Regierungsräte und Gerichtspräsidenten ein Ruhegehalt festzulegen, wobei man im Maximum an 60 % der Besoldung dachte. Auf Empfehlung des Landrates wurde jedoch dieser Antrag von der Landsgemeinde verschoben.

Die Angelegenheit blieb liegen, bis im Jahre 1944 die Sanierung der Beamtenversicherung anhand genommen wurde. Der damalige Experte der Kasse empfahl indessen, die Frage des Rücktrittsgehaltes für Regierungsräte und Gerichtspräsidenten nicht mit der Sanierung der Beamtenversicherung zu verquicken, weil das Durchschnittsalter dieser Versicherten zu hoch wäre und die Entwicklung der Beamtenversicherung ungünstig beeinflussen würde. Man unterbreitete deshalb den Stimmbürgern auf die Landsgemeinde 1945 einen Antrag, welcher die Ausrichtung eines Ruhegehaltes nach mindestens 3 Amtsdauern vorsah. An der Landsgemeinde wurde indessen diese Vorlage abgelehnt.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Beamten- und Lehrerversicherungskasse im Jahre 1958 unterbreitete der Regierungsrat der landrätlichen Kommission, welche die genannte Vorlage zu beraten hatte, Vorschläge über die Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidenten. Beantragt wurde nun nicht mehr die Ausrichtung eines Ruhegehaltes, sondern der Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages mit einer privaten Versicherungsgesellschaft. Die Kommission stimmte diesem Vorschlag grundsätzlich zu und legte einen entsprechenden Entwurf vor. Im Landrat wurde dann auch noch der Einbezug des Staatsanwaltes beschlossen. Im übrigen stimmte der Rat, nachdem ein Nichteintretensantrag mit grossem Mehr abgelehnt worden war, der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu. Sie wurde von der Landsgemeinde am 4. Mai 1958 ohne Diskussion zum Beschluss erhoben; am 2. Juli 1958 hat der Landrat gestützt auf den gefassten Landsgemeindebeschluss noch eine Vollziehungsverordnung verabschiedet.

II.

Wie bereits erwähnt, sieht Art. 1 des Landsgemeindebeschlusses betr. Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Gerichtspräsidenten vom 4. Mai 1958 vor, dass der Kanton für die genannten Behördemitglieder bei einer anerkannten privaten Versicherungsanstalt eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung abschliesst. Der Kanton zahlt jährlich Prämien von 12 % und die Versicherten von 6 % des versicherten Betrages. Versicherter Betrag ist 115 % der festen Entschädigung, welche das betreffende Behördemitglied nach Gesetz erhält; weitere Entschädigungen, Zulagen und Taggelder fallen nicht in Betracht.

Gestützt darauf ist zwischen dem Kanton Glarus und einer privaten Versicherungsgesellschaft ein Vertrag abgeschlossen worden. Seine wesentlichsten Bestimmungen lauten:

Die Versicherungsleistungen bestehen

- a) in einem Alterskapital, das bei Erleben des Terminalalters ausbezahlt wird;
- b) in einer Todesfallsumme, die beim Ableben des Versicherten vor dem Terminalter fällig wird;
- c) in einer dem Grade der Invalidität entsprechenden Invalidenrente.

Als Terminalter gilt das Tarifalter von 65 Jahren.

Aus der Versicherung fällig werdende Rückkaufs- oder Versicherungssummen können auf Antrag des Kantons in Renten umgewandelt werden.

Die versicherte Todesfallsumme ist gleich hoch wie das versicherte Alterskapital.

Die versicherte jährliche Vollinvalidenrente beträgt Fr. 2 400.—.

Dieser Vertrag trat auf den 1. Juli 1958 in Kraft und ist gültig bis zum 30. Juni 1968. Findet spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer keine Kündigung statt, so dauert der Vertrag jeweils fünf weitere Jahre mit gleicher Kündigungsfrist weiter. Bei Auflösung des Vertrages kann der Kanton den Rückkauf verlangen.

III.

So erfreulich an sich im Jahre 1958 die Einführung dieser Gruppenversicherung war, so muss doch gesagt werden, dass die auf Grund dieses Vertrages ausgerichteten Leistungen sehr bescheiden sind. Die Kapitalleistungen liegen z. B. bei den gegenwärtigen Mitgliedern des Regierungsrates zwischen 21 000 und 47 000 Franken. Entsprechend bescheiden sind natürlich auch die Renten, die von einem solchen Kapital umgewandelt werden können; sie bewegen sich in einer Grössenordnung von 1 200—2 800 Franken im Jahr, was rund 10—22 % der derzeit geltenden Besoldung eines Regierungsrates entspricht. Dazu kommt, dass diese Kapitalleistungen bzw. Renten vom Terminalalter an der Teuerung nicht mehr angepasst werden können. Freilich trifft es zu, dass unsere Magistratspersonen durchwegs im Nebenamt tätig sind. Es kann deshalb grundsätzlich nicht die Pflicht des Staates sein, für eine ausreichende Altersvorsorge dieser Behördemitglieder zu sorgen bzw. aufzukommen. Vielmehr muss von diesen Personen erwartet werden, dass sie — dem Charakter des Nebenamtes entsprechend — das ihrige zu einer genügenden Alterssicherung beitragen, z. B. durch Abschluss privater Lebensversicherungen etc. Selbst wenn man aber den Umstand voll würdigt, dass unsere Magistratspersonen bloss ein Nebenamt versehen, muss alles in allem die heute geltende Alterssicherung nicht nur als bescheiden, sondern als ungenügend bezeichnet werden. Dies trifft ganz besonders für Behördemitglieder zu, welche noch weitere Personen (Ehefrau und Kinder) zu unterstützen haben. Auch im Vergleich zur heutigen Beamten- oder Lehrerversicherungskasse, wo die Renten im Maximum 60 % des versicherten Gehaltes betragen, müssen die Leistungen aus dem bestehenden Gruppenversicherungsvertrag als unangemessen niedrig bezeichnet werden.

Die betreffende Versicherungsgesellschaft hat denn auch dem Regierungsrat schon mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Versicherungsleistungen unterbreitet. Indessen hat sich gezeigt, dass ein befriedigender Ausbau der bestehenden Versicherung nur mit Prämienleistungen zu erkaufen wäre, welche sowohl für den Kanton als auch die Versicherten schlechthin untragbar sind. Dies liegt in der Natur der Sache begründet, weil eben — im Gegensatz z. B. zur Beamten- oder Lehrerversicherung — die hier Versicherten das Versicherungsmaximum viel schneller erreichen müssen.

Eine Umfrage in den andern Kantonen hat denn auch ergeben, dass unser Kanton mit dem System der privaten Gruppenversicherung allein dasteht. Entweder sind die Behördemitglieder im Rahmen der Beamtenversicherung versichert, oder aber es wird ihnen ein Ruhegehalt ausgerichtet, wobei heute immer mehr Kantone zum System des Ruhehaltes übergehen. In diesem Zusammenhang darf auch bemerkt werden, dass beinahe alle Kantone eine Altersvorsorge für die Behördemitglieder (v. a. Regierungsräte) kennen. Die Leistungen (Ruhegehalt oder Rente bei der Beamtenversicherung), welche im Maximum ausgerichtet werden, liegen im Durchschnitt der Kantone bei 50 % der zuletzt bezogenen Besoldung. Insbesondere befinden sich auch Uri und Zug — zwei Kantone, mit denen wir uns sicher vergleichen dürfen — in diesem Rahmen.

Will man nun die Altersvorsorge für die Regierungsräte, die Gerichtspräsidenten und den Staatsanwalt verbessern, kann dies — wie vorstehend dargetan — auf dem Wege des Ausbaus der privaten Gruppenversicherung nicht geschehen, da die Prämienbelastung viel zu hoch würde.

Was eine Mitgliedschaft bei der Beamtenversicherungskasse betrifft, hat schon im Jahre 1945 der damalige Experte der Kasse von einer solchen Lösung abgeraten. Heute würde man wohl zu keinem andern Ergebnis kommen. Gegen den Einbezug unserer Behördemitglieder in die Beamtenversicherung spricht vor allem der Umstand, dass sie nebenamtlich tätig sind. Wo Magistratspersonen in andern Kantonen der Beamtenversicherung angehören, sind sie denn auch durchwegs im Vollamt tätig.

Nach gründlichen Abklärungen haben wir uns überzeugen müssen, dass sich die Altersvorsorge für unsere Behördenmitglieder nur auf dem Wege der Ausrichtung eines Ruhegehaltes befriedigend lösen lässt. Dieses System hat auch den Vorteil, dass es das weitaus einfachste ist.

Aus den dargelegten Gründen hat der Landrat ohne Gegenstimme beschlossen, auf eine entsprechende Vorlage einzutreten.

IV.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes geben wir nachstehende Erläuterungen:

Art. 1. Es wird hier der Kreis der Anspruchsberechtigten umschrieben, welcher gegenüber dem bisherigen Recht keine Aenderung erfahren soll.

Art. 2 Abs. 1. Die Mehrzahl der Kantone sehen ein Ruhegehalt beim freiwilligen Rücktritt erst nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Amtsjahren vor (z. B. 8 Jahre in Thurgau und Uri). Nachdem wir vorläufig noch die dreijährige Amtsperiode kennen, möchten wir 9 Jahre (= 3 Amtsperioden) vorschlagen. Das Ruhegehalt soll aber erst mit erfülltem 65. Altersjahr ausbezahlt werden und erst mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Es handelt sich hier also um eine sog. aufgeschobene Rente (im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen, wo die Auszahlung der Rente nicht an ein solches Mindestalter gebunden ist). Die von uns gewählte Regelung entspricht indessen dem Grundgedanken der Vorlage, dass lediglich eine ausreichende Vorsorge für das Alter bzw. Invalidität geschaffen werden soll; aus diesem Grunde wird beim Rücktritt vor dem 65. Altersjahr die Rente aufgeschoben, vorbehaltlich den Fall von Art. 2 Abs. 2. Hat jemand mehrere Aemter bekleidet, sind die Amtsjahre zusammenzuzählen (z. B. 3 Jahre Gerichtspräsident und 6 Jahre Regierungsrat, ergibt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 9 Amtsjahre). Für einen solchen Fall vgl. im übrigen Art. 6 Abs. 1.

Abs. 2 regelt das Ausscheiden aus dem Amt zufolge Invalidität. In diesem Fall soll der Anspruch auf eine Invalidenrente bereits vom 1. Amtsjahr an bestehen, auch wenn die 9 Amtsjahre nach Abs. 1 noch nicht erreicht sind. Sache des Landrates wird es dann sein, über den Begriff der Invalidität, über die Frage, welches Ausmass von Invalidität erforderlich ist und wie sie festgestellt wird, nähere Bestimmungen zu erlassen (Art. 9).

Art. 3. Es handelt sich hier um die zentrale Bestimmung der Vorlage. Die andern Kantone richten in der Regel Leistungen von 50 % der zuletzt bezogenen Besoldungen aus (im Maximum, d. h. nach Erreichen der maximalen Amtsjahre), wobei freilich verschiedene Kantone bis 60 und 65 % gehen. Wenn wir vorliegend einen Satz von 60 % vorschlagen, lassen wir uns von der Erwägung leiten, dass bei uns den Taggeldern, welche bei der Berechnung des Ruhegehaltes naturgemäss nicht berücksichtigt werden können, ein im Vergleich zu andern Kantonen grösseres Gewicht zukommt. Die Taggelder sind nicht ausschliesslich Spesenersatz, sondern es kommt ihnen doch auch zum Teil Lohncharakter zu. Aus diesem Grunde erscheint es alles in allem gerechtfertigt, den Satz auf 60 % festzusetzen.

Mit Vollendung des 9. Amtsjahres ist die Invalidenrente gleich dem Ruhegehalt. Von diesem Zeitpunkt an werden somit keine Invalidenrenten, sondern nur Ruhegehälter ausgerichtet (Abs. 3).

Art. 4. Dieser Artikel entspricht im grossen und ganzen der in den Ruhegehaltsordnungen anderer Kantone und auch bei Pensionskassen üblichen Regelung.

Art. 5. Gemäss geltendem Recht entrichten die Versicherten Prämien von 6 % und der Kanton solche von 12 %, was zusammen 18 % der anrechenbaren Besoldung ausmacht. Diese Prämien sollen weiterhin bezahlt und einem Separatkonto gutgeschrieben werden. In dieses Separatkonto sollen auch die Rückkaufsummen nach Art. 8 Abs. 3 fallen. Dieses Konto wird die Funktion eines «Ausgleichsfonds» übernehmen und dazu beitragen, dass allzu ungleichmässige Belastungen der Landesrechnung vermieden werden.

Wie hoch die aus dieser Vorlage erwachsenden Kosten sein werden, lässt sich besonders wegen der relativ kleinen Zahl von Versicherten nur sehr schwer abschätzen. Die Prämienleistungen des Kantons für sämtliche Versicherte machten im Jahre 1966 den Betrag von Fr. 17 620.— aus. Dem zu schaffenden Separatkonto werden zusätzlich die von den Versicherten zu leistenden Prämien als auch die dem Kanton zufallende Rückkaufssumme (vgl. Art. 8 Abs. 3) gutgeschrieben. Es darf somit erwartet werden, dass der Kanton zumindest in den nächsten Jahren für die Alterssicherung der Magistratspersonen verhältnismässig nicht mehr als bisher aufzuwenden hat (vorausgesetzt, dass sich die Rücktritte nicht unerwarteterweise häufen). Jedenfalls werden sich die für die Finanzierung der Ruhegehälter erforderlichen Aufwendungen in einem durchaus tragbaren Rahmen bewegen.

Abs. 3 trifft z. B. zu, wenn das Behördemitglied nach 6 Jahren freiwillig aus dem Amt ausscheidet. Diesfalls besteht gemäss Art. 2 Abs. 1 kein Anspruch auf ein Ruhegehalt; dafür erhält der Zurücktretende die geleisteten Prämien samt Zins und Zinseszins zurückerstattet.

Art. 6 Abs. 1. Hat ein Anspruchsberechtigter mehrere Aemter gemäss Art. 1 bekleidet, sollen sich Ruhegehalt und Invalidenrente nach dem Mittel der betreffenden Besoldungen richten. Für die Berechnung dieses Mittels kommt es darauf an, wie lange die einzelnen Aemter bekleidet wurden; je nachdem kommt dem betreffenden Amt bei der Ausrechnung des Mittels grösseres oder geringeres Gewicht zu. Der anzustellenden Rechnung sind die Besoldungsansätze zu Grunde zu legen, welche im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem letzten Amt in Geltung waren; dies entsprechend dem in Art. 3 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz, dass sich Ruhegehalt und Invalidenrente nach der «zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung» richten.

Abs. 2. Falls ein Amtsinhaber, der bis zum Zeitpunkt seiner Wahl der Beamten- oder Lehrerversicherungskasse angeschlossen war, bei seiner Kasse Mitglied bleiben kann, leistet ihr der Kanton die in Art. 5 für das betreffende Amt (Regierungsrat, Gerichtspräsident oder Staatsanwalt) vorgesehenen Prämien von 12 % der anrechenbaren Besoldung. Die übrigen Beiträge und Leistungen hat das Kassenmitglied nach den einschlägigen Statuten zu erbringen, wie sich auch die Leistungen der Kasse nach diesen richten. Ein Anspruch auf Leistungen aus diesem Gesetz besteht in solchen Fällen nicht, da der Amtsinhaber, wenn er Mitglied der Kasse hat bleiben können, für sein Alter bzw. Invalidität von Staates wegen genügend versichert ist.

Abs. 3. Bekanntlich hat der Kanton Glarus eine Unfallversicherung für die Behördemitglieder und Staatsbediensteten abgeschlossen, wobei die nicht voll im Dienste des Kantons stehenden Behördemitglieder lediglich für Betriebsunfälle und für Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert sind. Nachdem die Prämien für diese Versicherung voll vom Kanton getragen werden, erscheint es gerechtfertigt, die Leistungen aus diesem Gesetz entsprechend zu kürzen, falls ein Anspruch auf Renten (Invaliden- und Hinterlassenenrenten) aus der Unfallversicherung besteht.

Art. 7 Abs. 1. Entsprechend der Möglichkeit, den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft auf den 30. Juni 1968 kündigen zu können, soll dieses Gesetz auf den 1. Juli 1968 in Kraft treten.

Abs. 2. Wer auf die Landsgemeinde 1968 oder später von seinem Amt zurücktritt, soll der Leistungen aus diesem Gesetz teilhaftig werden. Falls ein Amtsinhaber an der kommenden Landsgemeinde zurücktritt oder bis zur Landsgemeinde 1968 aus seinem Amte zufolge Invalidität ausscheiden muss, kommen ihm ja die Leistungen aus dem bestehenden Gruppenversicherungsvertrag zugut; daneben könnten Leistungen nur in Anwendung von Art. 7 Abs. 4 (Härtefall) ausgerichtet werden.

Abs. 3. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 3. Grundsätzlich haben die bisher Versicherten bei Auflösung des Vertrages selbstverständlich Anspruch auf einen den geleisteten Prämien entsprechenden Teil der Rückkaufssumme. Dieser Anspruch kann ihnen an und für sich nicht entzogen werden. Indessen erscheint es gerecht und billig, dass die Amtsjahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann angerechnet werden, wenn die dem Behördemitglied nach Art. 8 Abs. 3 erstattete Rückkaufssumme der Staatskasse überwiesen wird. Immerhin steht es jedem Behördemitglied frei, auf die Anrechnung der Amtsjahre vor 1968 zu verzichten und dafür die Rück-

kaufssumme in Empfang zu nehmen. Die Frist zur Erstattung der Rückkaufssumme ist auf spätestens 31. Dezember 1968 angesetzt. Indessen muss bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Gewissheit darüber bestehen, ob der Amtsinhaber die Rückkaufssumme erbringen und somit seine Amtsjahre anrechnen lassen will oder nicht. Die diesbezügliche Erklärung hat deshalb bis zum 30. Juni 1968 zu erfolgen.

Abs. 4. Eine Rückwirkung dieses Gesetzes auf Behördemitglieder oder deren Angehörige, welche vor der Landgemeinde 1968 aus dem Amte ausschieden bzw. ausscheiden, lässt sich nicht realisieren; indessen soll der Regierungsrat in Härtefällen gewisse Leistungen entrichten können.

Art. 8, Abs. 3. Sämtliche dem Kanton aus dem Rückkauf der Versicherung zufallenden Beträge (incl. die gemäss Art. 7 Abs. 3 vom Amtsinhaber der Staatskasse erstattete Rückkaufssumme) sollen in das in Art. 5 erwähnte Separatkonto fallen.

Art. 9. Es würde den Rahmen des Gesetzes sprengen, alle Einzelheiten hier abschliessend regeln zu wollen. Die näheren Bestimmungen (z. B. in Bezug auf den Begriff der Invalidität, die Verwaltung und Anlage des Separatkontos, die Fälle von Art. 6 etc.) sollen deshalb vom Landrat erlassen werden.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgendem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Alterssicherung der Regierungsräte, der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

Art. 1

Kreis der
Anspruchs-
berechtigten

Anspruch auf Leistungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen haben die Regierungsräte, die Präsidenten des Ober-, Kriminal- und Zivilgerichtes sowie der Staatsanwalt.

Art. 2

Anspruch auf
Ruhegehalt
bzw. Inva-
lidenrente

Wer während mindestens 9 vollen Jahren ein in Art. 1 bezeichnetes Amt versah, hat Anspruch auf ein Ruhegehalt. Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Wenn in diesem Zeitpunkt das 65. Altersjahr noch nicht erfüllt ist, wird die Anspruchsberechtigung bis zu diesem Termin aufgeschoben.

Erfolgt der Rücktritt zufolge Invalidität, besteht ein Anspruch auf Invalidenrente vom 1. Amtsjahr an und beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.

Der Anspruch auf ein Ruhegehalt bzw. eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode.

Art. 3

Höhe von
Ruhegehalt
bzw. Inva-
lidenrente

Ruhegehalt und Invalidenrente richten sich nach der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung inkl. Teuerungszulagen. Weitere Entschädigungen, Zulagen oder Taggelder fallen nicht in Betracht.

Das Ruhegehalt ab 9. Amtsjahr beträgt 48% der Besoldung und steigt mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um 2%, sodass nach 15 Jahren Amtstätigkeit das Maximum von 60% erreicht wird.

Die Invalidenrente beträgt im Falle des Ausscheidens im 1. Amtsjahr 32% der Besoldung, steigt mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2%, erreicht mit Vollendung des 9. Amtsjahres 48% und ist nun gleich dem Ruhegehalt.

Ruhegehälter bzw. Invalidenrenten sind jeweils im gleichen Masse dem Lebenskostenindex anzupassen wie die Renten der Beamten- und Lehrerversicherungskasse.

Art. 4

Stirbt ein nach Art. 1 Anspruchsberechtigter, so hat seine Witwe ab diesem Zeitpunkt und für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf eine Rente von 60% des Ruhegehaltes bzw. der Invalidenrente. Die Kinder des verstorbenen Anspruchsberechtigten beziehen eine Waisenrente von je 20% und, wenn sie Vollwaisen sind, von je 30% des Ruhegehaltes bzw. der Invalidenrente.

Hinterbliebenenrente der Witwe und Kinder

Dabei wird zugrundegelegt:

- a) Im Falle des Todes eines amtierenden Anspruchsberechtigten diejenige Rente, welche er hätte beanspruchen können, wenn er am Todestag zufolge Invalidität aus dem Amt ausgeschieden wäre (Art. 2, Abs. 2).
- b) im Falle des Todes eines aus dem Amt ausgeschiedenen Anspruchsberechtigten die von ihm zuletzt bezogenen Leistungen bzw. das Ruhegehalt, auf welches er nach erfülltem 65. Altersjahr Anspruch gehabt hätte (Art. 2, Abs. 1 letzter Satz).

Anspruchsberechtigt sind die Kinder bis zum erfüllten 20. Altersjahr und, falls sie in Ausbildung stehen und keinen eigenen Verdienst haben oder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

Die Renten an Witwe und Kinder dürfen zusammen 100% der Leistungen gemäss Abs. 2 lit. a bzw. b nicht übersteigen.

Art. 5

Die amtierenden Anspruchsberechtigten gemäss Art. 1 erhalten eine jährliche Prämie von 6% der nach Art. 3 anrechenbaren Besoldung, der Kanton eine solche von 12%. Diese Prämien fallen an die Staatskasse, die darüber ein Separatkonto führt.

Finanzierung

Reicht dieses Prämienkonto zur Auszahlung fälliger Leistungen nicht aus, sind weitere Aufwendungen der laufenden Rechnung zu belasten. Die erforderlichen Kredite sind jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.

Falls beim Ausscheiden aus dem Amt kein Anspruch auf Leistungen aus diesem Gesetz besteht, werden die persönlich bezahlten Prämien samt 3,5% Zins und Zinseszins zurückerstattet.

Art. 6

Hat ein Anspruchsberechtigter verschiedene Aemter gemäss Art. 1 bekleidet, richten sich Ruhegehalt und Invalidenrente nach dem Mittel der betreffenden Besoldungen, berechnet zu den im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem letzten Amt geltenden Ansätzen.

Zusammenfallen mehrerer Aemter

Mitgliedschaft
bei der Beam-
ten- und Leh-
rerversiche-
rungskasse

Falls ein Amtsinhaber, der bis zum Zeitpunkt seiner Wahl der Beamten- oder Lehrerversicherungskasse angeschlossen war, dort versichertes Mitglied bleiben kann, leistet der Kanton der entsprechenden Versicherungskasse die in Art. 5 für das betreffende Amt vorgesehenen Prämien. Ein Anspruch auf Leistungen nach vorliegendem Gesetz besteht in diesem Falle nicht.

Kürzung von
Leistungen

Haben das Behördemitglied, seine Witwe oder dessen Kinder gleichzeitig Anspruch auf Renten aus der vom Kanton für die Behördemitglieder und Staatsbediensteten abgeschlossenen Unfallversicherung, so werden die Leistungen aus diesem Gesetz entsprechend gekürzt.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1968 in Kraft.

Die Leistungen auf Grund dieses Gesetzes werden ausgerichtet, falls der Regierungsrat, Gerichtspräsident oder Staatsanwalt nicht vor der Landsgemeinde 1968 aus seinem Amte ausscheidet.

Die Amtsjahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Berechnung der Leistungen angerechnet, falls die dem Versicherten seitens der privaten Versicherungsgesellschaft bereits zugeworbenen Leistungen oder die ihm nach Art. 8, Abs. 3 erstattete Rückkaufssumme der Staatskasse bis spätestens 31. Dezember 1968 überwiesen werden. Eine diesbezügliche Erklärung des Amtsinhabers hat bis zum 30. Juni 1968 der Staatskasse gegenüber zu erfolgen.

Besteht infolge Ausscheidens aus dem Amt vor der Landsgemeinde 1968 kein Anspruch auf Leistungen auf Grund dieses Gesetzes, kann der Regierungsrat in Härtefällen ein Ruhegehalt, eine Invaliden- oder eine Hinterbliebenenrente im Rahmen von Art. 2—4 und unter Berücksichtigung der von der privaten Versicherungsgesellschaft bereits erbrachten Leistungen gewähren.

Art. 8

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden der Beschluss betr. Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Mitglieder des Regierungsrates, den Staatsanwalt und die Gerichtspräsidenten, erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1958, sowie die Vollziehungsverordnung des Landrates vom 2. Juli 1958, aufgehoben.

Rückkauf der
Versicherung

Der mit der privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag ist auf diesen Zeitpunkt zu kündigen und der Rückkauf zu verlangen.

Die von dieser Versicherungsgesellschaft gemäss Vertrag zu entrichtende Rückkaufssumme fällt, vorbehältlich Art. 7 Abs. 3, den Versicherten und dem Kanton im Verhältnis der geleisteten Prämien und allfälliger Einkaufssummen zu. Sämtliche dem Kanton zufallenden Beträge sind dem in Art. 5 Abs. 1 erwähnten Separatkonto gutzuschreiben.

Art. 9

Nähere Be-
stimmungen
und Vollzug

Die näheren Bestimmungen im Rahmen dieses Gesetzes werden durch den Landrat erlassen.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

§ 13 Erteilung eines Kredites von Fr. 1 020 000.— für die Umstellung der Sernftalbahn vom Bahnbetrieb auf Automobilbetrieb

I.

Schon wiederholt stand die Frage des Traktionssystems für die Strecke Schwanden bis Elm zur Diskussion.

Im Jahre 1944 empfahlen die Experten Zobrist, Storrer und Endtner die Umstellung der Bahn auf einen schienenfreien und elektrisch betriebenen Trolleybusbetrieb. Auf Grund dieses Gutachtens beschloss der Verwaltungsrat der Sernftalbahn, ein weiteres Gutachten einzuholen, welches sich über die Erhaltung der Sernftalbahn als Schienenbahn, über die Kosten der Erneuerung der Bahnanlagen und Einrichtungen sowie über Arbeitsverhältnisse und Betriebskosten auszusprechen hatte. Die Ausarbeitung dieses Berichtes wurde Herrn Dir. Züger, Zürich, übertragen. Seine Schlussfolgerungen lauten dahin, dass bei zweckmässiger Organisation des ganzen Betriebes sowie bei technischer Verbesserung der Anlagen die Sernftalbahn als Schienenbahn erhalten werden könne. Die Hauptfrage werde sein, ob der Verwaltungsrat gewillt sei, den Betrieb gründlich reorganisieren zu lassen.

Gestützt darauf stellte der Verwaltungsrat an die Landsgemeinde 1946 den Antrag, die Landsgemeinde möge beschliessen, dass die Sernftalbahn ihr bisheriges Traktionssystem beibehalten soll, der Regierungsrat werde beauftragt, den Ausbau der Sernftalstrasse beförderlichst an Hand zu nehmen und für die technische und finanzielle Sanierung der Sernftalbahn sei ein entsprechender Beitrag zu gewähren (bereits die Landsgemeinde 1944 hatte einem Beschluss über die Hilfeleistung an die AG. Sernftalbahn zugestimmt). Regierungsrat und Landrat schlossen sich dem Gutachten Züger an und beantragten der Landsgemeinde die Gewährung eines einmaligen Beitrages von 1 Million Franken für die technische Verbesserung der Sernftalbahn, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Bahn ihr Traktionssystem beibehalte. Diesem Antrag stimmte die Landsgemeinde 1946 zu, wie auch einem zweiten Beschluss über die finanzielle Sanierung der AG. Sernftalbahn und einem weitem Beschluss über die Erteilung eines Kredites von Fr. 2 935 000.— für die Korrektur der Sernftalstrasse von der Au bei Schwanden bis Elm. Was diesen Strassenkredit betrifft (im Jahre 1955 gewährte die Landsgemeinde nochmals einen Kredit von Fr. 1 550 000.— für den weitem Ausbau der Sernftalstrasse), so kam dann der Strassenbau wesentlich teurer als erwartet zu stehen, so dass es bis heute im wesentlichen beim Ausbau der Strasse bis kurz vor Engi-Vorderdorf geblieben ist.

Zuhanden der Landsgemeinde 1951 stellte der Verwaltungsrat der Sernftalbahn den Antrag, es sei für die Beendigung der technischen Sanierung ein Nachtragskredit von Fr. 410 000.— zu gewähren. Im Memorial 1951 wird zu diesem Antrag ausgeführt, dass der Regierungsrat angesichts dieses weitem Finanzbedarfes nicht umhin gekommen sei, die Frage einer Aenderung des Verkehrssystems neuerdings zu prüfen. Hiefür sei eine Kommission aus den Herren Conrad, Bourgeois und Pfarrer eingesetzt worden. Da das Gutachten damals noch nicht vorlag, wurde Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1952 beantragt; in diesem Sinne hat dann auch die Landsgemeinde Beschluss gefasst. Die eingesetzten Experten kamen in dem im Oktober 1951 erstatteten Gutachten einhellig zum Schluss, die Beibehaltung des Schienenbetriebes zu empfehlen. Hiebei wurde vor allem damit argumentiert, dass der Ausbau einer schienenfreien Strasse für Trolleybus oder Autobetrieb teurer zu stehen komme als bei Beibehaltung der Bahn. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Bahn die einheimische elektrische Kraft verwende und die Sympathie der Bevölkerung des Kleintals eindeutig der Bahn gehöre. Gestützt auf dieses Gutachten beantragten Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, es sei der nachgesuchte weitere Kredit von Fr. 410 000.— zu gewähren, welcher Antrag von der Landsgemeinde 1952 zum Beschluss erhoben wurde. Schliesslich empfahlen auch die Experten Bandi/Storer/Jordi im Jahre 1959 die Beibehaltung des Bahnbetriebes und die Vollendung seines technischen Ausbaus. Hiebei wurde vor allem ins Feld geführt, dass die Schienenvariante durch die in den Jahren 1947—1957 erfolgten Neuanschaffungen und durch die umfangreichen Ausbau- und Re-

konstruktionsarbeiten in gewissem Masse präjudiziert sei, weder ein Schienenbetrieb, noch ein Trolleybus- oder Autobusbetrieb sich selbst erhalten könne und finanzielle Ueberlegungen für den Bahnbetrieb sprechen.

Weitere Beschlüsse in Bezug auf die Sernftalbahn sind indessen seit 1952 von der Landsgemeinde keine mehr gefasst worden.

II.

1. Die von den zuletzt genannten Experten vorgeschlagene Vollendung des technischen Ausbaus der Sernftalbahn wurde dann aber nicht mehr in die Tat umgesetzt, weil inzwischen mit dem Projekt eines Waffenplatzes Wichlen ein ganz neues Moment auftauchte. Die Ungewissheit über das Schicksal dieses Projektes verbot es den verantwortlichen Organen und Behörden fortan, hinsichtlich des technischen Ausbaus der Bahn weitere mit grossen finanziellen Aufwendungen verbundene Beschlüsse zu beantragen bzw. zu fassen. Dasselbe gilt übrigens auch für den weiteren Ausbau der Sernftalstrasse auf der Strecke Engi-Vorderdorf bis Elm. Insoweit ist also ein Zusammenhang zwischen dem Waffenplatzprojekt, der Bahn und der Strasse nicht zu bestreiten (worauf auch Martin Baumgartner, Engi, in seiner Interpellation betr. Waffenplatz Wichlen vom 3. Dezember 1966 hingewiesen hat).

2. In den nun folgenden Jahren (1960 ff.) verschlechterte sich der technische Zustand der Bahn, d. h. vor allem des Unterbaues (Geleiseanlagen) zwischen Engi und Elm, zusehends.

3. Es war dann das Eidg. Amt für Verkehr (EAV), welches sich in der Folge der Frage einer Betriebsumstellung der Sernftalbahn intensiv annahm und unterm 29. Juli 1964 dem Verwaltungsrat der Sernftalbahn mitteilte, dass gestützt auf Ueberlegungen verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Natur die Verwirklichung einer Autolösung anzustreben sei. Der vom EAV angestellte Betriebskostenvergleich zwischen einem sanierten Bahnbetrieb und einem Strassentransportdienst falle eindeutig zugunsten des letzteren aus. Auch der Investitionsbedarf eines Automobilbetriebes liege erheblich unter demjenigen der technischen Erneuerung der Bahn. Die AG. Sernftalbahn dürfe deshalb im Falle der Beibehaltung des Bahnbetriebes an eine allfällige technische Erneuerung keine Bundeshilfe mehr erwarten. Dies ergebe sich zwingend aus Art. 57 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EG) und Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über den Vollzug des sechsten und siebenten Abschnittes dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1958. Auch an der Deckung von Betriebsdefiziten auf Grund von Art. 58 EG könnte sich der Bund nicht mehr beteiligen. Es erscheine somit zweckmässig, für die Sernftalbahn eine Hilfeleistung zur Umstellung des Betriebes auf Grund von Art. 57 EG in die Wege zu leiten, was verfahrensmässig ein dahingehendes Gesuch der Unternehmung voraussetze.

4. Diese Sachlage zwang den Verwaltungsrat der Sernftalbahn, sich mit der Frage der Betriebsumstellung wieder eingehend zu beschäftigen. Eine im Sommer 1965 mit den Gemeindebehörden des Sernftals durchgeführte Konferenz zeitigte als Resultat die einhellige Ablehnung einer Traktionsänderung. Mit Datum vom 23. September 1965 stellte deshalb der Verwaltungsrat an das EAV das formelle Gesuch um Gewährung einer Investitionshilfe gemäss Art. 56 EG im Betrage von Franken 4 800 000.— zur Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen der Sernftalbahn. Er wies darauf hin, dass sich die Gemeindevertreter im Verwaltungsrat der vorgeschlagenen schienenfreien Lösung nicht hätten anschliessen können und machte auf die Vorteile des Bahnbetriebes bzw. die mit einer Betriebsumstellung verbundenen Nachteile aufmerksam.

5. Mit Schreiben vom 18. November 1966 an den Verwaltungsrat der Sernftalbahn verweist das EAV einleitend auf sein vorstehend erwähntes Schreiben vom 29. Juli 1964 und die daselbst gemachten Ausführungen. Weiter wird ausgeführt:

«a) Die vom EAV seinerzeit durchgeführte Kostenberechnung eines Strassentransportdienstes wurde durch Experten der Automobilabteilung PTT überprüft. Nachdem die Organe der PTT die baulichen

und betrieblichen Fragen an Ort und Stelle abgeklärt haben und mit dem zur Anschaffung empfohlenen Autobustyp zwischen Schwanden und Elm Versuchsfahrten durchgeführt worden sind, konnte der Expertenbericht Ende Mai 1966 erstellt werden. Daraus ergibt sich, dass die Berechnungen des EAV und der PTT hinsichtlich der Kosten eines Automobilbetriebes nahezu übereinstimmen. Nur dank der gegenwärtig sehr geringen Abschreibungskosten schneidet der heutige Bahnbetrieb im Betriebsvergleich relativ gut ab. Nach einer technischen Sanierung aber erweist sich der Bahnbetrieb eindeutig als die teurere Lösung. Er würde nicht nur einen höheren Investitionsbedarf bedingen, sondern auch den grösseren Betriebsfehlbetrag verursachen.

b) Die Konzession der Sernftalbahn läuft am 25. Juni 1972 ab. Es kann daher im heutigen Zeitpunkt noch nicht von einer «Konzessionsverweigerung» gesprochen werden. Die Frage der Konzessionserneuerung würde sich erst im Jahre 1972 stellen. Dagegen ist unser Amt dazu verhalten, den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes Nachachtung zu verschaffen. Nachdem festgestellt worden ist, dass der Verkehr im Kleintal durch einen schienenfreien Betrieb wirtschaftlicher bedient werden könnte, vermöchte sich der Bund weder an der Deckung der jährlichen Betriebsfehlbeträge (EG Art. 58) weiterhin zu beteiligen, noch wäre er in der Lage, einen Beitrag an die technische Erneuerung der Bahn (EG Art. 56) zu leisten.

c) Der Fahrzeugpark der umgestellten Unternehmung wird so bemessen, dass die gleiche Fahrplandichte beibehalten werden kann, wie sie beim Bahnbetrieb angeboten wurde. Ebenso wird im Prinzip das bisherige Taxschema beibehalten und die Unternehmung kann, sofern sie mit ihren Strassenfahrzeugen nicht andere Bahnunternehmungen konkurrenziert, dem direkten Verkehr angeschlossen bleiben.

d) Die im Frühjahr 1966 durchgeführten Bus-Fahrversuche haben gezeigt, dass selbst bei den heutigen Strassenverhältnissen die Fahrzeiten der Bahn unterboten werden können. Zudem werden die Ortschaften Engi und Elm besser erschlossen, weil die Haltestelle von der Peripherie in den Dorfkern verlegt werden kann. Da mit den Autobussen die gleiche Anzahl Kurspaare gefahren werden soll, wie sie der bisherige Bahnbetrieb angeboten hatte, darf füglich behauptet werden, dass im Falle Sernftalbahn der im Eisenbahngesetz geforderten gleichbleibenden Güte der Verkehrsbedienung Genüge getan werden kann.

e) Der von Ihnen vertretenen These, wonach sich ein Bahnbetrieb in jedem Falle kostengünstiger stelle als ein entsprechender Automobildienst, vermögen wir nicht zuzustimmen. Die ausgesprochene Fixkostenstruktur einer Eisenbahnunternehmung erheischt vielmehr eine relativ starke Verkehrsintensität pro Kilometer Betriebslänge, damit die Bahn ihre Verkehrsaufgabe wirtschaftlicher erfüllen kann als ein schienenfreier Betrieb. Gerade diese Voraussetzung ist jedoch bei der Sernftalbahn, die eine relativ lange Strecke besitzt, im Vergleich dazu jedoch eher bescheidene Verkehrsleistungen erbringt, nicht erfüllt.

f) Ihre Bedenken hinsichtlich der Defizitdeckung für einen umgestellten Betrieb — in Zusammenhang mit Art. 95 EG — waren im Zeitpunkt der Abfassung Ihres Schreibens gerechtfertigt. Inzwischen hat jedoch der Bundesrat eine Verordnung über die Defizitdeckung bei konzessionierten Automobilunternehmungen erlassen. Damit ist die Ungewissheit bezüglich der Weiterführung der Defizitdeckung nach der gesetzlichen Frist von 10 Jahren beseitigt worden.

g) In Ihrem Schreiben vom 23. September 1965 vertreten Sie ferner die Auffassung, der Grund für die Umstellungswünsche des Bundes sei in erster Linie in der Schaffung des militärischen Waffenplatzes auf Wichlen zu suchen und daher durch rein militärische Interessen bedingt. Dem ist nicht so. Es sind vielmehr die stetig ansteigenden Betriebsfehlbeträge, die uns zu Besorgnis Anlass geben und uns dazu zwingen, für technisch sanierungsbedürftige Bahnunternehmungen mit bescheidenem Verkehrsaufkommen vermehrt die Zweckmässigkeit der Umstellung auf einen wirtschaftlich vorteilhafter arbeitenden Strassentransportdienst abklären zu lassen. So sind in der Botschaft des Bundesrates

über die Bewilligung eines Kredites zur Förderung und Hilfeleistung an Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen vom 1. Juli 1966, nebst den sechzehn bisher umgestellten Betrieben, drei Unternehmungen erwähnt, bei denen die Anwendung von EG Art. 57 bereits feststeht. Im weitem werden sechs Fälle genannt, die sich in Bezug auf eine Betriebsumstellung in Prüfung befinden. Darunter befindet sich auch die Sernftalbahn.

Sie können daraus ersehen, dass unser Vorgehen gegenüber der Sernftalbahn keinen Sonderfall darstellt. Mit einer Reihe weiterer Bahnen, von denen die meisten wesentlich höhere Verkehrsleistungen erbringen als die Sernftalbahn, ist Ihre Unternehmung in traktionstechnischer Hinsicht einer Untersuchung unterzogen worden. Dabei hat sich die Umstellung auf einen Strassentransportdienst als die eindeutig wirtschaftlichere Lösung erwiesen.»

Gestützt darauf gelangt das EAV dazu, das eingereichte Gesuch für die technische Erneuerung des Bahnbetriebes gemäss Art. 56 EG abzulehnen. Dagegen erklärt sich das EAV bereit, ein Hilfesuch gemäss Art. 57 EG (Umstellung auf einen Strassentransportdienst) zur Prüfung entgegenzunehmen und stellt unter diesem Titel die gesetzlich vorgesehene Beitragsleistung des Bundes von $\frac{2}{3}$ der Umstellungskosten in Aussicht.

6. Mit Schreiben vom 26. Januar 1967 teilt das EAV mit, dass die bundesseits mit dem Vollzug der Investitions- und Umstellungshilfe betraute interdepartementale Kommission am 24. Januar 1967 einer Bundesbeteiligung grundsätzlich zugestimmt habe.

Was die Höhe der Hilfeleistung betreffe, stehe dem in Art. 60 Abs. 2 EG vorgesehenen Regelsatz von $\frac{2}{3}$ der Umstellungskosten nichts im Wege.

Gemäss Art. 12 der Vollzugsverordnung zum EG vom 19. Dezember 1958 sind Art und Umfang der Leistungen von Bund und Kanton in einer Vereinbarung festzusetzen. Dem Schreiben des EAV wird ein Vereinbarungsentwurf beigelegt und darauf hingewiesen, dass nach Eingang der Zustimmungserklärung von Kanton und Bahnunternehmung das Geschäft unverzüglich dem Bundesrat unterbreitet werde.

7. Im Vereinbarungsentwurf zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Glarus einerseits und der AG. Sernftalbahn anderseits werden die Leistungen des Bundes und des Kantons zur Finanzierung des Investitionsprogrammes für die Umstellung des Bahnbetriebes zwischen Schwanden und Elm auf Automobilbetrieb auf Grund des in Art. 60 Abs. 2 EG enthaltenen Schlüssels «Bund $\frac{2}{3}$ — Kanton $\frac{1}{3}$ » festgehalten. Die Beiträge des Kantons und des Bundes sind je aufgeteilt in eine bedingt rückzahlbare Subvention und einen Beitrag à fonds perdu. Dem Kanton wird es anheimgestellt, die Gemeinden zur Beitragsleistung heranzuziehen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Kosten zwischen Bund und Kanton für den Strassenbau einer besonderen Vereinbarung vorbehalten bleibe. Die von der AG. Sernftalbahn aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Aufwendungen werden mit rund Fr. 500 000.— angegeben. Die Sernftalbahn wird verpflichtet, an Stelle der aufzuhebenden Bahnstrecke einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Automobilersatzbetrieb einzurichten. Auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Automobilbetriebes wird das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eine Automobilkonzession erteilen.

III.

Wie bereits kurz erwähnt, befindet sich heute der Unterbau der Sernftalbahn auf der Strecke Engi-Elm in einem äusserst schlechten Zustand. Der Investitionsbedarf für eine durchgreifende technische Sanierung stellt sich auf nahezu 5 Millionen Franken. Um aber nur die im Interesse der Betriebssicherheit in allernächster Zeit unerlässlichen Arbeiten an den Geleisen ausführen zu können, müssten rund Fr. 800 000.— aufgewendet werden. Auch ist klar, dass an die nun äusserst dringende Korrektur der Sernftalstrasse zwischen Engi und Elm erst herangetreten werden kann, wenn die Frage des Traktions-

systems so oder anders entschieden ist. Schon aus diesen Gründen drängte sich deshalb für die Organe der Sernftalbahn als auch für den Regierungsrat ein rasches Handeln auf.

Dazu kommt nun aber die vorstehend wiedergegebene Stellungnahme des EAV zur Frage der Traktionsänderung, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Trotz der Vorstellungen des Verwaltungsrates der Sernftalbahn weigert sich der Bund kategorisch, dem Bahnbetrieb weitere Hilfe nach Art. 56 und 58 EG zukommen zu lassen. Weitere Aufwendungen zugunsten der Bahn müssten deshalb vom Unternehmen, bzw. Kanton und Gemeinden allein getragen werden. Es bedarf keiner weitem Ausführungen darüber, dass eine solche finanzielle Last für alle Beteiligten untragbar wäre. Praktisch blieb deshalb nichts anderes übrig, als eine Umstellung des Bahnbetriebes auf Automobilbetrieb vorzubereiten.

In dieser Erkenntnis der Sachlage hat der Regierungsrat am 30. Januar 1967 die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung der AG. Sernftalbahn zur Behandlung der Frage der Betriebsumstellung verlangt und seine Vertreter im Verwaltungsrat beauftragt, für die Betriebsumstellung zu stimmen.

Die ausserordentliche Generalversammlung fand am 16. Februar 1967 in Schwanden statt. Seitens der Gemeindevertreter Engi, Matt und Elm wurde jedoch der Verschiebungsantrag gestellt mit der Begründung, dass man zuerst den Gemeindeversammlungen Gelegenheit geben müsse, sich zur Frage der Traktionsänderung auszusprechen. Dem Verschiebungsantrag wurde in diesem Sinne zugestimmt und eine zweite ausserordentliche Generalversammlung auf den 27. Februar 1967 einberufen. Inzwischen fanden in Engi, Matt und Elm die Gemeindeversammlungen statt, welche der Betriebsumstellung bei Erfüllung nachstehend erwähnter Voraussetzungen zustimmten.

An der zweiten ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Februar 1967 sprachen sich sämtliche Aktionäre mit allen 1000 Aktienstimmen für die Betriebsumstellung aus, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt seien:

- a) Das Sernftal darf verkehrsmässig sowie taxmässig mindestens nicht schlechter gestellt werden als heute; gegenteils ist anzustreben, dass eine bessere Bedienung als heute möglich wird.
- b) Die heutige AG. Sernftalbahn muss weiterhin Trägerin des neuen öffentlichen Verkehrsbetriebes sein.
- c) Die AG. Sernftalbahn darf in keiner Hinsicht finanziell schlechter gestellt werden als bisher.
- d) Im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse soll wenn immer möglich die Kreditvorlage dem Landrat und der Landsgemeinde 1967 vorgelegt werden.
- e) Das Land Glarus stimmt den vorgenannten Voraussetzungen zu.

IV.

1. Der Regierungsrat hat von dem am 27. Februar 1967 von der zweiten ausserordentlichen Generalversammlung der AG. Sernftalbahn gefassten einstimmigen Beschluss auf Umstellung des Bahnbetriebes auf Automobilbetrieb Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit, einen solchen Beschluss zu fassen, ist vorstehend eingehend dargetan worden.

Nach dem Willen der ausserordentlichen Generalversammlung soll im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse wenn immer möglich die Kreditvorlage dem Landrat und der Landsgemeinde 1967 vorgelegt werden. In der Tat drängt sich ein Entscheid an der Landsgemeinde des Jahres 1967 auf; ein Zuwarten bis zum Jahre 1968 liesse sich nicht verantworten und könnte für das Bahnunternehmen, die Talschaft und auch den Kanton mit grossen Nachteilen verbunden sein.

2. Sache der Landsgemeinde ist es in erster Linie, den vom Kanton für die Betriebsumstellung zu erbringenden Beitrag zu bewilligen.

Gemäss Art. 60 Abs. 2 EG setzt die Hilfe des Bundes für die Betriebsumstellung die Mitwirkung der Kantone voraus. Diese haben in der Regel einen halb so hohen Beitrag wie der Bund zur Verfügung zu stellen. Das heisst, dass der Bundesbeitrag $\frac{2}{3}$ und der Kantonsbeitrag $\frac{1}{3}$ der Umstellungskosten beträgt.

Der Investitionsbedarf für die Umstellung auf Automobilbetrieb ist vom Verwaltungsrat wie folgt errechnet worden:

Fahrzeuge für den Personenverkehr	Fr. 1 085 000.—
Fahrzeuge für den Post- und Gepäckverkehr	« 28 500.—
Fahrzeuge für den Grossviehtransport	« 52 000.—
Fahrzeuge für den Güterverkehr	« 190 000.—
Bauliche Veränderungen auf den Stationen	
Schwanden	« 92 000.—
Engi-Vorderdorf (incl. Neubau und Einrichtung der Werkstatt, Waschraum-Einrichtungen)	« 1 722 400.—
Elm (incl. Personalzimmer, öffentliche Aborte, Klärgrube und Garage-Einrichtungen)	« 377 200.—
Totaler Finanzbedarf incl. Abbruchkosten	<u>Fr. 3 547 100.—</u>
(u. a. Entfernung der Geleise und Wiederinstandstellung der Strasse)	

An die gesamten Kosten von Fr. 3 547 100.— hat die AG. Sernftalbahn gemäss Vereinbarungsentwurf aus ihrem Erneuerungsfonds einen Beitrag von Fr. 500 000.— zu leisten, so dass sich für Bund und Kanton eine Kostensumme von total Fr. 3 047 100.— ergibt. Hieran hat der Bund $\frac{2}{3}$ und der Kanton $\frac{1}{3}$ zu leisten, was für letzteren einem Betrag von Franken 1 015 700.— (aufgerundet Franken 1 020 000.—) entspricht.

Hiezu ist zu bemerken:

Der Verwaltungsrat der Sernftalbahn versichert, dass diese Kostenschätzung nach allen Seiten fachmännisch überprüft und somit zuverlässig ist. Eine Kostenüberschreitung ist — vorbehaltlich selbstverständlich die Teuerung — nicht zu befürchten. Die Kostenaufstellung ist indessen im gegenwärtigen Zeitpunkt seitens des Bundes noch nicht anerkannt; hingegen hat er sich grundsätzlich bereit erklärt, an die Umstellungskosten gemäss Art. 60 Abs. 2 EG einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ zu leisten.

Wie bereits erwähnt, gliedern sich Bundes- und Kantonsbeitrag nach Vereinbarungsentwurf in eine bedingt rückzahlbare Subvention und einen Beitrag à fonds perdu. Ueber die definitive Aufteilung dieser beiden Positionen müssen indessen mit dem Bunde noch Verhandlungen geführt werden. Der von der Landsgemeinde angeforderte Kredit umfasst somit beide Positionen. Die definitive Aufteilung wird aus der zwischen Bund, Kanton und AG. Sernftalbahn abzuschliessenden Vereinbarung hervorgehen.

Dementsprechend wird in Ziff. 1 des Beschlussesentwurfes von der Landsgemeinde ein Beitrag von einem Drittel der Umstellungskosten von Fr. 3 047 100.— angefordert, im Maximum ein Beitrag von Fr. 1 020 000.—. Diese Beitragsleistung steht gemäss Ziff. 2 unter dem Vorbehalt, dass die dem Kantonsbeitrag zugrunde liegende Kostenaufstellung vom Bunde anerkannt wird und dieser hieran einen doppelt so hohen Beitrag wie der Kanton leistet. Es ist zu erwarten, dass dieser Vorbehalt bis zur Landsgemeinde 1967 hinfällig wird.

3. Die Betriebsumstellung erfordert den Abschluss der bereits mehrfach erwähnten Vereinbarung mit dem Bund und allenfalls noch weitere Verträge. Der Regierungsrat soll zum Abschluss dieser Vereinbarungen beauftragt werden, selbstverständlich im Einvernehmen mit der AG. Sernftalbahn. Wir verweisen auf Ziff. 3 des Beschlussesentwurfes.

Wie bereits erwähnt, hat die ausserordentliche Generalversammlung der Betriebsumstellung unter den Voraussetzungen lit. a-e zugestimmt (vgl. Seite 54). Der Regierungsrat achtet den hier zum Ausdruck gekommenen Willen der Aktionäre und der Talschaft des Sernftals und wird bestrebt sein, ihn in den Verhandlungen mit dem Bund mit allen Mitteln durchzusetzen. Diese Erklärung kann er umso eher abgeben, als diese «Voraussetzungen» mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

Die Voraussetzung lit. a) — dass das Sernftal verkehrsmässig, insbesondere fahrplan- und tarifmässig, mindestens nicht schlechter gestellt werden darf als heute — entspricht dem in Art. 57 Abs. 1 EG niedergelegten Grundsatz, wonach die bisherige Bedienung des Verkehrs, im ganzen betrachtet, gewährleistet bleiben oder durch entsprechende Vorteile aufgewogen werden soll. In seinem Schreiben vom 18. November 1966 hat denn auch das EAV die Einhaltung dieses Grundsatzes ausdrücklich zugesichert.

Lit. b) — dass die heutige AG Sernftalbahn weiterhin Trägerin des neuen öffentlichen Verkehrsbetriebes sein muss — ist noch nie bestritten und gegenteils von Bund und Kanton immer als eine Selbstverständlichkeit vorausgesetzt worden.

Die Erfüllung der Voraussetzung lit. c) — die Sernftalbahn darf in finanzieller Hinsicht nicht schlechter gestellt werden als bisher — dürfte angesichts der weiterhin garantierten Defizitdeckung des Bundes gemäss Art. 95 Abs. 2 EG bzw. der Verordnung über die Defizitdeckung bei konzessionierten Automobilunternehmungen vom 15. Oktober 1965 keine Schwierigkeiten bereiten.

Der Voraussetzung lit. d) — Unterbreitung einer Kreditvorlage zuhanden der Landsgemeinde 1967 — hat der Regierungsrat mit diesem Antrag bereits nachgelebt, was sinngemäss auch für die Voraussetzung lit. e) gilt.

4. Angesichts der kurzen Zeit, welche zur Vorbereitung und Behandlung dieses Geschäftes zur Verfügung stand, war es ausgeschlossen, der Landsgemeinde 1967 bereits alle aus dem Umstellungsbeschluss sich als notwendig erweisenden Vorlagen rechtlicher und finanzieller Art zu unterbreiten. Der Regierungsrat soll deshalb beauftragt werden, diese Anträge der Landsgemeinde des Jahres 1968 vorzulegen, wobei es sich insbesondere um die Korrektur der Sernftalstrasse von Engi bis Elm handeln wird. Hingegen kann heute schon gesagt werden, dass eine erneute finanzielle Sanierung der AG Sernftalbahn im Gefolge der Betriebsumstellung nicht notwendig sein wird. Vgl. hiezu *Ziff. 4 Abs. 1*.

Erst zu diesem Zeitpunkt soll auch die Landsgemeinde darüber Beschluss fassen, ob und inwieweit die Gemeinden zur Beitragsleistung an die in *Ziff. 1* genannten Umstellungskosten heranzuziehen sind (gemäss Art. 60 Abs. 4 EG ist die Heranziehung von Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts Sache der Kantone). Der von der Landsgemeinde in *Ziff. 1* gewährte Kantonsbeitrag soll somit unter dem Vorbehalt stehen, dass allenfalls noch die Gemeinden ihre Beiträge zu leisten haben; entsprechend müsste dann der von der Landsgemeinde gewährte Kredit nicht voll in Anspruch genommen werden. Wir verweisen auf *Ziff. 4 Abs. 2*.

5. Ein positiver Beschluss der kommenden Landsgemeinde wird es ermöglichen, die Betriebsumstellung innert nützlicher Frist Wirklichkeit werden zu lassen, rückt die Korrektur der Sernftalstrasse zwischen Engi und Elm in greifbare Nähe und wird nicht zuletzt auch die besten Voraussetzungen für eine baldige Lösung der Waffenplatzfrage schaffen.

Der Regierungsrat weiss und hat auch Verständnis dafür, dass manchen Glarnern und insbesondere den Bewohnern des Sernftals der Abschied von der Bahn nicht leicht fällt.

In Dankbarkeit wird sich auch das ganze Land des Gründers dieser Bahn, Ständerat Leonhard Blumer sel., erinnern, welcher vor mehr als 60 Jahren das Sernftal dem Verkehr erschlossen hat. Doch glauben wir dargetan zu haben, dass auf Grund der heutigen Situation dieser Talschaft nur mit einer möglichst baldigen Betriebsumstellung geholfen werden kann, ja dass durch das Festhalten an der Bahn das Sernftal in wenigen Jahren verkehrsmässig isoliert und damit das von Ständerat Leonhard Blumer sel. geschaffene Werk zunichte gemacht würde.

V.

Bei der Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Kommission und hernach im Landrat wurde darauf hingewiesen, dass diese Vorlage nicht aus dem Sernftal herrühre, welches zum mindesten mit seinen Gefühlen der Bahn treu bleiben möchte. Unter den gegebenen Verhältnissen, namentlich in Anbetracht der Stellungnahme des Bundes und der erteilten Zusicherungen, wolle sich jedoch das Sernftal der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung nicht mehr verschliessen, umsomehr, als diese im übrigen Kanton schon lange befürwortet werde. Seitens des Regierungsrates wurde erklärt, dass er sich nicht nur gegenüber dem Bund, sondern auch sonst dafür einsetzen werde, dass dem Willen der Talschaft, wie er im Beschluss der Generalversammlung der AG. Sernftalbahn vom 27. Februar a. c. zum Ausdruck kam, entsprochen werde. Die Vertreter des Sernftales konnten hierauf die Vorlage des Regierungsrates als eine gute bezeichnen. Freilich müsse man das Sernftal begreifen, wenn ihm diese ganze Verkehrsfrage sehr nahe gehe, gelte es doch unter allen Umständen einer weiteren Abwanderung zu steuern. Sodann wurde bemerkt, dass der Uebergang vom Bahn- zum Autobusbetrieb in starkem Masse durch den neuen Waffenplatz in Elm bedingt sei, wie dies ursprünglich die Bundesinstanzen selber anerkannt hatten. Auf Anfrage hin erklärte der Regierungsrat, dass ein Autobusbetrieb dem elektrisch betriebenen Trolleybus in jeder Hinsicht vorzuziehen sei; auch die Personalfrage werde gemäss den in Art. 57 EG niedergelegten Grundsätzen allseits befriedigend gelöst werden können. Nachdrücklich wurde ferner im Landrat gefordert, dass die Korrektur der Sernftalstrasse von Engi bis Elm nicht etwa auf die lange Bank geschoben, sondern ungesäumt an die Hand genommen werde. Schliesslich fielen auch anerkennende Worte für den Verwaltungsrat und die Betriebsleitung der AG. Sernftalbahn, denn wie das Gutachten Bandi/Storrer/Jordi vom September 1959 feststellte, war die Sernftalbahn eine der am rationellsten betriebenen Nebenbahnen der Schweiz, auch wenn sich dadurch an den heutigen ungünstigen objektiven Verhältnissen natürlich nichts ändern lässt.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

**Beschluss betreffend Erteilung eines Kredites von
Fr. 1 020 000.— für die Umstellung der Sernft-
albahn vom Bahnbetrieb auf Automobilbetrieb**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

1. An die von der AG. Sernftalbahn am 27. Februar 1967 beschlossene Umstellung des Bahnbetriebes zwischen Schwanden und Elm auf Automobilbetrieb im Kostenbetrage von Fr. 3 547 100.— leistet der Kanton nach Abzug der von der AG. Sernftalbahn zu finanzierenden Aufwendungen von Fr. 500 000.— sowie des Bundesanteils einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ = Fr. 1 020 000.— im Maximum.
2. Die unter Ziff. 1 vorgesehene Beitragsleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die dem Kantonsbeitrag zugrunde liegende Aufstellung über die voraussichtlichen Umstellungskosten vom Bunde anerkannt wird und dieser hieran einen doppelt so hohen Beitrag wie der Kanton leistet.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Einvernehmen mit der AG. Sernftalbahn die für die Betriebsumstellung notwendigen Vereinbarungen mit dem Bunde abzuschliessen. Hiebei hat er sich insbesondere an folgende Grundsätze zu halten:

- a) Das Sernftal darf verkehrsmässig, insbesondere fahrplan- und tarifmässig, mindestens nicht schlechter gestellt werden als heute; gegenteils ist anzustreben, dass eine bessere Bedienung als heute möglich wird.
- b) Die heutige AG. Sernftalbahn muss weiterhin Trägerin des neuen öffentlichen Verkehrsbetriebes sein.
- c) Die AG. Sernftalbahn darf in finanzieller Hinsicht nicht schlechter gestellt werden als bisher.

4. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Landsgemeinde 1968 alle weitem sich aus dem von der AG. Sernftalbahn gefassten Umstellungsbeschluss als notwendig erweisenden Vorlagen rechtlicher und finanzieller Art, insbesondere auch hinsichtlich der Korrektur der Sernftalstrasse, zu unterbreiten.

Der Landsgemeinde 1968 bleibt auch der Entscheid darüber vorbehalten, ob und inwieweit die Gemeinden zur Beitragsleistung an die in Ziff. 1 genannten Umstellungskosten heranzuziehen sind.

§ 14 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934

I. Verschoebene Memorialsanträge

Von den auf die Landsgemeinde 1965 eingereichten Memorialsanträgen auf Abänderung des Steuer-gesetzes wurden folgende verschoben:

1. Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus beantragte, § 32 lit. d, des Steuer-gesetzes wie folgt neu zu fassen:

«Der Erwerbssteuer sind unterworfen, insbesondere: Die Renten der AHV mit 50%, während alle Invalidenrenten der Eidgenössischen und Kantonalen Invalidenversicherung nicht der Steuerpflicht unterliegen.»

Die bisherige lit. d, StG soll neu lit. e, werden.

2. Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragen folgende Aenderungen:

Zu § 34 StG (Sozialabzüge)

«Von der nach § 38 berechneten Steuer wird in Abzug gebracht:

Die Steuer von Fr. 3 000.— für Einzelpersonen;

die Steuer von Fr. 5 000.— für Haushaltungen;

die Steuer von Fr. 1 000.— für jedes unmündige Kind usw.»

Zu § 38 StG (Erwerbssteuertarif)

Die einfache Erwerbssteuer (100%) beträgt:

1. bis zu einem Erwerb von Fr. 8 000.— (bisher Fr. 6 000.—) 3,5 %

2. die weitem Fr. 2 000.— (— 10 000.—) (bisher Fr. 8 000.—) 6 %

3. die weitem Fr. 2 000.— (— 12 000.—) (bisher Fr. 10 000.—) 8 %

4. die weitem Fr. 2 000.— (— 14 000.—) (bisher Fr. 12 000.—) 10 %

5. die weitem Fr. 2 000.— (— 16 000.—) (bisher Fr. 14 000.—) 12 %
6. die weitem Fr. 3 000.— (— 19 000.—) (bisher Fr. 17 000.—) 14 %
7. die weitem Fr. 3 000.— (— 22 000.—) (bisher Fr. 20 000.—) 16 %
8. die weitem Fr. 8 000.— (— 30 000.—) (bisher Fr. 28 000.—) 20 %
9. die weitem Fr. 8 000.— (— 38 000.—) (bisher Fr. 36 000.—) 25 %
10. bei einem Erwerb von Fr. 38 100.— bis Fr. 50 000.— (bisher von Fr. 36 100.— bis Fr. 50 000.—) einheitlich 15,5 %
11. bei einem Erwerb von Fr. 50 100.— und mehr (wie bisher) einheitlich 16 %.

3. *Ein Bürger beantragte, das Steuergesetz sei wie folgt zu ergänzen:*

Zu § 24 StG

«Zusätzlich zu den andern gesetzlichen Abzügen sind für jeden zur Steuer Veranlagten Guthaben auf Spar- und Einlageheften von Banken, dem eidgenössischen Stempel unterworfenen Obligationen und Rückkaufswerte von Versicherungspolice bis insgesamt zum Totalbetrag von Franken 5 000.— steuerfrei.»

II. Neuer Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1967

Auf die Landsgemeinde 1967 wurde von drei Bürgern folgender Memorialsantrag eingereicht:

«Die im § 59 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus festgelegte zweijährige Steuerperiode sei ausnahmsweise um ein Jahr zu verlängern, d. h. die gegenwärtige Steuerperiode der Jahre 1965 und 1966 soll auch für das Jahr 1967 gelten.»

III. Stellungnahme zu den verschobenen Memorialsanträgen

1. Memorialsantrag der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus.

Der Antrag wird einerseits damit begründet, dass verschiedene Kantone und auch die eidg. Wehrsteuer eine teilweise Befreiung der AHV- und IV-Renten von der Einkommenssteuer kennen. Andererseits erscheine es paradox, für die Alten und Invaliden ein grosses Sozialwerk aufzubauen, um dann jenen, welche die verdiente Altersrente oder die nötige Invalidenrente beziehen, diese Früchte des sozialen Denkens noch der vollen Steuerpflicht zu unterwerfen. Der Antrag müsse aber auch mit Rücksicht auf die Vermögenssteuer für alte Leute berücksichtigt werden, weil für die Begünstigung nach § 23 StG die Bezüger von AHV-Renten nicht als «erwerbslos» behandelt würden, und deshalb eine teilweise oder völlige Vermögenssteuerbefreiung in Wegfall komme.

Ohne unsere Ausführungen im Memorial 1965 und 1966 zur Frage einer teilweisen Steuerbefreiung der AHV- und IV-Renten in vollem Umfang zu wiederholen, möchten wir zum gestellten Antrag und dessen Begründung wie folgt Stellung nehmen:

a) Es wird nicht bestritten, dass die AHV- und IV-Renten grundsätzlich voll der Erwerbssteuer unterliegen. Es ist ferner richtig, dass die Steuergesetze verschiedener Kantone und des Bundes eine teilweise Befreiung dieser Renten von der Einkommenssteuer vorsehen. Es ist jedoch zu beachten, dass in jenen Kantonen, welche die AHV- und IV-Renten nicht voll besteuern, die Grundsätze für die Besteuerung der Renten und Pensionen ganz allgemein von unserer Regelung abweichen. Wenn nämlich der Kanton Glarus bis heute für die Besteuerung der AHV- und IV-Renten noch keine Erleichterungen geschaffen hat, so geschah dies vorwiegend deshalb, weil Steuerpflichtige, welche neben der AHV-Rente über kein weiteres Erwerbseinkommen verfügten, wegen den relativ hohen Ansätzen der Sozialabzüge keine Erwerbssteuer zu entrichten hatten.

Die Erhöhung der AHV- und IV-Renten per 1. Januar 1964, die sich für die Steuerjahre 1967/68 erstmals voll auswirken wird, ferner die per 1. Januar 1967 beschlossene Erhöhung der Renten um

10 % und schliesslich die Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV lassen es freilich als angezeigt erscheinen, die Besteuerung der Renten und Pensionen ganz allgemein zu überprüfen. Daraus ergibt sich die Forderung, dass mit einer Uebergangslösung keine Regelung für die Besteuerung der AHV- und IV-Renten getroffen werden sollte, welche später eine einheitliche und gleichmässige Besteuerung der Alterspensionen und Altersrenten erschweren oder gar verunmöglichen würde.

Auch müssen wir eine unterschiedliche Behandlung der AHV- und IV-Renten, wie sie mit dem Memorialsantrag anbegehrt wird, ablehnen. Der Zweck der Invalidenrente entspricht voll und ganz demjenigen der Altersrente, die ebenfalls gegen eingetretenen Erwerbsausfall teilweisen Schutz bieten will. Die Altersrente ist nichts anderes als die allgemeine Form der Invalidenrente. Jeder Erhöhung der Altersrente folgt gleichzeitig eine solche für die Invalidenrente. Gemäss Art. 37 IVG entsprechen die Invalidenrenten den Altersrenten der AHV. Wie bei der Wehrsteuer sollen deshalb auch bei uns die Invaliden- und AHV-Renten steuerlich gleich behandelt werden. Eine solche Lösung drängt sich schon deswegen auf, weil die Invalidenrenten bei Erreichung des für die AHV-Rentenberechtigung massgebenden Alters durch die Altersrenten der AHV abgelöst werden. Die mit dem Memorialsantrag vorgeschlagene unterschiedliche Behandlung der AHV- und IV-Renten würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Solange ein Invaliden die Invalidenrente bezieht, wäre sie gemäss Memorialsantrag von der Erwerbssteuer gänzlich befreit; im Zeitpunkt, wo die Invalidenrente aber durch die AHV-Rente abgelöst würde, müsste sie plötzlich zu 50 % versteuert werden.

b) Wir haben bereits vorstehend ausgeführt, dass bis zum Inkrafttreten der 6. AHV-Revision (1. Januar 1964) Steuerpflichtige, die neben den AHV- und IV-Renten über kein anderweitiges Erwerbseinkommen verfügten, praktisch keine Erwerbssteuer zu entrichten hatten, da die Renten in der Regel unter den Ansätzen der Sozialabzüge lagen.

Für die Veranlagungsperiode 1967/68 bildet das Erwerbs- und Ersatzeinkommen der Jahre 1965/66 die Bemessungsgrundlage; d. h. alle AHV-Rentner, die bereits in den Jahren 1965 und 1966 voll oder teilweise rentenberechtigt waren, haben in den Jahren 1967 und 1968 grundsätzlich das Renteneinkommen der Jahre 1965/66 zu versteuern. Eine tatsächliche Besteuerung tritt aber nur dann ein, wenn die AHV-Renten die massgeblichen Sozialabzüge übersteigen.

Die in den Jahren 1965 und 1966 ausbezahlten AHV- und IV-Renten bewegen sich innerhalb folgender Grenzwerte:

	Minimalrente	Maximalrente
Einfache Alters- und IV-Rente	Fr. 1 500.—	Fr. 3 200.—
Ehepaar-Alters- und IV-Rente	Fr. 2 400.—	Fr. 5 120.—

Daraus ergibt sich, dass AHV- und IV-Rentner, welche in den Jahren 1965/66 als steuerbares Erwerbseinkommen lediglich die Minimalrente oder eine mittlere Rente bezogen haben, im Jahre 1967 und 1968 auch ohne Aenderung des Steuergesetzes keine Erwerbssteuern zu entrichten hätten. Für die übrigen Rentner könnte sich dagegen ein steuerbares Erwerbseinkommen ergeben.

AHV-Rentner, die in den Jahren 1965/66 die maximale AHV-Rente und die kantonale Altersrente als Einkommen bezogen haben, müssten bei unverändertem Steuergesetz eine Erwerbssteuer (inkl. Zuschläge) von Fr. 42.— entrichten, was einer Steuerbelastung von weniger als 1 % ihres gesamten Renteneinkommens gleichkäme.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse für jene Steuerpflichtigen, die per Ende 1966 ihre ordentliche Erwerbstätigkeit gänzlich aufgegeben haben, und die neben den AHV-Renten über kein anderweitiges Ersatzeinkommen (Pensionen) verfügen. Diese Rentner haben pro 1967 grundsätzlich das um 10 % erhöhte Renteneinkommen des laufenden Steuerjahres 1967 zu versteuern. Ein Bezüger der maximalen Ehepaar-Altersrente käme auf ein gesamtes Renteneinkommen (inkl. kant. Altersrente) von rund Fr. 6 000.—, wovon er bei unverändertem Steuergesetz eine Erwerbssteuer (inkl. Zuschläge) von rund Fr. 63.— zu bezahlen hätte. Stimmt aber die Landsgemeinde der vorgeschlagenen Uebergangslösung (vgl. Ziff. V und VI) zu, haben die Alt- und Neurentner beim Bezug der Maximalrenten mit folgenden Erwerbssteuern zu rechnen:

	Altrentner	Neurentner (ab 1. 1. 67)
Erwerbssteuer total neu	Fr. 18.—	Fr. 39.—
Erwerbssteuer total heute	Fr. 42.—	Fr. 63.—
Entlastung durch Uebergangslösung	Fr. 24.—	Fr. 24.—
	(57 %)	(36.5 %)

AHV- und IV-Rentner, welche nicht die maximale Rente und kein anderweitiges Erwerbseinkommen beziehen, würden bei Annahme der Uebergangslösung noch eine grössere Entlastung bis gänzliche steuerliche Befreiung der AHV-Renten erlangen.

c) Gestützt auf obige Erwägungen sind wir zur Auffassung gelangt, dass mit Rücksicht auf die generelle Entlastung, welche durch die vorgeschlagene Uebergangslösung eintreten wird, an der bisherigen Regelung der Besteuerung der AHV- und IV-Renten vorderhand noch nichts geändert werden soll. Dagegen ist die Frage einer teilweisen Befreiung der Renten und Pensionen, in Anlehnung an die Regelung anderer Kantone und der Wehrsteuer, mit der Generalrevision neu zu überprüfen. In der Zwischenzeit können auch die Erfahrungen über die Auswirkungen der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gesammelt werden.

In diesem Sinne beantragen wir, es sei der Memorialsantrag abzulehnen.

2. Memorialsantrag eines Bürgers betr. Fiskalmassnahmen zur Förderung des Sparens.

Auch zu diesem Antrag haben wir in den beiden Memorialen vom Jahre 1965 und 1966 ausführlich Stellung genommen. Wir konnten schon letztes Jahr darauf hinweisen, dass das Problem der Sparförderung durch Fiskalmassnahmen insbesondere auf Bundesebene geprüft wurde. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hat sich sehr einlässlich mit dem Problem der Sparförderung im allgemeinen, insbesondere aber mit der steuerlichen Sparförderung auseinandergesetzt. Ganz allgemein musste die Feststellung gemacht werden, dass grundsätzlich mit steuerlichen Massnahmen nicht viel zur Sparförderung beigetragen werden kann.

Die Gründe hiefür sind verschiedenartig. Einmal ist zu beachten, dass alle mit einer steuerlichen Entlastung verbundenen Ausfälle heute durch verschärfte Besteuerung in andern Bereichen wettgemacht werden müssen. Wir haben im Memorial 1966 auf eine solche Kompensationsmöglichkeit hingewiesen. Darnach könnten die Vermögenssteueransätze, die im Jahre 1957 für den Kanton und die Gemeinden gesenkt worden sind, wieder auf den ursprünglichen Stand gehoben werden, zumal die Gründe, die seinerzeit zur Tarifrückführung geführt haben, heute weggefallen sind. Bekanntlich sind heute die Zins- und Ertragsverhältnisse wesentlich günstiger als im Jahre 1957, was übrigens die beste Voraussetzung für die Förderung des Sparens darstellt.

Der Memorialsantrag möchte die Spartätigkeit durch Befreiung bestimmter Vermögensanlagen bis zum Totalbetrag von Fr. 5 000.— von der Vermögenssteuer fördern.

Zur Frage der Befreiung bestimmter Anlageformen hat sich die eidgen. Expertenkommission wie folgt geäußert: «Durch die steuerlichen Massnahmen soll ein zusätzliches Sparen angeregt werden. Obschon diese Forderung als selbstverständlich erscheint, ist sie gerade bei den naheliegendsten Möglichkeiten zur steuerlichen Begünstigung des Sparens nur teilweise erfüllt.

Wenn nämlich eine Massnahme nur für bestimmte Anlageformen eine Begünstigung vorsieht, übt sie nicht nur einen Anreiz zu vermehrtem Sparen aus: vielmehr wird sie dem Sparer auch Anlass geben, eben diese privilegierten Anlageformen zu bevorzugen. Um in den Genuss der steuerlichen Vorteile zu kommen, müsste in diesem Falle jemand, der ohnehin genügend spart, nicht zusätzlich sparen, sondern sich nur den begünstigten Anlageformen zuwenden. Noch bedenklicher schiene die Möglichkeit zur Ausnutzung der Vergünstigung ohne jede Ersparnisbildung, wenn bereits bestehende Ersparnisse in die begünstigte Anlageform überführt würden (z. B. hinterzogenes Vermögen).»

Solche Sonderprivilegien würden gerade durch den vorliegenden Memorialsantrag geschaffen. So würde beispielsweise ein Hypothekar- oder Darlehensschuldner, der seine Schuld durch jährliche Ersparnisse zurückzahlt, von der Begünstigung gemäss Memorialsantrag ausgeschlossen.

Ferner ist zu beachten, dass die vorgeschlagene Fiskalmassnahme zur Förderung der Spartätigkeit keinen dauernden Anreiz zum Sparen verschafft. Wenn einmal der Freibetrag von Fr. 5 000.— auf der steuerlich begünstigten Anlageform erreicht ist, würde für den betreffenden Steuerpflichtigen die vorgeschlagene Fiskalmassnahme zur Förderung des Sparens wegfallen.

Dazu kommt, dass durch den Wegfall der Couponsteuer per 1. Januar 1967 der Kreis der steuerlich begünstigten Anlageformen nochmals verkleinert wird.

Bei Annahme des Memorialsantrages wäre übrigens die Steuereinsparung für den einzelnen Vermögensbesitzer relativ bescheiden. Demgegenüber wären die Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden wesentlich fühlbarer, müsste doch mit einer Mindereinnahme von schätzungsweise Fr. 600 000.— gerechnet werden.

Immerhin soll im Zusammenhang mit der Generalrevision die Frage der Erhöhung der Freigrenzen für die Vermögenssteuer neu überprüft werden.

In diesem Sinne beantragen wir, es sei dieser Memorialsantrag abzulehnen.

3. Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus.

In der Begründung des Antrages wird geltend gemacht, dass das im Jahr 1951 revidierte Steuergesetz dem Erwerbssteuerpflichtigen vermehrte Lasten gebracht habe, weil das Existenzminimum nicht mehr vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden könne, sondern der Abzug vom Steuerbetrag vorgenommen werde. Ferner sei die Steuerlast der unselbständig Erwerbenden als Folge der zunehmenden Teuerung stark angewachsen, weil die um die Teuerungszulagen erhöhten Einkommen nun von der Progressionsskala erfasst werden. Dadurch müsse der Erwerbstätige nicht nur sein erhöhtes Realeinkommen, sondern auch den ihm als Gegenwert für die Kaufkraftverminderung zugestandenen Teuerungsausgleich versteuern. Die Versteuerung des Teuerungsausgleichs sei unbillig, weil dieser Teil von der Substanz aufgebracht werden müsse.

Stellungnahme

Der Memorialsantrag verfolgt ein zweifaches Ziel:

a) Durch die Erhöhung der Sozialabzüge für Einzelpersonen von Fr. 2 000.— auf Fr. 3 000.— und für Haushaltungen von Fr. 4 000.— auf Fr. 5 000.— soll jene steuerliche Mehrbelastung reduziert werden, welche durch die Teilrevision des Steuergesetzes im Jahre 1951 eingetreten ist.

Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, scheint es uns angebracht, die Regelung der Berechnung der Sozialabzüge vor 1951 kurz darzustellen. Gemäss § 34 StG wurden vor 1951 vom steuerbaren Erwerb folgende Abzüge gemacht:

Fr. 1 800.— für Einzelpersonen,

Fr. 3 000.— für Haushaltungen, und

Fr. 500.— für jedes unmündige Kind und jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfang sorgt.

Die Besonderheit der Regelung vor 1951 bestand darin, dass der Sozialabzug vom steuerbaren Erwerb in Abzug gebracht und die Erwerbssteuer vom Nettobetrag berechnet wurde. Dabei ist zu beachten, dass die Erwerbssteuer nicht zum Steuersatz des Nettobetrages, sondern zum Steuersatz des steuerbaren Erwerbseinkommens berechnet wurde. Der Abzug der Sozialabzüge hatte also keine Ermässigung im Steuersatz zur Folge.

Beispiel: Verheirateter mit einem steuerbaren Erwerb von Fr. 15 000.—

Steuerberechnung:

Steuerbarer Erwerb	Fr. 15 000.—
Sozialabzug	Fr. 3 000.—
Nettobetrag	Fr. 12 000.—

Steuersatz von Fr. 15 000.— = 6.65 %

Steuer von Fr. 12 000.— à 6.65 % = Fr. 798.—

Die praktische Auswirkung dieser Berechnungsmethode vor 1951 führte also dazu, dass die Steuer vom steuerbaren Erwerb und die Steuer vom Sozialabzug zum gleichen Steuersatz berechnet wurde.

Beispiel: gleiche Annahme wie oben

Steuer vom Erwerb von Fr. 15 000.— à 6.65 % = Fr. 997.50

Steuer vom Sozialabzug von Fr. 3 000.— à 6.65 % = Fr. 199.50

Erwerbssteuer netto (wie oben) Fr. 798.—

Der Unterschied in der Berechnung der Sozialabzüge zwischen der Methode vor 1951 und der heute gültigen Regelung besteht demnach darin, dass heute der Steuerbetrag für die Sozialabzüge nicht mehr zum Steuersatz des Erwerbseinkommens, sondern zu jenem Steuersatz berechnet wird, welcher der Höhe der Sozialabzüge entspricht.

Bei Gegenüberstellung der beiden Berechnungsmethoden ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

	Methode vor 1951		Methode ab 1951	
Steuer von Fr. 15 000.—	6.65 %	Fr. 997.50	6.65 %	Fr. 997.50
Steuer von Fr. 3 000.—	6.65 %	Fr. 199.50	3.5 %	Fr. 105.—
Erwerbssteuer netto		Fr. 798.—		Fr. 892.50

(Beide Beispiele sind nach dem Tarif vor 1951 berechnet).

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich auch, dass die Wiederherstellung der Wirksamkeit der Sozialabzüge nur durch eine Aenderung der heutigen Berechnungsmethode und nicht, wie mit dem Memorialsantrag vorgeschlagen wird, durch eine Erhöhung der Abzüge vorgenommen werden kann.

Durch die Erhöhung der Sozialabzüge würde lediglich erreicht, dass ein weiterer Kreis von Steuerpflichtigen von der Erwerbssteuer befreit würde. Für die andern Steuerpflichtigen würde generell eine gleichmässige Entlastung von Fr. 35.— eintreten.

b) Neben der Erhöhung der Sozialabzüge wird mit dem Memorialsantrag auch eine Streckung des Erwerbssteuer-Tarifes vorgeschlagen, um die seit 1951 eingetretene kalte Progression teilweise auszuschalten.

Zum Problem der kalten Progression haben wir uns im Memorial 1965 und 1966 ausführlich geäußert. Wir haben dort dargetan, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlange, dass die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Einkommensstufen nicht proportional, sondern progressiv zu gestalten seien.

Die in den letzten Jahren auf allen Stufen eingetretenen Einkommenserhöhungen bewirkten nun, dass dort, wo die Progressionskurve steiler verläuft, eine verhältnismässige stärkere steuerliche Belastung eingetreten ist. Diese Mehrbelastung darf indessen nicht nur als Folge der kalten Progression gewertet werden. Eine kalte Progression liegt in der Regel nur dort vor, wo die Einkommenserhöhung zum Zwecke der Erhaltung der Kaufkraft (Teuerungsausgleich) zu einem höheren Steuersatz versteuert werden muss. Damit ist auch gesagt, dass bloss proportionale Mehrbelastungen, d. h. die Erhöhung der Steuerleistung um den gleichen Prozentsatz, um den sich auch das Einkommen erhöht hat, nicht als kalte Progression bezeichnet werden können. Solange sich die Mehrsteuer im gleichen Verhältnis bewegt wie das Mehreinkommen, entsteht keine kalte Progression. Es sei hier auf das Beispiel im Memorial 1965 (Seite 40/41) verwiesen.

Mit dem vorliegenden Memorialsantrag wird der Versuch unternommen, die kalte Progression durch Streckung des Erwerbssteuertarifes auszuschalten bzw. zu mildern. Der vorgeschlagenen Tarif-

streckung haftet nun aber der grosse Nachteil an, dass sie die kalte Progression ungleichmässig ausschaltet bzw. reduziert. Bei einzelnen Einkommenskategorien würde sogar über die Ausschaltung der kalten Progression hinaus noch ein zusätzlicher Steuerabbau eintreten. Umgekehrt würde sie gerade jenen Erwerbssteuerepflichtigen die kleinsten Entlastungen bringen, bei denen die kalte Progression am grössten ist. Wenn aber schon eine Ausschaltung der kalten Progression durch Tarifstreckung vorgenommen wird, soll sich diese zum mindesten für alle Betroffenen im gleichen Verhältnis auswirken.

Als ungerecht empfinden wir die vorgeschlagenen Massnahmen aber auch deshalb, weil sie die Steuerepflichtigen mit Kindern gegenüber den Ledigen und Verheirateten ohne Kinder benachteiligen. Der Antrag hätte nämlich zur Folge, dass die vorgeschlagenen Entlastungen mit zunehmender Kinderzahl abnehmen; dies war von den Antragstellern wohl kaum beabsichtigt. Einig ist man sich sicher darüber, dass die Steuerentlastungen dort am grössten sein sollten, wo sich die Härten des Steuergesetzes am deutlichsten offenbaren. Diese liegen nun aber bestimmt nicht bei der Erwerbssteuer für Ledige und Verheiratete ohne Kinder, sondern bei den Verheirateten mit Kindern.

Die vorgeschlagenen Entlastungen sind aber nicht nur vom Standpunkt der Steuerepflichtigen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung auf den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden zu betrachten. Wir haben im Memorial 1965 die Steuerausfälle berechnet, die sich bei Annahme des Memorialsantrages ergeben würden. Auf Grund der im Jahre 1963 vereinnahmten Erwerbssteuern hätte sich ein Steuerausfall von rund 1,7 Millionen Franken ergeben, d. h. rund 23 % der gesamten Erwerbssteuereinnahmen der natürlichen Personen. Für die Steuerjahre 1967/68 müssten die Mindereinnahmen auf über 2,5 Millionen Franken geschätzt werden, was weder für den Kanton noch die Gemeinden tragbar wäre. Durch eine massive Korrektur des Steuerfusses müssten diese Ausfälle wieder kompensiert werden.

Gestützt auf obige Erwägungen beantragen wir, es sei der Memorialsantrag abzulehnen.

IV. Memorialsantrag zu Handen der Landsgemeinde 1967

Drei Bürger beantragen der Landsgemeinde 1967,

«die im § 59 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus festgelegte zweijährige Steuerperiode ausnahmsweise um ein Jahr zu verlängern, d. h. die gegenwärtige Steuerperiode der Jahre 1965 und 1966 soll auch für das Jahr 1967 gelten.»

Begründung:

«Am 29. September 1966 hat im Kreise des Glarnerischen Kaufmännischen Vereins ein Diskussionsabend über Begehren und Wünsche zum kommenden Steuergesetz stattgefunden. Dabei hat sich gezeigt, dass es — wie dies übrigens in Kreisen von Finanzfachleuten erwartet wurde — unmöglich sei, ein wohl überdachtes neues Steuergesetz der Landsgemeinde 1967 vorzulegen.

Um aber den zahlreichen Begehren um Milderung der Steuerlasten — insbesondere seien letztere durch die sog. kalte Progression verursacht — wenigstens teilweise stattzugeben und anderseits Kanton und Gemeinden mindestens die laufenden Steuereinnahmen zu sichern, sollen die im Jahre 1965 vorgenommenen Veranlagungen pro 1965 und 1966 auch noch für das Jahr 1967 Geltung haben. Es sei offensichtlich, dass zudem der Kant. Steuerverwaltung dadurch eine enorme Arbeit erspart wird und sie die Zeit dazu benützen kann, am neuen Steuergesetz zu arbeiten, um es dann zu Handen der Landsgemeinde 1968 bereitstellen zu können.»

Stellungnahme.

Gemäss § 59 werden Erwerb und Ertrag, Vermögen und Kapital jeweils für eine zweijährige Steuerperiode eingeschätzt; d. h. die natürlichen Personen werden jeweilen für ihr Erwerbseinkom-

men und Vermögen, die juristischen Personen für den Reinertrag und das Kapital für zwei Jahre veranlagt. Dabei ist zu beachten, dass das glarnerische Veranlagungssystem wie jenes der meisten andern Kantone auf dem System der Postnumerandobemessung beruht. Grundsätzlich ist das Einkommen der Steuerjahre Steuerobjekt. Dieses steht aber in der Regel im Zeitpunkt der Veranlagung noch nicht fest. Da aber mit der Veranlagung und dem Bezug der Erwerbssteuer nicht bis zum nächsten Jahr zugewartet werden kann, sondern schon im Verlaufe des Steuerjahres damit begonnen werden muss, bestimmt § 39 StG, dass der wirkliche Erwerb in den beiden Vorjahren die Bemessungsgrundlage sei. Für die Veranlagungsperiode 1967/68 bildet demnach das durchschnittliche Erwerbseinkommen der Jahre 1965/66 die ordentliche Bemessungsgrundlage.

Mit dem Memorialsantrag wird nun beantragt, dass die Erwerbseinkommen der Jahre 1963/64 nicht nur für die Veranlagungsperiode 1965/66, sondern auch für das Jahr 1967 die Bemessungsgrundlage sein sollen, d. h. die Veranlagungsperiode soll um ein weiteres Jahr verlängert werden. Es ist klar, dass eine solche Verlängerung der Veranlagungsperiode nicht nur für die Erwerbssteuer, sondern auch für die Vermögensbesteuerung der natürlichen Personen sowie für die Reinertrags- und Kapitalbesteuerung der juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.) Geltung haben würde.

Die Konsequenzen und Auswirkungen, die eine solche Aenderung in der Bestimmung der Veranlagungsperiode sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden haben würde, sollen nachstehend dargestellt werden.

1. Auswirkungen für die Steuerpflichtigen.

a) Auswirkungen auf die Erwerbsbesteuerung der natürlichen Personen.

Die Antragsteller gehen offenbar von der Annahme aus, dass die Einkommen der Jahre 1965/66 generell höher lagen als in den beiden Vorjahren. Diese Annahme trifft aber nur für einen Teil der Erwerbssteuerpflichtigen zu. Grundsätzlich lassen sich folgende drei Gruppen unterscheiden:

- Steuerpflichtige, bei denen die Einkommen 1965/66 höher lagen als 1963/64,
- Steuerpflichtige, bei denen die Einkommen 1965/66 tiefer waren als 1963/64,
- Steuerpflichtige mit unverändertem Einkommen in den Jahren 1963—1966.

Allgemein darf angenommen werden, dass die Lohneinkommen der Unselbständigerwerbenden in den Jahren 1965/66 höher waren als in den beiden Vorjahren. Hier würde die Verlängerung der Veranlagungsperiode eine Minderbelastung bringen, welche je nach der Höhe des Erwerbszuwachses des Einzelnen grösser oder kleiner wäre.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Veranlagungsperiode würde indessen zu ganz ungerechten Ergebnissen führen. Die grossen Nutzniesser dieser Lösung wären jene Steuerpflichtigen, die in den Jahren 1965/66 gegenüber den beiden Vorjahren einen grossen Einkommenszuwachs erzielt haben (Realloohnerhöhungen, hohe Gratifikationen, grosse Geschäftsgewinne). Je grösser der Einkommenszuwachs in den Jahren 1965/66 war, umso grösser würde auch die Minderbelastung sein. Negativ ausgedrückt heisst dies: Je kleiner der Einkommenszuwachs, desto geringer die Steuerentlastung.

Weit ungünstiger liegen die Verhältnisse für jene Steuerpflichtigen, die in den Jahren 1965/66 kleinere Einkommen als in den beiden Vorjahren erzielt haben. Während bei den Lohnempfängern im allgemeinen eine Steigerung der Einkommen angenommen werden darf, deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, dass die Selbständigerwerbenden in den Jahren 1965/66 z. T. empfindliche Einkommensverminderungen in Kauf nehmen mussten. (Auch bei den Unselbständigerwerbenden sind diese Erscheinungen nicht ausgeschlossen). Für diese Steuerpflichtigen würde die Verlängerung der Veranlagungsperiode eine ungerechte Härte bedeuten, da sie trotz reduziertem Einkommen auch im Jahre 1967 nochmals die höhern Gewinne und Einkommen wie in den beiden Vorjahren versteuern müssten.

Keine Entlastung würden ferner jene Steuerpflichtigen erzielen, die in den Jahren 1965/66 die gleichen Einkommen wie in den beiden Vorjahren gehabt haben. Bei diesen würde keine Milderung

der kalten Progression eintreten, obwohl in der Zwischenzeit auch für sie die Geldentwertung weitere Fortschritte gemacht hat.

Weitere Ungereimtheiten würde die Verlängerung der Veranlagungsperiode bezüglich der Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bringen. So wären z. B. die Veränderungen in der Kinder- und Unterstütztenzahl, wie auch die Änderungen im sozialen Stand (Verheiratung usw.) nicht zu berücksichtigen, da für das Steuerjahr 1967 weiterhin die Zivilstandsverhältnisse per 1. Januar 1965 massgebend wären.

b) Auswirkungen auf die Vermögensbesteuerung der natürlichen Personen.

Die Auswirkungen des gestellten Memorialsantrages wären für die Vermögensbesteuerung im Prinzip die gleichen wie für die Erwerbsbesteuerung.

Steuerpflichtige, welche am 1. Januar 1967 (Stichtag für die Vermögensveranlagung der Steuerperiode 1967/68) ein grösseres Vermögen hatten als am 1. Januar 1965, würden wiederum die grossen Nutzniesser sein, indem sie ein weiteres Jahr die Vermögenssteuer auf der Basis der Veranlagung per 1. Januar 1965 zu bezahlen hätten. Steuerpflichtige, welche dank ihres Einkommenszuwachses (z. B. grosse Geschäftsgewinne) ihr Vermögen in den Jahren 1965 und 1966 erhöhen konnten, würden also nicht nur bei der Erwerbssteuer, sondern dazu auch noch bei der Vermögenssteuer bevorzugt. Dass eine solche Lösung mit der Ausschaltung oder Milderung der «kalten Progression» bei der Erwerbsbesteuerung nichts mehr zu tun hat, sollte klar sein. Sie widerspricht auch dem fundamentalen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Die Benachteiligten der Verlängerung der Veranlagungsperiode wären aber jene Steuerpflichtigen, die ihr Vermögen vorwiegend in Obligationen und Aktien angelegt haben und durch die grossen Kurseinbussen während der beiden letzten Jahre eine wesentliche Vermögensverminderung in Kauf nehmen mussten. Sofern für diese Pflichtige die Voraussetzungen für eine Zwischenrevision gemäss § 60 StG nicht gegeben wären, müssten sie auch im Jahre 1967 das Vermögen gemäss Veranlagung per 1. Januar 1965 versteuern, was nicht nur als grosse Härte, sondern als Unrecht bezeichnet werden müsste.

c) Auswirkungen auf die Steuern der juristischen Personen.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Veranlagungsperiode um ein Jahr würde auch für die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.) gelten.

Die Auswirkungen decken sich weitgehend mit jenen für die natürlichen Personen. Gesellschaften, die in den Jahren 1965/66 ihre Gewinne gegenüber den Jahren 1963/64 steigern und das steuerpflichtige Kapital und ihre Reserven erhöhen konnten, hätten diese Mehrgewinne und Mehrvermögen im Jahre 1967 nicht zu versteuern.

Sie wären die Profitierenden der vorgeschlagenen Massnahme. Die Benachteiligten wären wiederum jene Gesellschaften, die in den Jahren 1965/66 kleinere Gewinne als in den beiden Vorjahren erzielt haben.

2. Auswirkungen auf den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden.

Die Antragsteller begründen u. a. die Verlängerung der Steuerperiode damit, dass dadurch die laufenden Steuereinnahmen für Kanton und Gemeinden gesichert seien. Gemeint sind damit wohl die bisherigen Steuereinnahmen.

Eine solche Begründung ist indessen irreführend. Es sollte heute als allgemein bekannt angenommen werden dürfen, dass der Mittelbedarf von Kanton und Gemeinden im Jahre 1967 und später grösser sein wird als in den Jahren 1965 und 1966. Dies nicht nur wegen der Tatsache, dass die Teuerung auch vor den Toren des öffentlichen Haushaltes nicht halt macht und die gesetzlich gebundenen Ausgaben entsprechend ansteigen lässt, sondern vor allem deswegen, weil dem Kanton und den Gemeinden neue Aufgaben und Verpflichtungen überbunden wurden und noch un-

mittelbar bevorstehen. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Finanzlage von Kanton und Gemeinden nicht nur unter dem Gesichtspunkt der ordentlichen Verwaltungsrechnung beurteilt werden darf. Hiefür gibt in erster Linie die Vermögensrechnung den richtigen Aufschluss, die bei uns zum Teil die Funktion einer ausserordentlichen Rechnung übernimmt. So werden insbesondere die grossen Bauaufwendungen für den Spitalbau, für die Strassen und Brücken, für die Bachverbauungen, für den Zivil- und Gewässerschutz usw. nicht der ordentlichen Verwaltungsrechnung, sondern der Vermögensrechnung belastet. Daneben werden auch die Beiträge an die Gemeinden für Schulhausbauten, für den Zivilschutz usw. direkt in der Vermögensrechnung aktiviert.

Das Anwachsen der Staatsschuld sollte Beweis genug sein, dass der Kanton mit der «bisherigen Höhe der Einnahmen» nicht auskommen kann, sondern auf vermehrte Mittel angewiesen ist. Das Einfrieren der Steuereinnahmen auf bisheriger Höhe würde daher unweigerlich zu einer weiteren, beschleunigten Staatsverschuldung führen. Um dies zu verhüten bliebe kein anderer Weg offen, als den Staatssteuerfuss entsprechend zu erhöhen.

3. Veranlagungstechnische Auswirkungen.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag schliesslich mit der Behauptung, dass durch die Verlängerung der Steuerperiode um ein Jahr der kantonalen Steuerverwaltung eine enorme Arbeit erspart werde, und sie die Zeit dazu benützen könne, am neuen Steuergesetz zu arbeiten, um es dann zu Handen der Landsgemeinde 1968 bereitstellen zu können.

Es ist unbestritten, dass durch die Verlängerung der Steuerperiode gewisse administrative Arbeitersparnisse für das Jahr 1967 erzielt werden könnten. Immerhin müssen die Steuererklärungen für die kantonalen Steuern wie für die eidgenössische Wehrsteuer trotzdem zu Beginn des Jahres 1967 versandt und eingezogen werden, da ja über das Schicksal des gestellten Antrages erst an der Landsgemeinde 1967 entschieden wird. Ein Zuwarten mit dem Versand und Einzug der Steuererklärungen bis nach der Landsgemeinde würde im Falle der Ablehnung des Memorialsantrages eine fristgerechte Einschätzung im Jahre 1967 verunmöglichen.

Ferner ist zu beachten, dass die Steuerbehörden im Jahre 1967 für die eidgenössische Wehrsteuer die ordentliche Einschätzung ohnehin vornehmen müssen, wodurch die vermeintliche Arbeitersparnis wesentlich reduziert würde.

Sollte der Antrag auf Verlängerung der Steuerperiode zum Beschluss erhoben werden, müssten ferner zwei Jahre hintereinander, nämlich im Jahr 1968 und 1969, Steuererklärungen versandt, ausgefüllt und einverlangt werden, damit die entsprechenden Veranlagungen pro 1968 und 1969 vorgenommen werden könnten. Wir glauben nicht, dass dies von der Mehrzahl der Bürger begrüsst und auch zu ihrem Vorteil gereichen würde, ganz abgesehen davon, dass diese beiden jährlichen Neuveranlagungen von der Steuerverwaltung nicht ohne wesentliche Ausweitung des Personalbestandes bewältigt werden könnten.

Gestützt auf diese Erwägungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit der von uns vorgeschlagenen Uebergangslösung die Härten der gegenwärtigen Erwerbsbesteuerung in gerechter Weise gemildert und ausgeschaltet werden können, *beantragen wir, es sei auch dieser Memorialsantrag abzulehnen.*

V. Vorschlag einer Uebergangslösung

1. Die Ablehnung der gestellten Memorialsanträge darf nicht dahin gedeutet werden, dass wir den gestellten Problemen der Steuerbelastung nicht unsere volle Aufmerksamkeit schenken und dafür nicht das notwendige Verständnis aufbringen würden. Indessen sind gegenwärtig die Voraussetzungen für einen generellen Steuerabbau leider nicht gegeben. Die defizitären Voranschläge des Kantons und der Gemeinden zeigen, dass die in den andern Kantonen und beim Bund eingetretene Fi-

nanzwende auch vor den Toren unseres Kantons nicht Halt gemacht hat. Dabei ist zu beachten, dass der öffentliche Finanzbedarf in den nächsten Jahren sprunghaft ansteigen wird und die Ausgaben der öffentlichen Hand, die bis vor wenigen Jahren die Tendenz hatten, den Einnahmen nachzuhinken, plötzlich immer stärker über diese hinauszuwachsen drohen. Dies zwingt die verantwortlichen Instanzen, alles zu unternehmen, um diese Entwicklung aufzuhalten und zu korrigieren.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass offensichtliche Härten, Mängel und Verzerrungen in der Steuerbelastung, die in den letzten Jahren aufgetreten sind, nicht gemildert und korrigiert werden dürfen.

An solchen Mängeln und Härten sind v. a. die sogenannte «kalte Progression» und die Unwirksamkeit der Sozialabzüge zu nennen.

Mit der im Landrat vorgebrachten Motion der Konservativ-Christlichsozialen Fraktion vom 22. Dezember 1965 wurden weitgehend die gleichen Mängel der gegenwärtigen Erwerbsbesteuerung beanstandet. Wir haben bis heute das Bestehen dieser Härten nie in Abrede gestellt, waren dagegen der Auffassung, dass diese im Zuge der Generalrevision des Steuergesetzes behoben werden sollten. Nachdem in der Zwischenzeit jedoch festgestellt werden musste, dass die Umstellung des derzeitigen Erwerbs- und Vermögenssteuersystems der natürlichen Personen zum System der allgemeinen Einkommens- und ergänzenden Vermögenssteuer wegen der sich stellenden Vielzahl von Problemen — insbesondere auf dem Gebiet der Steuerteilung zwischen Kanton und Gemeinden und des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden — innert gewünschter Frist nicht vollzogen werden kann, die gestellten Memorialsanträge aber an der Landsgemeinde 1967 ohnehin materiell behandelt werden müssen, haben wir uns entschlossen, eine Uebergangslösung zu beantragen, die längstens bis zum Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes Geltung haben soll.

2. Ziel dieser Uebergangslösung soll es sein, jene Härten bei der Besteuerung des Erwerbseinkommens zu mildern, die sich durch die derzeitige Berechnungsart der Sozialabzüge für sämtliche Erwerbssteuerpflichtige, insbesondere aber für Verheiratete mit Kindern, ergeben. Diese Massnahme drängt sich umsomehr auf, als auch auf Grund der interkantonalen Steuerbelastungsvergleiche festgestellt werden muss, dass nicht so sehr die Tarifgestaltung, als vielmehr die Methode der Abzugsberechnung für die Sozialabzüge zu grösseren Unterschieden in der Steuerbelastung führt. Auf Grund dieser Tatsache wurde das Schwergewicht der Uebergangslösung auf die wirksamere Gestaltung der Sozialabzüge gelegt.

An die technische Ausgestaltung der Uebergangslösung mussten verschiedene Forderungen und Bedingungen gestellt werden. Mit Rücksicht auf die Finanzlage von Kanton und Gemeinden dürfen die mit der Uebergangslösung eintretenden Mindereinnahmen ein bestimmtes Ausmass nicht übersteigen; anderseits soll die Uebergangslösung die Generalrevision weder präjudizieren noch erschweren.

3. Gemäss § 34 Steuergesetz betragen heute die Sozialabzüge:

Fr. 2 000.— für Einzelpersonen;

Fr. 4 000.— für Haushaltungen;

Fr. 1 000.— für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfang sorgt.

Die Mängel, welche diesen Sozialabzügen vorgehalten werden, liegen nicht in der Höhe der Abzüge begründet, sondern ergeben sich durch die Methode der Abzugsberechnung, worauf wir bereits bei der Behandlung des Memorialsantrages der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus hingewiesen haben (vgl. S. 62/3).

Im Gegensatz zur geltenden Ordnung vermindert sich in den andern Kantonen das steuerpflichtige Einkommen um die steuerfreien Sozialabzüge; die Einkommenssteuer wird auf dem verbleibenden Nettoerwerb berechnet.

Wir haben nun geprüft, wie sich dieses System bei uns auswirken würde. Wir wurden dabei in unserer Annahme bestätigt, dass dies vor allem bei den mittleren und oberen Einkommen zu grossen und untragbaren Steuerausfällen führen müsste. So würde z. B. bei einem Steuerpflichtigen mit

einem steuerbaren Erwerb von Fr. 25 000.— (verheiratet und 3 Kinder) ein Steuerausfall von Fr. 1 050.— oder von 41 % eintreten. Der gesamte Steuerausfall für Kanton und Gemeinden bei der Uebernahme dieses Systems müsste auf mehrere Millionen Franken geschätzt werden.

Da für die Uebergangslösung eine generelle Aenderung des Erwerbssteuertarifes aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kommen kann, musste nach einer andern Berechnungsmethode für die Sozialabzüge gesucht werden. Wir sind dabei zur Ansicht gekommen, dass die Abzugsmethode, wie sie vor der Steuergesetzesrevision des Jahres 1951 gehandhabt wurde, für die Uebergangslösung wieder eingeführt werden sollte. Während bei der heute gültigen Berechnungsart die Sozialabzüge zum Steuersatz, welcher der Höhe der Sozialabzüge entspricht, von der Bruttoerwerbssteuer abgezogen werden, würden nach neuem Vorschlag die Sozialabzüge zu demjenigen Steuersatz, wie er für die Berechnung der Bruttoerwerbssteuer Anwendung findet, in Abzug gebracht.

Da mit der Gesetzesrevision des Jahres 1951 nicht nur die Berechnungsmethode, sondern auch die Höhe der Ansätze für die Sozialabzüge geändert wurde, stellte sich ferner die Frage, ob bei Wiedereinführung der ursprünglichen Berechnungsart auch die Ansätze auf den Stand vor 1951 zurückgeführt werden sollten (vgl. S. 62). Dies hätte aber zur Folge, dass trotz Einführung der ursprünglichen Berechnungsmethode all jene Steuerpflichtigen, welche in der Zwischenzeit durch die Erhöhung der Sozialabzüge von der Erwerbssteuer gänzlich befreit worden sind, wieder eine — wenn auch bescheidene — Erwerbssteuer zu entrichten hätten.

Aus diesem Grunde haben wir nun vorgesehen, dass jeder Steuerpflichtige, ob ledig oder verheiratet, von der Bruttoerwerbssteuer den Steuerbetrag von Fr. 2 000.— (persönlicher Abzug), berechnet zum gleichen Durchschnittssatz wie die Bruttoerwerbssteuer, in Abzug bringen kann. Für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen erhöht sich der steuerfreie Betrag um Fr. 1 000.—, d. h. von der Bruttoerwerbssteuer wird der Steuerbetrag von Fr. 3 000.— in Abzug gebracht. Der gleiche steuerfreie Betrag wird getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen gewährt, sofern sie einen eigenen Haushalt führen. Für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfang sorgt, kommen je Fr. 1 000.— hinzu.

Damit nun durch die Neuregelung der Sozialabzüge nicht nur die bisherigen Steuer-Freigrenzen beibehalten, sondern damit auch für jene Steuerpflichtigen, für welche die Umstellung der Berechnungsmethode für die Sozialabzüge keine oder nur eine unbedeutende Verbesserung bringen würde, eine angemessene Steuerentlastung eintreten kann, wurden in der Uebergangslösung für die steuerfreien Sozialabzüge Mindest-Steuerbeträge eingebaut. So beträgt der Steuerbetrag für den Sozialabzug eines Steuerpflichtigen mit Haushaltung neu Fr. 160.— (bisher Fr. 140.—), was einem Sozialabzug von rund Fr. 4 570.— entspricht, gegenüber Fr. 4 000.— nach geltender Ordnung.

4. Eine weitere Neuerung bringt die Uebergangslösung beim Erwerbssteuertarif für Erwerbseinkommen ab Fr. 36 000.—. Während heute das Erwerbseinkommen bis Fr. 36 000.— einer progressiven und ab Fr. 36 100.— nur noch einer proportionalen Besteuerung unterliegt, soll neu die Progression bis zu einem Erwerbseinkommen von Fr. 75 000.— fortgeführt werden, allerdings nicht nach der Methode der Teilmengenstaffelung wie für die Erwerbseinkommen bis Fr. 36 000.—, sondern nach der Durchrechnungsmethode. So erhöht sich der durchschnittliche Steuersatz ab Fr. 37 500.— bei je Fr. 100.— Mehreinkommen um 0,004 % und erreicht bei Fr. 75 000.— den Maximalsatz von 17 %.

Durch diese Tarifänderung werden einerseits die heute bestehenden Tarifsprünge bei einem Erwerb von Fr. 36 000.— und Fr. 36 100.—, bzw. Fr. 50 000.— und Fr. 50 100.— ausgeschaltet. Andererseits bringt der neue Tarif eine gewisse Mehrbelastung für die oberen Einkommen.

Diese beginnt für Einzelpersonen ohne Haushaltung allerdings erst bei einem Erwerb von Franken 60 000.—, bei Steuerpflichtigen mit Haushaltung, aber ohne Kinder, bei Fr. 64 000.—. Bei Steuerpflichtigen mit Haushalt und Kindern verschiebt sich die Grenze der Mehrbelastung je nach Anzahl der Kinder weiter nach oben. Durch diese bescheidene Mehrbelastung sollen die Steueraufälle, welche durch die Aenderung der Methode der Sozialabzûgeberechnung eintreten, teilweise kompensiert werden.

5. Auswirkungen der Uebergangslösung.

a) für die Steuerpflichtigen.

Zur Illustration der neuen Berechnungsmethode für die Sozialabzüge verweisen wir auf folgendes Beispiel eines Alleinstehenden ohne Haushalt und ohne Unterstützungspflicht:

	Faktoren	Steuerberechnung				Differenz	
		heute		neu			
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
Erwerbseinkommen *)	12 000	5.75	690.—	5.75	690.—	—	—
Sozialabzug	2 000	3.5	70.—	5.75	115.—	+ 45.—	
netto	10 000	6.2	620.—	5.75	575.—	— 45.—	
+ rund 20 % Zuschläge			124.—		115.—	— 9.—	
Erwerbssteuer total			744.—		690.—	— 54.—	— 7.25

Es ergibt sich also in diesem Beispiel eine Steuerentlastung von Fr. 54.— = 7,25 %.

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie hoch die sich aus der neuen Berechnungsmethode ergebenden Differenzen für einige ausgewählte Kategorien von Steuerpflichtigen sein werden:

* Erwerbseinkommen	Erwerbssteuer heute	Erwerbssteuer neu	Differenz	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%

aa) Steuerpflichtiger mit Haushalt, aber ohne Unterstützungspflicht

5 000.—	42.—	18.—	— 24.—	— 57,1
20 000.—	2 028.—	1 866.60	— 161.40	— 8,0
50 000.—	9 132.—	9 024.—	— 108.—	— 1,18

bb) Steuerpflichtiger mit Haushalt und 1 Kind

6 000.—	42.—	18.—	— 24.—	— 57,1
20 000.—	1 986.—	1 756.80	— 229.20	— 11,54
100 000.—	18 990.—	19 584.—	+ 594.—	+ 3,12

cc) Steuerpflichtiger mit Haushalt und mit 3 Kindern

12 000.—	504.—	414.—	— 90.—	— 17,85
30 000.—	4 392.—	3 772.80	— 619.20	— 14,1
75 000.—	14 076.—	14 076.—	—.—	0,0

* (Steuerbarer Erwerb nach Abzug der Gewinnungskosten)

Allgemein lässt sich zu den Auswirkungen der neuen Berechnungsmethode folgendes sagen:

Bei den Steuerpflichtigen ohne Haushalt (alleinstehende Personen) schwanken die Entlastungen bis zu einem Erwerbseinkommen von Fr. 38 000.— zwischen 5 % und 7 %. Mit steigendem Einkommen nehmen die Entlastungen gleichmässig ab; ab Fr. 65 000.— stellt sich gegenüber der heutigen Steuerbelastung eine Mehrbelastung ein, die bei einem Erwerb von Fr. 100 000.— rund Franken 730.— oder 4,6 % ausmacht.

Bei den Steuerpflichtigen mit Haushalt, aber ohne Kinder, bewegen sich die Steuerentlastungen zwischen 6 % und 8 %. Bei den Erwerbseinkommen bis Fr. 8 000.— liegen diese allerdings bedeutend

höher (bis zu 57 %). Ab Fr. 37 000.— nehmen die Entlastungen gleichmässig ab, und ab Franken 64 000.— tritt eine Mehrbelastung ein, die bei einem Erwerb von Fr. 100 000.— rund Fr. 630.— oder rund 4 % ausmacht.

Bei den Steuerpflichtigen mit Haushalt und mit Kindern steigen die Entlastungen mit zunehmender Kinderzahl. Bei einem Erwerbseinkommen zwischen Fr. 10 000.— und Fr. 37 000.— bewegen sie sich z. B. für einen Steuerpflichtigen mit 3 Kindern zwischen 12 % und 19 %.

Generell kann gesagt werden, dass durch die Aenderung der Berechnungsmethode die Wirksamkeit der Sozialabzüge gegenüber der Gesetzesrevision vom Jahre 1951 wesentlich verbessert wird, wodurch gleichzeitig auch die kalte Progression erheblich reduziert werden kann.

Die Aenderung der Berechnungsmethode für die Sozialabzüge bringt gleichzeitig eine Verfeinerung des Erwerbssteuertarifes, d. h. die steuerfreien Abzüge gestatten es nun, bestimmte Verhältnisse (Zivilstand, Kinderzahl), welche die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigen, bei der Steuerbelastung wesentlich besser als nach bestehender Regelung zu berücksichtigen. Dadurch erhalten jene Steuerpflichtigen die grösste Entlastung, bei denen sich die kalte Progression am stärksten bemerkbar gemacht hat.

b) Interkantonale Steuerbelastungsvergleiche.

Nachdem in letzter Zeit wiederholt die Einkommenssteuerbelastung unseres Kantons als über- setzt und unerträglich bezeichnet wurde, haben wir bereits im letztjährigen Memorial einen Steuerbelastungsvergleich zwischen den Kantonen über das Arbeitseinkommen eines Unselbständigerwerbenden angestellt. Wir sind dabei zum Ergebnis gelangt, dass die Einkommenssteuerbelastung in unserm Kanton für Erwerbseinkommen bis Fr. 15 000.— generell unter dem Durchschnitt der Kantone liegt. Bei Einkommen zwischen Fr. 25 000.— und Fr. 40 000.— lag sie dagegen über dem Durchschnitt, wobei die Abweichungen mit zunehmender Kinderzahl grösser wurden.

Wir haben auch dieses Jahr die Steuerbelastung gemäss Uebergangslösung mit jener der andern Kantone (Kantonshauptorte) verglichen. Als Vergleichsbasis wurde die Steuerbelastung des Jahres 1966 herangezogen. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachstehende Tabelle.

Steuerbelastungen der Kantonshauptorte 1966
 (Steuerbelastung für ein Arbeitseinkommen gemäss Lohnausweis)
 (Vor Abzug der AHV-, IV- und EO-Beiträge)

	Arbeits- einkommen gemäss Lohn- ausweis	Einkommenssteuer-Belastung			Abweichungen: Durchschnitt Kantonshauptorte 1966			
		Durch- schnitt *)	Glarus 1966	Übergangs- lösung	Steuerbelastung Glarus 1966		Steuerbelastung gemäss Übergangslösung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	%
a) Alleinstandende Personen ohne Haushalt	4 000	86	68	68	— 18	— 20.9	— 18	— 20.9
	6 000	207	143	143	— 64	— 30.9	— 64	— 30.9
	8 000	363	249	241	— 114	— 31.4	— 122	— 33.6
	10 000	544	394	372	— 150	— 27.6	— 172	— 31.6
	12 000	763	601	560	— 162	— 21.2	— 203	— 26.6
	15 000	1 134	984	913	— 150	— 13.2	— 221	— 19.5
	20 000	1 879	1 826	1 705	— 53	— 2.8	— 174	— 9.3
	30 000	3 651	4 076	3 865	+ 425	+ 11.6	+ 214	+ 5.9
	50 000	7 653	8 751	8 690	+ 1 098	+ 14.3	+ 1 037	+ 13.6
	100 000	17 755	18 327	19 155	+ 572	+ 3.2	+ 1 400	+ 7.9
b) Steuerpflichtige mit Haushalt ohne Kinder	4 000	40	18	18	— 22	— 55.0	— 22	— 55.0
	6 000	128	59	36	— 69	— 53.9	— 92	— 71.9
	8 000	259	165	142	— 94	— 36.3	— 117	— 45.2
	10 000	426	310	287	— 116	— 27.2	— 139	— 32.6
	12 000	625	518	494	— 107	— 17.1	— 131	— 21.0
	15 000	971	901	836	— 70	— 7.2	— 135	— 13.9
	20 000	1 685	1 743	1 603	+ 58	+ 3.4	— 82	— 4.9
	30 000	3 396	3 992	3 718	+ 596	+ 17.6	+ 322	+ 9.5
	50 000	7 339	8 668	8 500	+ 1 329	+ 18.1	+ 1 161	+ 15.8
	100 000	17 372	18 244	18 953	+ 872	+ 5.0	+ 1 581	+ 9.1
c) Steuerpflichtige mit Haushalt und mit 2 Kindern	4 000	14	18	18	+ 4	+ 28.5	+ 4	+ 28.5
	6 000	52	18	18	— 34	— 65.4	— 34	— 65.4
	8 000	148	82	58	— 66	— 44.6	— 90	— 60.8
	10 000	287	227	204	— 60	— 20.9	— 83	— 28.9
	12 000	467	434	373	— 33	— 7.1	— 94	— 20.1
	15 000	788	817	682	+ 29	+ 3.7	— 106	— 13.5
	20 000	1 463	1 660	1 398	+ 197	+ 13.5	— 65	— 4.4
	30 000	3 124	3 909	3 425	+ 785	+ 25.1	+ 301	+ 9.6
	50 000	7 042	8 584	8 122	+ 1 542	+ 21.9	+ 1 080	+ 15.3
	100 000	17 069	18 160	18 548	+ 1 091	+ 6.4	+ 1 479	+ 8.7
d) Steuerpflichtige mit Haushalt und mit 4 Kindern	4 000	13	18	18	+ 5	+ 38.5	+ 5	+ 38.5
	6 000	19	18	18	— 1	— 5.3	— 1	— 5.3
	8 000	65	18	18	— 47	— 72.3	— 47	— 72.3
	10 000	171	84	60	— 87	— 50.9	— 111	— 64.9
	12 000	320	291	248	— 29	— 9.1	— 72	— 22.5
	15 000	619	675	527	+ 56	+ 9.0	— 92	— 14.9
	20 000	1 237	1 517	1 194	+ 280	+ 22.6	— 43	— 3.5
	30 000	2 831	3 766	3 131	+ 935	+ 33.0	+ 300	+ 10.6
	50 000	6 713	8 442	7 743	+ 1 729	+ 25.8	+ 1 030	+ 15.3
	100 000	16 681	18 018	18 144	+ 1 337	+ 8.0	+ 1 463	+ 8.8

*) Durchschnitt der Kantonshauptorte ohne Gemeinde Glarus.

Aus dieser Tabelle geht folgendes hervor:

Generell kann festgestellt werden, dass auch im Jahre 1966 die Einkommen bis Fr. 12 000.— in Glarus niedriger besteuert wurden als im Durchschnitt der andern Kantonshauptorte.

Für die einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen ergeben sich folgende Feststellungen:

aa) Steuerbelastung des Arbeitseinkommens für alleinstehende Personen ohne Haushalt (z. B. Ledige)

Bei diesen Steuerpflichtigen lag die Erwerbssteuerbelastung in Glarus bis zu einem Arbeitseinkommen von Fr. 20 000.— unter dem Durchschnitt der andern Kantonshauptorte. Bei einem Arbeitseinkommen von Fr. 30 000.— lag sie dagegen 11,6 % und bei Fr. 50 000.— sogar 14,3 % über dem Durchschnitt.

Durch die Uebergangslösung wird für Arbeitseinkommen bis Fr. 20 000.— die Minderbelastung noch vergrößert. Für die mittleren Einkommen wird die bisherige Mehrbelastung um rund 5—7 % reduziert. Bei einem Einkommen von Fr. 100 000.— beträgt die zusätzliche Mehrbelastung gegenüber heute rund 4,7 %.

bb) Steuerpflichtige mit Haushalt, ohne Kinder (z. B. Verheiratete ohne Kinder).

Bei diesen Steuerpflichtigen lag die Erwerbssteuerbelastung 1966 in Glarus bis zu einem Einkommen von Fr. 15 000.— unter dem Durchschnitt. Mit der Uebergangslösung wird erreicht, dass auch bei diesen Steuerpflichtigen die Erwerbssteuerbelastung bis zu einem Arbeitseinkommen von Fr. 20 000.— unter den Durchschnitt der andern Kantonshauptorte zu liegen kommt. Gleichzeitig wird erreicht, dass die bisherige starke Mehrbelastung für Arbeitseinkommen von Fr. 20 000.— bis Fr. 36 000.— angemessen reduziert werden kann. Bei einem Arbeitseinkommen von Fr. 100 000.— lag die Steuerbelastung 1966 in Glarus rund 5 % über dem Durchschnitt der andern Kantonshauptorte. Mit der Uebergangslösung steigt diese um rund 4 % auf 9,1 % über den Durchschnitt.

cc) Steuerpflichtige mit Haushalt und mit 2 Kindern.

Am deutlichsten kommt die geringe Wirksamkeit der Sozialabzüge gemäss heutiger Berechnungsmethode bei Steuerpflichtigen mit Kindern zum Ausdruck, indem hier die Erwerbssteuerbelastung bereits bei einem Einkommen ab ca. Fr. 12 000.— das schweizerische Mittel überstieg.

Mit der Uebergangslösung wird für diese Gruppe von Steuerpflichtigen eine Gleichstellung mit den Ledigen und Verheirateten ohne Kinder erzielt; d.h. die Erwerbssteuerbelastung gemäss Uebergangslösung liegt nun für Steuerpflichtige mit Haushalt und mit Kindern ebenfalls bis zu einem Arbeitseinkommen von Fr. 20 000.— unter dem Durchschnitt der Kantonshauptorte vom Jahre 1966. Dagegen beträgt die Mehrbelastung gemäss Uebergangslösung für ein Einkommen von Fr. 100 000.— für einen Verheirateten mit 2 Kindern neu 8,7 % (1966 6,4 %) und für einen Verheirateten mit 4 Kindern neu 8,8 % (1966 8,0 %).

Zusammenfassend darf die Feststellung angebracht werden, dass lediglich unter dem Gesichtspunkt der interkantonalen Steuerbelastung aus betrachtet, sich eine Entlastung der untern Einkommen nicht aufgedrängt hätte, da die glarnerische Erwerbssteuerbelastung bei diesen Einkommen zum Teil wesentlich unter dem Durchschnitt der andern Kantone liegt. Dagegen zeigen die interkantonalen Steuerbelastungsvergleiche, dass vor allem die Einkommen zwischen Fr. 20 000.— und Fr. 36 000.— im Kanton Glarus zum Teil erheblich höher als in andern Kantonen besteuert werden. Mit der Uebergangslösung soll diese Mehrbelastung angemessen reduziert und auch den untern Einkommensempfängern die kalte Progression spürbar herabgesetzt werden.

Durch die Uebergangslösung kann dem sozialen Stand des Steuerpflichtigen besser als bisher Rechnung getragen werden, d.h. die Steuerlast wird besser als bisher der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen angepasst, womit eine gerechtere Lastenverteilung erzielt werden kann.

c) *Auswirkungen der Uebergangslösung auf den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden.*

Allgemein kann erwartet werden, dass auf Grund der in den Jahren 1965 und 1966 gestiegenen Einkommen der Steuerertrag der Unselbständigerwerbenden auch in der Veranlagungsperiode 1967/68

nochmals eine Steigerung erfahren wird. Ein Teil dieser Mehreinnahmen wird durch die Entlastungen, welche die Uebergangslösung bringen wird, kompensiert.

Auf Grund verschiedener Berechnungen müssen diese Mindereinnahmen vorsichtigerweise wie folgt geschätzt werden:

	Total Anteile		
	Fr.	Kanton Fr.	Gemeinden Fr.
ordentliche Erwerbssteuer	1 200 000.—	696 000.—	504 000.—
Spitalsteuer und Bausteuern	240 000.—	96 000.—	144 000.—
Gesamte Mindereinnahmen	1 440 000.—	792 000.—	648 000.—

6. Wir haben bereits vorstehend auf die Finanzlage von Kanton und Gemeinden hingewiesen. Die gesetzlich gebundenen Ausgaben werden infolge der Teuerung weiter ansteigen und uns zusammen mit dem weitem Ausbau der Infrastruktur nicht leicht zu lösende Finanzierungsprobleme bringen. Nur unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Auswirkungen betrachtet, müsste an sich jede Massnahme, welche zu einer Verminderung der Einnahmen führt, als wenig sinnvoll bezeichnet werden.

Nun hat aber das Steuergesetz nicht nur die Aufgabe, dem Staat die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten notwendigen Mittel zu verschaffen, sondern auch für eine gerechte Lastenverteilung zu sorgen. Es ist nie bestritten worden, dass seit dem Jahre 1951 eine Verschiebung in der Verteilung der Steuerlast eingetreten ist. Einmal hat die Geldentwertung zur Folge gehabt, dass die gleichen realen Einkommen in eine höhere Tarifklasse aufrückten und damit zu einem höheren Satz besteuert werden. Ferner haben durch die Geldentwertung die Sozialabzüge jährlich an Bedeutung eingebüsst. Dies hat bei den untern und mittleren Einkommen und vor allem bei den kinderreichen Familien zu einer zusätzlichen Steuerbelastung geführt.

Die mit der Uebergangslösung vorgeschlagene Aenderung in der Berechnungsmethode der Sozialabzüge wird den Sozialabzügen ihre ursprüngliche Bedeutung zurückgeben und darüber hinaus die kalte Progression teilweise ausschalten. In diesem Sinne entspricht die Uebergangslösung dem Gebot einer gerechteren Verteilung der Steuerlasten und nimmt insbesondere auf die steuerliche Leistungsfähigkeit (Familienlasten) besser Rücksicht. Sie wird auch weit besser als die andern vorgeschlagenen Gesetzesänderungen eine für sämtliche Steuerpflichtigen gerechte Steuerentlastung bringen. Sie schafft keine neuen Ungerechtigkeiten und ist administrativ einfach zu handhaben. Ferner wird die Generalrevision des Steuergesetzes, d.h. die Umstellung unseres Erwerbssteuersystems zum System der allgemeinen Einkommenssteuer, durch die Uebergangslösung weder präjudiziert noch in irgendeiner Weise erschwert.

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

VI.

Zu diesem Bericht des Regierungsrates nahm die *landrätliche Kommission* wie folgt Stellung:

Aus den angestellten interkantonalen Steuerbelastungsvergleichen ergibt sich, dass in unserm Kanton die niedrigen Einkommen unterdurchschnittlich belastet sind. Wie der Regierungsrat selber schreibt, hätte sich deshalb eine nochmalige Entlastung der unteren Einkommen nicht aufgedrängt. Wenn eine solche trotzdem vorgeschlagen wird, so lässt sich dies nur aus der Ueberlegung rechtfertigen, dass auch diese Kategorie von Einkommensempfängern von der sog. kalten Progression betroffen wurde und es deshalb nicht richtig und auch politisch kaum realisierbar wäre, die Entlastungen nur den mittleren Einkommen zu gewähren. Die mit der Uebergangslösung vorgeschlagene Entlastung für die mittleren Einkommen (Fr. 20 000.— bis Fr. 36 000.—) ist auf Grund der interkantonalen Steuerbelastungsvergleiche ausgewiesen und wohl unbestritten. Dass dann aber die Einkommen über Fr. 36 000.— durch einen neuen Tarif stärker als bisher belastet werden, lässt sich im Vergleich zur Steuerbelastung in an-

deren Kantonen nicht begründen. Freilich ist richtig, dass sich die Mehrbelastung dank der Neuberechnung der Sozialabzüge bei Ledigen ohne Haushaltung erst bei Fr. 60 000.—, bei kinderlosen Steuerpflichtigen mit Haushaltung bei Fr. 64 000.— und bei Vorhandensein von Kindern je nach deren Zahl noch weiter oben auswirkt. Wenn der Regierungsrat für diese Einkommenskategorien eine gewisse Mehrbelastung in Aussicht nimmt, so begründet er dies damit, dass die Ausfälle, welche durch die Aenderung in der Methode der Sozialabzugsberechnung eintreten, teilweise kompensiert werden müssen. Dieser Argumentation kann und will sich die Kommission nicht verschliessen. Immerhin muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass man nicht ständig oben holen kann, was man unten gibt. Es gibt hier eine Grenze, welche nicht ungestraft überschritten werden kann. Diese obere Belastungsgrenze dürfte für die hohen Einkommen mit der Verwirklichung der vorgeschlagenen Uebergangslösung erreicht sein, was bei der kommenden Generalrevision des Steuergesetzes zu beachten sein wird.

Was im übrigen die Generalrevision betrifft, so hat die Kommission Verständnis dafür, dass es nicht möglich war, diese der Landsgemeinde 1967 vorzulegen. Sie anerkennt, dass insbesondere das Problem der Steuerteilung zwischen Kanton und Gemeinden sorgfältiger Prüfung bedarf und Fragen aufwirft, die sich nicht innert kurzer Zeit lösen lassen. Mit Genugtuung hat indessen die Kommission von der Zusicherung des Inhabers der Finanz- und Handelsdirektion Kenntnis genommen, dass die Generalrevision nach Annahme der Uebergangslösung durch die Landsgemeinde nicht etwa auf die lange Bank geschoben, sondern gegenteils nach Kräften vorangetrieben wird. Dies drängt sich um so mehr auf, als die Vermögensbesitzer durch die Uebergangslösung keine Entlastung erfahren und diese Kategorie von Steuerpflichtigen somit eine gerechtere Besteuerung erst von der Generalrevision erwarten kann.

Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat nach Auffassung der Kommission richtig gehandelt, eine sog. Uebergangslösung vorzuschlagen, um mit ihr die bestehenden Härten und Mängel des Steuergesetzes nach Möglichkeit auszugleichen bzw. zu mildern. Die grössten Härten ergaben sich unter dem geltenden Steuerrecht — wiederum interkantonal betrachtet — vor allem bei Verheirateten mit Kindern. Indem der Regierungsrat in erster Linie darauf bedacht war, diesen Mangel auszumerzen, wird auf das Gebot der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen. Da sich aber die Entlastung nicht auf diese Kategorie von Steuerpflichtigen beschränkt, sondern auch die Ledigen und Verheirateten ohne Kinder in angemessener Weise berücksichtigt werden, konnte generell dem Postulat nach einer Milderung der eingetretenen kalten Progression Rechnung getragen werden. Dieser Grundtendenz der Uebergangslösung kann vorbehaltlos zugestimmt werden. Nicht zu verkennen ist, dass es auch nach Annahme dieser Uebergangslösung noch immer zahlreiche Postulate gibt, die der Erfüllung harren. Insbesondere lässt der Erwerbssteuertarif, welcher bei den mittleren Einkommen unverhältnismässig stark ansteigt, noch einige Wünsche offen. Die Kommission hat sich aber davon überzeugen müssen, dass es unmöglich ist, im Rahmen dieser Uebergangslösung allen Postulaten Rechnung zu tragen. Sie werden dann aber bei der Generalrevision zu berücksichtigen sein.

Gestützt auf diese Erwägungen stimmte die Kommission der Vorlage des Regierungsrates zu, wie auch dem Antrag, es seien sämtliche vier Memorialsanträge abzulehnen. Hierbei soll es jedoch die Meinung haben, dass die in den Anträgen der Demokratischen- und Arbeiterpartei, der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells und des Bürgers (betr. Fiskalmassnahmen zur Förderung des Sparens) erwähnten Postulate, soweit sie mit der Uebergangslösung nicht bereits erfüllt sind, anlässlich der Generalrevision geprüft werden sollen.

Bei der Behandlung der Vorlage im Landrat hat der Regierungsrat diese Zusicherung ausdrücklich abgegeben. Nach eingehender Debatte stimmte der Landrat den Anträgen des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission ohne Abänderung zu.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, es seien die vier gestellten Memorialsanträge abzulehnen und folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Beschluss betreffend Aenderung der §§ 34 und 38
des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus
vom 6. Mai 1934
(Uebergangslösung)**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1967)

§ 34 erhält folgende Fassung:

Von der nach § 38 berechneten Steuer werden in Abzug gebracht:

- a) für Steuerpflichtige ohne Haushalt
die Steuer von Fr. 2 000.—, im Minimum Fr. 70.—
- b) für Steuerpflichtige mit Haushalt
die Steuer von Fr. 3 000.—, im Minimum Fr. 160.—
- c) für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbs-
unfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vol-
lem Umfange sorgt, die Steuer von Fr. 1 000.—,
im Minimum Fr. 35.—;
bei Pflichtigen mit Haushalt
 - für das 3. und 4. Kind, im Minimum je Fr. 60.—
 - für das 5. und 6. Kind, im Minimum je Fr. 80.—
 - für das 7. und 8. Kind, im Minimum je Fr. 100.—
 - für das 9. und 10. Kind, im Minimum je Fr. 120.—
 - für jedes weitere Kind, im Minimum je Fr. 140.—

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist derjenige Steuersatz anzuwenden, zu dem der Erwerb gemäss § 38 besteuert wird.

§ 38 lautet wie folgt:

Die einfache Erwerbssteuer (100 %) beträgt:

(1.—8. unverändert)

- 9. die weiteren Fr. 9 500.— (— Fr. 37 500.—) 25 %.
- 10. bei einem Erwerb von Fr. 37 600.— einheitlich 15,504 %.
Dieser einheitliche Satz erhöht sich bei je Fr. 100.—
Mehrerwerb um 0,004 %.
- 11. bei einem Erwerb von Fr. 75 000.— und mehr einheit-
lich 17 %.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft und gilt längstens bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	1
§ 2	Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 3	Aenderung der Art. 12, 13, 17 und 38 des kant. Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962	11
§ 4	Beschluss betr. den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966	14
§ 5	Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen	15
§ 6	Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960	20
§ 7	Aenderung von Art. 91, Abs. 1 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955	21
§ 8	Aenderung von Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Lehrerversicherungskasse vom 7. Mai 1961	23
§ 9	Leistung eines Beitrages an die Umbau- und Renovationskosten des Hauptgebäudes des Sonderschulheims «Haltli», Mollis	25
§ 10	Erteilung eines Kredites von Fr. 2 000 000.— für den Bau einer geschützten Operationsstelle mit Pflegeräumen als Ergänzungsbau zum Kantonsspital	29
§ 11	Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in den Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden sowie des passiven Wahlrechts in die Waisenämter. Schaffung eines Art. 22 ^{bis} der Kantonsverfassung	37
§ 12	Gesetz über die Alterssicherung der Regierungsräte, der Gerichtspräsidenten und des Staatsanwaltes	43
§ 13	Erteilung eines Kredites von Fr. 1 020 000.— für die Umstellung der Sernftalbahn vom Bahnbetrieb auf Automobilbetrieb	50
§ 14	Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934	58

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1966

und

Voranschlag
für das Jahr 1967

Landessteuern 1966

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto- Erwerbs- und Ertragssteuer	Personal- steuer	Spitalbau- steuer	T o t a l - Landessteuern
Mühlehorn	26 746.90	172 620.25	695.75	16 013.85	216 076.75
Obstalden	17 668.50	81 088.75	505.05	7 943.85	107 206.15
Filzbach	11 068.15	56 236.—	407.05	5 350.60	73 061.80
Bilten	33 665.55	351 399.30	1 349.35	30 888.70	417 302.90
Niederurnen	277 687.20	1 544 784.20	4 413.90	147 622.45	1 974 507.75
Oberurnen	44 544.95	378 597.35	1 915.70	34 003.95	459 061.95
Näfels	134 382.30	1 179 652.65	4 235.10	105 154.15	1 423 424.20
Mollis	190 201.70	754 872.50	2 925.20	75 807.80	1 023 807.20
Netstal	305 431.05	1 224 152.70	3 574.—	122 626.50	1 655 784.25
Riedern	6 572.65	150 989.50	880.50	12 863.70	171 306.35
Glarus	673 814.75	2 840 190.90	6 603.50	281 558.45	3 802 167.60
Ennenda	376 154.35	981 065.80	3 563.40	108 723.—	1 469 506.55
Mittlödi	26 425.65	255 573.65	1 274.80	22 648.15	305 922.25
Sool	4 528.15	32 907.55	447.20	3 060.20	40 943.10
Schwändi	5 817.40	42 299.95	507.20	3 885.45	52 510.—
Schwanden	304 185.50	1 130 079.—	3 633.75	114 998.85	1 552 897.10
Nidfurn	3 815.80	45 271.70	445.10	3 958.80	53 491.40
Leuggelbach	3 934.30	26 335.05	194.30	2 435.50	32 899.15
Luchsingen	32 622.85	117 268.70	844.25	12 237.95	162 973.75
Haslen	12 392.90	127 486.45	822.65	11 253.95	151 955.95
Hätzingen	25 864.35	131 545.05	755.55	12 646.15	170 811.10
Diesbach	12 376.40	58 203.—	454.50	5 771.25	76 805.15
Betschwanden	6 866.90	39 794.55	312.10	3 741.15	50 714.70
Rüti	16 604.30	100 270.65	760.90	9 404.55	127 040.40
Braunwald	62 012.05	204 855.45	557.15	21 379.30	288 803.95
Linthal	165 528.50	401 196.25	1 983.85	45 503.75	614 212.35
Engi	29 810.80	146 721.15	981.25	14 189.20	191 702.40
Matt	16 695.60	83 952.50	688.50	8 095.60	109 432.20
Elm	24 963.35	105 774.85	1 095.15	10 537.80	142 371.15
Total	2 852 382.85	12 765 185.40	46 826.70	1 254 304 60	16 918 699.55

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		2 852 382.85		2 300 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		12 765 185.40		11 000 000.—
103 Personalsteuer		46 826.70		50 000.—
104 Spitalbausteuer		1 255 100.55		1 068 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 255 100.55		1 068 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	191 477.80		165 000.—	
910 Anteile der Gemeinden	5 030 250.05		4 340 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule	139 650.—		115 000.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		779 156.45		500 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		212 500.—		212 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		500 030.87		315 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		23 532.20		18 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	371.35		900.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		14 714.40		8 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 569.05		6 000.—
311 Andere Rückerstattungen		24 171.80		13 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		10 555.25		8 000.—
601 Ständerat	15 106.—		12 000.—	
602 Landrat	16 914.30		18 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	11 445.10		7 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	100 140.—		81 000.—	
605 Taggelder und Abordnungen	47 995.55		50 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	22 396.10		16 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	248 267.55		251 000.—	
Ratsweibel und Abwart	46 201.70		46 100.—	
621 Taggelder der Beamten	5 563.40		5 000.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	11 170.—		9 500.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	93 160.55		88 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	56 557.20		61 000.—	
671 Teuerungszulagen an Rentner	81 130.80		72 400.—	
680 Uebrigter Personalaufwand	5 740.10		3 000.—	
701 Landsgemeinde	12 570.40		9 000.—	
702 Fahrtsfeier	6 325.25		5 000.—	
703 Konferenzen	4 410.35		3 000.—	
710 Druckkosten	54 491.85		50 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	46 580.70		33 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	15 664.80		16 000.—	
713 Kanzleibedarf	32 258.—		28 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	2 625.05		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	44 129.75		34 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	15 763.35		12 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	6 818.55		4 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	24 511.95		15 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	7 501.60		2 000.—	
Uebertrag	7 652 289.70	18 490 725.52	6 622 000.—	15 498 500.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	7 652 289.70	18 490 725.52	6 622 000.—	15 498 500.—
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	12 800.—		13 000.—	
931 Beitrag an Kantonalschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 700.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	19 224.50		16 000.—	
	7 686.314.20	18 490 725.52	6 652 800.—	15 498 500.—
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		59 264.38		50 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		100 033.95		70 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		59.30		1 000.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	27 293.60		38 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	5 010.—		8 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	9 024.—		9 000.—	
Kriminalgerichtspräsident	14 520.—		14 000.—	
Zivilgerichtspräsident	22 728.—		21 500.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 884.—		1 900.—	
660 Altersversicherung	6 521.50		7 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	78 734.55		85 000.—	
Verhöramt	52 314.50		50 500.—	
Staatsanwalt	19 036.50		18 000.—	
Gerichtsweibel und Abwart	45 681.70		43 000.—	
710 Druckkosten	6 095.10		6 000.—	
713 Kanzleibedarf	4 277.40		4 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	7 135.80		7 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 447.65		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 653.50		9 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	5 521.25		2 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	6 163.50		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	5 643.05		10 000.—	
803 Gefangenenwäsche	1 014.45		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	167.80		300.—	
805 Kosten der Sträflinge	6 780.70		5 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 427.50		1 500.—	
810 Inkassogebühren	4 065.90		3 500.—	
820 Revisionskosten	680.—		600.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	10 959.20		12 000.—	
	355 781.15	159 357.63	363 800.—	121 000.—
2. Finanz- und Handelsdirektion	8 042 095.35	18 650 083.15	7 016 600.—	15 619 500.—
105 Erbschaftssteuern		403 214.90		300 000.—
910 Anteil der Armengemeinden	85 657.60		60 000.—	
911 Anteil der Schulgemeinden	60 584.45		60 000.—	
106 Spitalbausteuer		80 650.55		60 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	80 650.55		60 000.—	
107 Nachsteuern		13 716.80		10 000.—
108 Billetsteuer		95 818.82		85 000.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	95 818.82		85 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		358 287.35		300 000.—
912 Anteile der Gemeinden	119 428.70		100 000.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	59 714.10		50 000.—	
Uebertrag	501 854.22	951 688.42	415 000.—	755 000.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	501 854.22	951 688.42	415 000.—	755 000.—
110 Handelsregistergebühren		33 170.20		45 000.—
901 Bundesanteil	12 665.90		18 000.—	
111 Lotteriegebühren		9 610.50		8 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		698 087.—		560 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		1 000 000.—		1 000 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		411 315.45		399 000.—
240 Salzregal Ertrag		202 195.75		200 000.—
830 Aufwand	114 628.95		130 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		420 000.—		400 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		32 000.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		3 160.10		2 500.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		4 511.—		3 000.—
501 Verzinsung der Landesschuld	680 595.05		650 000.—	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	978.—		800.—	
607 Steuerkommissionen	3 717.30		3 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	329 769.35		288 000.—	
Staatskasse	53 637.60		48 000.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	7 983.70		6 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	223 248.65		166 000.—	
Einkaufssummen	103 189.55		—.—	
Sparkasse	70 967.45		56 000.—	
680 Uebrigter Personalaufwand	1 583.35		1 600.—	
710 Druckkosten	14 702.50		12 000.—	
713 Kanzleibedarf	8 253.35		5 500.—	
715 Porti usw.	40.60		100.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	7 395.65		1 500.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	57 954.50		50 000.—	
820 Revision der Staatskasse	3 500.—		3 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	2 293 765.67	3 765 856.82	1 952 100.—	3 404.500.—
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		30 673.55		25 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	10 401.95		7 000.—	
310 Bundesvergütung		3 724.15		3 500.—
721 Militärarrestanten	299.80		700.—	
311 Bundesvergütung		92.80		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	400.—		1 000.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds		400.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	119 281.35			
620 Besoldungen	78 968.40		75 000.—	
621 Taggelder	1 737.80		2 000.—	
Uebertrag	91 807.95	34 890.50	85 700.—	29 850.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	91 807.95	34 890.50	85 700.—	29 850.—
640 Sektionschefs	27 721.40		25 000.—	
710 Druckkosten	4 326.20		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 260.25		3 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	3 267.30		4 000.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	26 517.75	24 377.15		
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 762.40		2 500.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	23 755.35		15 000.—	
401 Bundesbeitrag		24 377.15		15 000.—
3. 3 Schiesswesen	15 534.15			
607 Kantonale Schiesskommission	960.—		1 500.—	
930 Beiträge an freiwillige Schiessvereine	14 574.15		14 000.—	
3. 4 Zivilschutz	908 036.80	574 653.75		
608 Kantonale Zivilschutzkommission	401.50		2 000.—	
620 Kantonale Amtsstelle für Zivilschutz	30 767.90		34 800.—	
720 Ausbildung	10 882.05		39 500.—	
721 Material und Ausrüstung	374 606.90		251 600.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
723 Uebriger Sachaufwand	11 613.95		6 500.—	
310 Bundesvergütung		225 578.05		160 100.—
410 Anteile der Gemeinden		73 040.40		56 650.—
931 Subventionen an Schutzräume	429 764.50		444 100.—	
401 Bundesbeiträge		182 098.—		159 200.—
411 Gemeindebeiträge		93 937.30		125 700.—
3. 5 Zeughausverwaltung	567 891.75	581 759.30		
620 Besoldungen	65 795.05		60 000.—	
630 Arbeitslöhne	133 562.—		130 000.—	
661 Unfallversicherung	2 284.20		2 400.—	
713 Kanzleibedarf	2 385.40		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	4 646.15		4 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 552.55		7 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	3 385.25		2 500.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	298 955.10		310 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	41 438.65		38 000.—	
726 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 810.—		1 000.—	
728 Zeughausbedarf	2 077.40		6 000.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		54 781.05		50 000.—
302 an Arbeitslöhne		153 847.70		120 000.—
303 an Unfallversicherung		2 106.40		2 100.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		323 810.10		330 000.—
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial.		27 354.65		38 000.—
314 an Zeughausbedarf		2 489.05		4 500.—
315 an Telefon, Porti usw.		6 509.95		3 800.—
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		8 834.45		6 500.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 025.95		8 000.—
	1 648 363.55	1 215 680.70	1 546 100.—	1 109 400.—

4. Polizeidirektion

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		153 282.10		150 000.—
810 Bezugskosten	22 786.70		20 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		—.—		—.—
606 Kosten der Experten	—.—		—.—	
120 Handelsreisendenpatente		13 157.—		12 000.—
901 Bundesanteil	—.—		2 000.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		24 284.80		25 000.—
122 Marktpatente		6 291.90		5 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		51 938.50		50 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 585.35		2 500.—	
811 Bezugsprovisionen	231.50		200.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	550.—		800.—	
730 Sachaufwand	213.20		200.—	
4. 1 Jagdwesen	105 260.40	134 171.10		
120 Jagdpatente		79 522.—		80 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 564.—		1 600.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	2 980.—		2 800.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		12 100.65		10 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	9 000.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		42 548.45		38 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	76 730.50		72 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 380.—		2 300.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	2 696.—		3 000.—	
680 Uebrigter Personalaufwand	2 878.60		3 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	518.30		1 000.—	
732 Uebrigter Sachaufwand	6 513.—		5 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	32 562.55	42 042.80		
120 Fischereipatente		36 618.30		35 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 670.50		1 500.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		264.50		500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		960.—		500.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		4 200.—		5 000.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	16 549.90		14 500.—	
621 Taggelder, Touren usw.	5 505.75		5 000.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 291.65		5 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 179.35		500.—	
733 Uebrigter Sachaufwand	1 365.40		1 000.—	
4. 3 Polizeikorps	666 174.25	58 862.85		
620 Besoldungen	495 430.45		423 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	19 548.35		12 000.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	28 193.65		16 000.—	
652 Ausbildung	6 427.20		5 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	7 546.30		6 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	19 628.35		20 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 496.15		3 000.—	
Uebertrag	744 460.15	465 168.20	632 900.—	451 000.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	744 460.15	465 168.20	632 900.—	451 000.—
310 Rückvergütungen von Transporten		3 812.85		1 000.—
732 Uebriger Sachaufwand	35 370.70		18 000.—	
733 Polizeiposten Glarus, Miete	5 100.—		4 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	9 939.25		6 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	35 493.85		34 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 050.—		1 000.—
210 Mietzinsen		14 000.—		12 600.—
	830 363.95	484 031.05	695 400.—	465 600.—
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	62 000.—		12 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	2 148 823.15	2 148 823.15		
130 Motorfahrzeugtaxen		1 458 605.95		1 350 000.—
840 Haftpflichtversicherung	392.30		400.—	
131 Fahrradtaxen		69 570.20		70 000.—
841 Haftpflichtversicherung	22 695.60		23 000.—	
401 Benzinzoll		620 647.—		580 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 930 177.95		1 826 300.—	
620 Besoldungen	114 378.40		87 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	1 393.20		300.—	
710 Druckkosten	12 364.10		9 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 879.75		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	23 541.85		12 000.—	
5. 2 Bauamt	221 585.60	173 350.30		
110 Konzessionsgebühren		2 898.40		—.—
242 Strombezugsrecht KLL.		60 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		110 451.90		50 000.—
620 Besoldungen	165 137.55		150 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	18 069.30		14 000.—	
661 Unfallversicherung	8 592.30		9 800.—	
680 Uebriger Personalaufwand	975.—		600.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	20 924.70		12 000.—	
713 Kanzleibedarf	7 350.95		7 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	535.80		500.—	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	84 404.20			
620 Besoldung der Chauffeure	31 761.60		30 000.—	
641 Extraentschädigungen	3 045.45		3 000.—	
740 Sachaufwand	49 597.15		40 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	811 612.10	20 431.70		
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	252 880.15		265 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	131 961.45		100 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	184 287.95		230 000.—	
310 Rückvergütungen		19 846.30		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	120 532.95		150 000.—	
Uebertrag	3 206 475.45	2 342 019.75	3 023 900.—	2 120 000.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 206 475.45	2 342 019.75	3 023 900.—	2 120 000.—
311 Rückvergütungen		585.40		1 000.—
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	98 747.25		120 000.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
743 Signalisierung Kantonsstrassen	23 202.35		20 000.—	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	411 225.35	21 854.10		
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	—.—		1 000.—	
Durchlässe	—.—		500.—	
Schalen	—.—		500.—	
Mauern	—.—		500.—	
Brücken	—.—		500.—	
Fried	—.—		500.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	5 260.65		15 000.—	
Durchlässe	5 072.60		10 000.—	
Schalen	42 789.—		15 000.—	
Mauern	17 588.10		50 000.—	
Brücken	92 850.35		95 000.—	
741 Sachaufwand Fried	12 168.10		30 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		21 854.10		10 000.—
742 Belagserneuerungen	235 496.55		200 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	1 683.25			
630 Arbeitslöhne	270.—		2 000.—	
740 Sachaufwand	413.25		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	172 621.10			
750 Rathaus	63 484.60		42 500.—	
752 Gerichtshaus	1 630.60		5 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	40 297.25		7 000.—	
754 Salzmagazin	—.—		1 000.—	
755 Trümpyhaus	4 875.95		7 000.—	
756 Werkhof	1 433.85		2 000.—	
757 Kantonsschule	8 633.45		8 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	2 030.90		5 000.—	
759 Zivilschutzstelle (Büro)	—.—		2 000.—	
759.1 Haus Mercier	41 407.75		10 000.—	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	8 826.75		6 000.—	
5. 8 Wasserbauten	278 688.30	59 300.—		
510 Tilgungsquote Durnagelbach	150 000.—		150 000.—	
931 Anteil an Escherkanalverbauung und Linthanlagen	—.—		12 000.—	
936 Sernf Elm—Engi	38 762.90		7 000.—	
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	6 059.40		12 000.—	
934 Niederurner Dorfbach	—.—		80 000.—	
937 Linth Linthal—Näfels	—.—		—.—	
939 Geissruns Linthal	—.—		6 000.—	
940 Krauchbach Matt	4 666.—		—.—	
941 Oberseetalbäche	27 400.—		6 000.—	
935 Rüfiruns Mollis	51 800.—		54 000.—	
401 Bundesbeiträge		59 300.—		82 000.—
Uebertrag	4 192 646.05	2 423 759.25	4 008 400.—	2 213 000.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 192 646.05	2 423 759.25	4 008 400.—	2 213 000.—
5. 9 Beiträge	412 998.10			
910 Beiträge an Gemeindestrassen	82 690.15		72 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—		5 000.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	30 411.95		25 000.—	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	74 046.—		50 000.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	200 000.—		—.—	
935 Beiträge an Ortsplanung	850.—		—.—	
	4 605 641.15	2 423 759.25	4 185 400.—	2 213 000.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 226.—		24 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	300.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat	41 038.30			
620 Besoldungen	36 886.80		35 000.—	
621 Taggelder	4 151.50		3 500.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	50 273.70			
620 Besoldungen	38 410.25		35 000.—	
621 Taggelder	439.—		200.—	
760 Anschaffungen	11 424.45		6 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	56 527.55	55 286.15		
620 Besoldungen	37 002.95		36 000.—	
621 Taggelder	5 155.40		5 800.—	
760 Sachaufwand	5 154.85		9 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		55 286.15		60 000.—
761 Anteil Kosten Kanton	9 214.35		10 000.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	14 309.25			
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 400.—		2 800.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	5 909.25		4 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	2 972.20			
640 Entschädigungen	2 300.—		2 200.—	
760 Sachaufwand	372.20		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	1 895.15	535.—		
640 Entschädigung des Verwalters	1 200.—		1 200.—	
760 Sachaufwand	695.15		700.—	
401 Bundesbeitrag		460.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
Uebertrag	172 316.15	80 047.15	163 200.—	84 475.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	172 316.15	80 047.15	163 200.—	84 475.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	136 278.70	20 639.—		
620 Besoldungen Berufsberatung	42 022.80		35 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung	1 805.50		3 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	2 845.80		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		11 642.—		17 000.—
601 Lehrlingskommissionen	7 749.75		10 000.—	
761 Lehrlingsprüfungen	46 654.85		40 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		8 997.—		10 000.—
931 Lehrlingsstipendien	35 200.—		20 000.—	
6. 8 Kantonsschule	1 033 231.72	357 449.40		
250 Zins des Kantonsschulfonds		9 643.40		10 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		926.—		1 025.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		188 900.—		160 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		6 330.—		4 000.—
440 Erwerbssteueranteil		139 650.—		115 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 529.80		3 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	716 045.—		665 000.—	
Rektorat usw.	11 600.—		11 300.—	
Hilfslehrer	64 083.15		36 000.—	
Stellvertreter	8 357.10		7 200.—	
Abwarte	30 808.80		20 000.—	
Kanzleipersonal	8 449.40		6 600.—	
660 Lehrerversicherungskasse	80 522.75		80 000.—	
661 AHV / IV	20 292.80		16 700.—	
662 Unfallversicherung	8 063.30		8 000.—	
710 Druckkosten	45.—		2 500.—	
713 Kanzleibedarf	1 379.50		1 000.—	
715 Telefon, Porti usw.	1 303.75		1 300.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	7 894.90		5 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 979.55		1 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	11 019.35		12 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 636.40		2 500.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	3 656.60		2 000.—	
761 Lehrmittel	6 602.25		7 000.—	
762 Schulmaterial	14 296.82		10 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	13 664.90		16 000.—	
764 Schulreisen / Exkursionen	12 912.90		12 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	2 674.80		1 500.—	
767 Berufsberatung	219.90		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	2 193.—		1 500.—	
6. 9 Beiträge	3 925 753.50	259 609.20		
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 330 678.70		1 250 000.—	
Arbeitslehrerinnen	180 122.45		183 000.—	
Sekundarlehrer	307 461.45		280 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	6 767.50		10 000.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	—.—		1 000.—	
Uebertrag	3 166 856.67	458 135.55	2 929 300.—	413 500.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 166 856.67	458 135.55	2 929 300.—	413 500.—
Gewerbliche Fortbildungsschulen	110 820.40		77 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	73 330.70		58 000.—	
402 Bundesbeiträge		69 255.—		45 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	20 028.80		20 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	120 909.80		130 000.—	
Mühlehorn	11 436.50			
Obstalden	7 014.20			
Filzbach	4 848.50			
Bilten	1 191.25			
Oberurnen	12 157.90			
Näfels	9 941.25			
Näfels-Berg	3 011.40			
Sool	9 705.60			
Schwändi	11 238.—			
Nidfurn	4 582.65			
Leuggelbach	4 064.80			
Haslen	1 058.30			
Luchsingen	8 177.25			
Diesbach	5 889.50			
Betschwanden	7 922.20			
Engi	5 903.75			
Matt	9 031.80			
Matt-Weissenberge	1 804.70			
Elm	1 930.25			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	280 000.—		200 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	87 738.20		70 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	6 065.40		12 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	3 102.70		6 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	4 905.50		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	14 100.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	300.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	54 121.70		30 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	48 371.85		50 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		20 000.—		20 000.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	3 695.20		3 300.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	137 131.10		90 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	8 742.55		10 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	51 667.—		50 000.—	
411 Anteile Schulgemeinden		20 666.80		20 000.—
932 Erziehungsberatung	2 740.—		1 000.—	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	35 400.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	12 100.—		12 100.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	57 818.20		35 000.—	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		3 090.—		1 500.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		21 288.—		10 000.—
420 Anteile von Lehrmeistern		22 268.50		10 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse	616.65		1 200.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	252 024.35		250 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	16 945.85		16 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	83 806.90		60 000.—	
Uebertrag	4 653 339.52	614 703.85	4 167 300.—	520 000.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 653 339.52	614 703.85	4 167 300.—	520 000.—
413 Anteil Schulgemeinden		40 531.05		30 000.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	10 070.95		11 000.—	
405 Bundesbeitrag		2 164.85		1 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 950.—		3 000.—	
942 Stipendien	294 699.60		200 000.—	
406 Bundesbeitrag hieran		60 345.—		60 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	14 620.—		13 000.—	
407 Bundesbeitrag		—.—		3 000.—
944 Beiträge an Oberseminarien	10 000.—		14 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
947.1 Ausserordentlicher Beitrag Schulhausbau Haltli	35 000.—		35 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	115 400.—		117 000.—	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil	120 000.—		—.—	
	5 267 580.07	717 744.75	4 571 800.—	614 000.—
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds		5 000.—		3 500.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	10 117.40	3 151.40		
601 Taggelder	2 170.60		2 000.—	
640 Entschädigungen	6 420.—		6 300.—	
719 Sachaufwand	1 391.25		300.—	
801 Versorgungskosten	135.55		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		3 151.40		1 600.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger	27 880.70			
620 Besoldung	25 080.20		22 600.—	
621 Taggelder	2 800.50		2 000.—	
719 Sachaufwand	—.—		600.—	
7. 3 Beiträge	64 218.85	37 051.—		
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		696.—		700.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	16 000.—		16 000.—	
Abstinentenvereine	9 200.—		2 500.—	
Kurse usw.	81.—		800.—	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung	392.—		600.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	14 122.—		15 000.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		36 355.—		17 000.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	11 653.25		4 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 097.70		1 900.—	
	102 216.95	45 202.40	87 500.—	22 800.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	116 615.70	11 358.20		
310 Laboratoriumseinnahmen		464.50		2 000.—
401 Bundesbeitrag		5 805.—		5 200.—
620 Besoldungen	92 056.30		67 700.—	
621 Taggelder	4 474.80		4 500.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	10 177.35		9 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		5 088.70		4 500.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	697.—		900.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	784.55		1 200.—	
719 Uebrigcr Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	3 353.30		3 000.—	
Betrieb des Laboratoriums	2 072.40		5 000.—	
Lokalmiete	3 000.—		3 000.—	
8. 2 Fleischschau	7 519.55	7 441.70		
770 Sachaufwand	7 519.55		8 500.—	
401 Bundesbeitrag		1 234.70		500.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		6 207.—		7 000.—
8. 3 Sanitätsdienst	71 352.60	3 170.60		
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		240.80		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	9 280.05		5 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 361.20		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	4 362.05		5 000.—	
402 Bundesbeitrag		1 568.60		1 000.—
773 Baderettungsdienst	6 503.80		4 000.—	
910 Hebammenwesen	12 378.05		12 000.—	
774 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	38 828.65		40 175.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	202 184.85	45 004.05		
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	1 593.—		500.—	
401 Bundesbeiträge		912.20		200.—
310 Rückerstattungen		—		—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		44 091.85		40 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	38 183.40		35 000.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	5 908.45		5 000.—	
934 hievon für kantonale Krankenanstalt	—		—	
8. 5 Kantonsspital	1 878 364.55	103 280.57		
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 096.75		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	11 152.40		10 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	6 890.80		8 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 837 450.—		1 333 000.—	
442 Billetsteuer		95 818.82		85 000.—
771 Unentgeltlicher Krankentransport	20 744.60		15 000.—	
310 Rückerstattungen		7 461.75		7 500.—
8. 6 Beiträge	175 089.15			
931 Beiträge an Geburten	29 280.—		30 000.—	
Uebertrag	2 305 287.25	170 255.12	1 764 975.—	154 400.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 305 287.25	170 255.12	1 764 975.—	154 400.—
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	7 088.80		10 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	119 184.—		120 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	6 236.35		4 525.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	9 800.—		10 000.—	
	2 451 096.40	170 255.12	1 913 000.—	154 400.—
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	45 440.65	24 899.50		
620 Besoldungen	38 293.95		38 000.—	
621 Taggelder	5 465.40		4 500.—	
661 Unfallversicherung	250.—		300.—	
713 Kanzleibedarf	1 431.30		1 000.—	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		24 899.50		15 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	38 981.45	12 527.65		
620 Besoldung	28 462.80		26 600.—	
621 Taggelder	607.80		500.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 464.20		3 600.—	
780 Sachaufwand	6 446.65		6 000.—	
401 Bundesbeitrag		12 527.65		10 000.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	6 144.20	1 673.—		
621 Taggelder	1 104.30		200.—	
640 Entschädigungen	1 645.70		800.—	
780 Sachaufwand	3 394.20		600.—	
320 Kostenvergütungen		1 673.—		1 700.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	29 385.15	37 056.50		
131 Hundetaxen		37 056.50		28 000.—
812 Bezugskosten	3 604.90		3 500.—	
640 Wartgelder	20 151.25		19 000.—	
780 Sachaufwand	5 629.—		6 000.—	
9. 5 Alpaufsicht	1 630.60			
606 Alpkommission	1 630.60		1 500.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	250 391.60	145 104.20		
607 Viehschaukommission	3 459.25		3 500.—	
781 Viehschau	11 076.10		9 000.—	
782 Prämierung der Zuchtbestände	5 959.—		9 000.—	
401 Bundesbeitrag		2 910.20		4 000.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	9 500.—		—.—	—.—
402 Bundesbeitrag		9 500.—		—.—
784 Ausmerzaktionen	114 252.75		60 000.—	
403 Bundesbeitrag		87 868.45		42 000.—
Uebertrag	420 229.15	176 435.30	193 600.—	100 700.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	420 229.15	176 435.30	193 600.—	100 700.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	46 204.40		50 000.—	
404 Bundesbeitrag		1 510.60		4 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	7 009.10		5 500.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang . . .	52 931.—		48 000.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		23 000.—		25 000.—
405 Bundesbeiträge		20 314.95		14 000.—
9. 7 Viehprämien	39 709.—	13 660.—		
930 Zuchtstiere	15 495.—		14 000.—	
401 Bundesbeiprämiën		7 747.50		7 000.—
931 Kühe	11 165.—		8 500.—	
402 Bundesbeiprämiën		4 325.50		4 250.—
932 Rinder	4 200.—		5 600.—	
933 Gemeindestiere	5 675.—		5 200.—	
934 Kleinviehprämien	3 174.—		3 500.—	
404 Bundesbeiprämiën		1 587.—		1 250.—
	457 321.—	93 984.—		
9. 8 Meliorationen				
510 Meliorationen, Tilgung	270 000.—		540 000.—	270 000.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen . .	78 956.—		80 000.—	
402 Bundesbeiträge		39 034.—		40 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	108 365.—		80 000.—	
403 Bundesbeiträge		42 975.—		36 000.—
410 Gemeindebeiträge		11 975.—		8 000.—
9. 9 Beiträge	1 070 154.05	963 229.25		
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	6 950.—		6 000.—	
401 Bundesbeitrag		2 950.—		2 400.—
931 Beiträge an Ziegenherden	4 030.—		5 000.—	
402 Bundesbeitrag		2 080.—		2 500.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	56 413.50		60 000.—	
403 Bundesbeitrag		25 237.50		28 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 314.50		1 800.—	
404 Bundesbeitrag		377.20		500.—
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—		—.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte . .	40 554.—		60 000.—	
405 Bundesbeitrag		20 277.—		30 000.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—		—.—	
406 Bundesbeitrag		—.—		—.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	7 637.70		6 300.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	255 444.—		240 000.—	
407 Bundesbeitrag		246 179.75		235 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	2 481.40		4 600.—	
942 Anbauprämiën für Futtergetreide und Kartoffelanbau . . .	5 174.05		5 500.—	
409 Bundesbeitrag		5 112.80		5 500.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		683.—		500.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	660 332.—		660 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		660 332.—		660 000.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		—.—	
945 Beiträge an Kleinviehhaltung	946.50		600.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	6 276.40		8 500.—	
	1 939.157.70	1 292 134.10	2 113 300.—	1 474 600.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	86 207.20		83 000.—	
621 Taggelder	13 337.65		14 000.—	
661 Unfallversicherung	385.50		2 000.—	
301 Linthwaldungen, technische Bewirtschaftung		1 239.60		1 000.—
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		38 085.—		35 000.—
713 Kanzleibedarf	2 986.35		2 000.—	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
330 Bewirtschaftung des Staaswaldes		417.40	1 300.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	561 275.90		500 000.—	
402 Bundesbeitrag		299 868.70		250 000.—
511 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		500 000.—	350 000.—
930 Verschiedene Beiträge	1 558.10		1 500.—	
	818 950.70	339 610.70	1 107 000.—	636 000.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		241 882.05		220 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	125 875.80		117 900.	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		17 583.20		16 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		363 556.—		170 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	36 355.—		17 000.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	11 000.—		11 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	476.80		375.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	111 702.60	44 857.90		
620 Besoldungen	94 117.45		82 000.—	
621 Taggelder	674.10		700.—	
710 Druckkosten	7 373.70		5 500.—	
713 Kanzleibedarf	1 245.55		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	8 041.80		9 000.—	
820 Revisionskosten	250.—		225.—	
402 Bundesbeitrag		5 371.30		5 600.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei		5 534.—		7 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		29 966.35		27 000.—
310 am Sachaufwand		3 986.25		5 000.—
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	50 485.95	50 485.95		
606 Versicherungsarzt und Experte	—.—		10 000.—	
620 Besoldungen	50 485.95.—		55 000.—	
621 Taggelder	—.—		4 000.—	
710 Druckkosten	—.—		7 000.—	
713 Kanzleibedarf	—.—		3 000.—	
715 Porti usw.	—.—		3 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	—.—		2 000.—	
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten		50 485.95		69 000.—
310 Sachaufwand }		—.—		15 000.—
Uebertrag	345 896.15	728 365.10	339 700.—	544 600.—

	Rechnung 1966		Voranschlag 1966	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	345 896.15	728 365.10	339 700.—	544 600.—
11. 3 Verwaltung der AHV	146 566.90	134 884.—		
620 Besoldungen	140 972.60		150 000.—	
719 Sachaufwand	5 594.30		—.—	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		134 884.—		150 000.—
11. 4 Beiträge	1 830 269.76	366 808.25		
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	20 859.—		18 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	8 856.05		9 300.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	279 694.10		240 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
932 Beitrag an den eidgenössischen Ausgleichsfonds	6 794.—		7 500.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 264.—		2 500.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	3 423.31		1 700.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	61 556.—		80 000.—	
411 Anteile der Gemeinden		20 518.70		26 600.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	1 786.75		1 000.—	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	192 740.—		202 000.—	
938 Zinsgarantie auf dem Soldeckungskapital	34 924.40		30 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	707 207.—		707 300.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	324 870.25		292 900.—	
412 Anteile der Gemeinden		344 025.55		333 400.—
941 Ergänzungsleistungen zur AHV	187 500.—		—.—	
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	58.90		—.—	
943 Beitrag an eidgenössische Betriebszählung	—.—		—.—	
	2 322 732.81	1 230 057.35	2 079 600.—	1 057 100.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1966			Rechnung 1966			Rechnung 1965	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
7 016 600.—	15 619 500.—	1. Allgemeine Verwaltung	8 042 095.35	18 650 083.15		7 610 645.40	16 920 357.38
1 952 100.—	3 404 500.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	2 293 765.67	3 765 856.82		2 218 124.77	3 826 588.21
1 546 100.—	1 109 400.—	3. Militärdirektion	1 648 363.55	1 215 680.70		1 059 290.55	791 405.15
695 400.—	465 600.—	4. Polizeidirektion	830 363.95	484 031.05		704 022.90	489 785.70
4 185 400.—	2 213 000.—	5. Baudirektion	4 605 641.15	2 423 759.25		4 630 062.11	2 480 273.65
4 571 800.—	614 000.—	6. Erziehungsdirektion	5 267 580.07	717 744.75		4 762 123.89	552 045.71
87 500.—	22 800.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	102 216.95	45 202.40		85 323.30	30 429.—
1 913 000.—	154 400.—	8. Sanitätsdirektion	2 451 096.40	170 255.12		2 188 668.10	163 383.06
2 113 300.—	1 474 600.—	9. Landwirtschaftsdirektion	1 939 157.70	1 292 134.10		2 259 389.50	1 570 626.—
1 107 000.—	636 000.—	10. Forstdirektion	818 950.70	339 610.70		923 749.85	553 000.95
2 079 600.—	1 057 100.—	11. Direktion des Innern	2 322 732.81	1 230 057.35		1 982 849.35	1 053 695.10
27 267 800.—	26 770 900.—		30 321 964.30	30 334 415.39		28 424 249.72	28 431 589.91
	496 900.—	Rückschlag	12 451.09			7 340.19	
27 267 800.—	27 267 800.—	Vorschlag	30 334 415.39	30 334 415.39		28 431 589.91	28 431 589.91

Im Voranschlag 1966 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

1. des Regierungsrates:

Anschaffung von Barrieren für Polizei	6 000.—
Katastrophenkoffer für Polizei	1 200.—
Motorsägenkurs für Landwirte	1 000.—
Div. Anschaffungen für Baderettungsdienst	1 500.—
Mobiliar für Kantonsforstamt	5 000.—
Teuerungszulagen an Rentner	20 000.—

2. des Landrates:

Teuerungszulagen an Beamte und Lehrer	519 000.—
Funkanlage für Polizei	6 000.—

3. der Landsgemeinde:

Zeughausausbau (1/3)	30 000.—
Ergänzungsleistungen AHV	187 500.—
Neuregelung Beamtenversicherungskasse	63 000.—

Einnahmen

100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.

101/9	Kantonale Steuern	Fr. 1966	18 892 222.42	Fr. 1965	17 579 052.66
110/9	Gebühren		199 202.—		570 677.50
120/9	Patente		211 812.50		210 245.20
130/9	Taxen		2 263 319.65		2 121 732.65
140/9	Sporteln		76 847.58		74 283.08
150/9	Bussen und Kostenrechnungen		100 033.95		85 669.60
160/9	Anteile an eidgenössische Steuern		1 441 989.—		1 318 303.35
			23 185 427.10		21 959 964.04

200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds

201/9	Zinsen und Dividenden	712 530.87	281 996.75
210/9	Miet- und Pachtzinsen	37 532.20	35 008.70
240/9	Erträge aus Unternehmungen	682 195.75	690 807.15
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	38 043.40	44 688.25
		1 470 302.22	1 052 500.85

300 Andere Verwaltungseinnahmen

301/9	Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	686 282.—	565 191.25
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	694 461.50	515 457.85
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	42 128.85	39 842.90
330/9	Erlös aus Verkäufen	23 337.80	24 852.35
		1 446 210.15	1 145 344.35

400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten

401/9	Beiträge des Bundes	3 029 032.10	3 293 158.35
410/9	Beiträge der Gemeinden	854 235.50	683 247.11
420/39	Andere Beiträge	37 384.50	23 917.25
440/9	Verrechnungsposten	311 823.82	273 457.96
		4 232 475.92	4 273 780.67

30 334 415.39	28 431 589.91
---------------	---------------

	Fr. 1966	Fr. 1965
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	680 595.05	644 785.60
510/9 Tilgungen	3 997 929.05	3 483 253.35
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	308 777.25	286 315.20
540/9 Abschreibungen	2 800.—	2 800.—
	4 990 101.35	4 417 154.15
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	323 912.60	340 754.65
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	3 724 675.95	3 177 134.90
630/9 Arbeitslöhne	518 673.60	475 408.10
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	81 755.35	76 303.05
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	48 469.25	28 686.05
660/9 Versicherungsleistungen	643 085.65	488 525.—
670/9 Ruhegehälter an Beamte	137 688.—	120 847.55
680/9 Uebriger Personalaufwand	11 177.05	7 516.35
	5 489 437.45	4 715 175.65
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten der Verwaltung	506 024.60	534 362.11
720/9 Militärwesen	777 841.15	413 193.85
730/9 Polizeiwesen	125 109.20	131 748.25
740/9 Strassenunterhalt	888 006.25	908 891.01
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	172 992.45	137 833.50
760/9 Erziehungswesen	142 299.07	157 814.64
770/9 Sanitätswesen	1 926 281.70	1 617 332.—
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	262 402.20	167 217.85
	4 800 956.62	4 068 393.21
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	21 332.55	23 655.05
810/9 Steuereinzug, Inkassogeühren usw.	91 878.—	97 828.25
820 Revisionen	4 430.—	4 375.—
830 Warenvermittlung	114 628.95	140 742.40
840/9 Haftpflichtversicherung	26 067.90	26 776.80
	258 337.40	293 377.50
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	12 665.90	16 925.10
910/29 Beiträge an Gemeinden	8 773 004.30	9 255 652.25
930/49 Uebrige Beiträge	5 685 637.46	5 384 113.90
950/9 Verrechnungsposten	311 823.82	273 457.96
	14 783 131.48	14 930 149.21
	30 321 964.30	28 424 249.72

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1966	Fr. 1. Jan. 1966
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	13 761.70		
Postcheck-Konti	457 674.67		
Bank	7 159 170.30	7 630 606.67	3 996 388.—
Hypothesen	55 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK AG, Baden	1 876 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	16 000.—		
Swissair, nom. 52 500.—	44 900.—		
Sernftalbahn AG, nom. 200 000.—	1.—		
II. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen	5 000.—	9 640 846.44	9 501 846.44
Dotationskapital Kantonbank		5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		2 605 932.90	927 468.48
Inventarvorräte		791 408.63	634 491.18
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonale Krankenanstalt	6 832 435.10		
Fischbrutanstalt Mettlen	19 106.40		
Badekiosk im Gäsi	97 419.55		
Gerichtshaus	23 147.55		
Kantonsschule	967.—		
Haus Mercier	620 693.65		
Zeughaus	55 197.55	7 648 966.80	6 253 038.55
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	115 891.42		
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 107 361.67		
Baukonto Sernftalstrasse	5 017 401.50	7 240 654.59	7 147 339.91
Zivilschutzbauten	123 937.50		
Baukonto Sernftalbahn	310 850.57		
Durnagelbachverbauungen	137 597.47		
Schulhausbauten	694 642.25		
Konto Grundbuchvermessung	14 960.90		
Kehrichtverbrennungsanlage	193 680.—		
Meliorationen/Verbauungen und Aufforstungen	169 001.55	1 644 670.24	1 470 812.94
		42 203 087.27	34 931 386.50

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1966	Fr. 1. Jan. 1966
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	3 658 381.88		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	11 289 498.81		
Darlehen von Versicherungskassen	6 673 514.90		
Darlehen von Verwaltungen	258 750.—	21 880 145.59	19 817 641.90
Darlehen von AHV, Genf		7 000 000.—	5 000 000.—
Bundeschusskonto Nationalstrasse N 3		286 276.13	445 320.07
2. Unverzinsliche Schulden			
Schuld an verschiedene Konti		12 651 674.37	9 295 884.44
3. Konto Vor- und Rückschläge			
		384 991.18	372 540.09
		42 203 087.27	34 931 386.50

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1966	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1966
1. Spitalbauten				
Schwesternhaus	791 574.15			763 657.—
Zins des Krankenhausfonds			27 917.15	
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	4 681 117.15	4 123 412.05		6 068 778.10
Tilgungen: Spitalbausteuern			1 335 751.10	
Aus dem Irrenhausfonds			1 400 000.—	
	5 472 691.30	4 123 412.05	2 763 668.25	6 832 435.10
2. Strassenbauten				
Baukonto Strassen und Brücken	52 863.67	2 676 105.70		115 891.42
Bundesbeitrag			982 900.—	
Tilgung			1 630 177.95	
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 114 179.74	3 581 254.02		2 107 361.67
Bundesbeiträge			3 288 072.09	
Tilgung			300 000.—	
Baukonto Sernftalstrasse	4 980 296.50	37 105.—		5 017 401.50
	7 147 339.91	6 294 464.72	6 201 150.04	7 240 654.59
3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Sernftalbahn	360 850.57			310 850.57
Tilgung			50 000.—	
Durnagelbachverbauungen	77 037.47	473 760.—		137 597.47
Bundesbeitrag			263 200.—	
Tilgung			150 000.—	
Schulhausbauten	917 493.15	57 149.10		694 642.25
Tilgung			280 000.—	
Konto Grundbuchvermessung	38 105.25	38 855.65		14 960.90
Tilgung			62 000.—	
Zivilschutzbauten	77 326.50	309 155.—		123 937.50
Bundesbeitrag			212 544.—	
Tilgung			50 000.—	
Kehrichtverbrennungsanlage	—.—	193 680.—		193 680.—
Verbauungen und Aufforstungen	—.—	311 140.90		H 58 343.45
Bundesbeitrag			219 484.35	
Tilgung			150 000.—	
Meliorationen Gemeinden	—.—	564 390.—		
Korpor. und Private	—.—	459 100.—		227 345.—
Bundesbeitrag			526 145.—	
Tilgung			270 000.—	
	1 470 812.94	2 407 230.65	2 233 373.35	1 644 670.24
4. Konto Vor- und Rückschläge	H 372 540.09			H 384 991.18
Vorschlag 1966			12 451.09	

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

2 433½ Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 243 350 kg zu 32/40 Rp.	82 804.—
3 767½ Industriesalz (Gewerbesalz)	62 370.75
300 Coupiersalz	10 080.—
5 780 kg Grésilsalz zu Fr. 1.20	6 936.—
25 060 kg Kochsalz in Paketen zu 60 Rp.	15 036.—
22 240 kg Fluorsalz zu 60 Rp.	13 344.—
4 300 kg Badesalz (Meersalz) zu 34 Rp.	1 462.—
77 450 kg Nitritsalz zu 38 Rp.	29 431.—

Total Salzverkauf 221 463.75

Regalgebühren	58.25	
Frachtrückvergütung von den Salinen	1 157.65	1 215.90

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1966		222 679.65
		1 574.50
		224 254.15

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	134 468.85	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1965	2 218.50	136 687.35

Salzgewinn pro 1966 87 566.80

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	18	Ennenda	157½	Betschwanden	15
Obstalden	40	Mitlödi	42	Rüti	6½
Filzbach	40	Sool	13	Braunwald	60
Bilten	490	Schwändi	18½	Linthal	146
Niederurnen	120	Schwanden	80	Engi	45½
Oberurnen	102	Nidfurn	7	Matt	60
Näfels	333	Leuggelbach	24	Elm	145
Mollis	110	Luchsingen	16		478
Netstal	116	Haslen	39		1536½
Riedern	16½	Hätzingen	12		419
Glarus	151	Diesbach	10		2433½
	1536½		419		

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1966	31. Dez. 1966
1. Irrenhausfonds			1 899 449.09	
Zinsen		37 409.85		
Tilgungen: Neubauten Kantonsspital	1 400 000.—			
	1 400 000.—	37 409.85		
Abnahme		1 362 590.15	1 362 590.15	
Vermögen am 31. Dezember 1966				536 858.94
2. Fonds für Irrenfürsorge			2 773 232.—	
Zinsen		87 926.60		
Beiträge an Irrenversorgungen	65 338.—			
	65 338.—	87 926.60		
Zunahme	22 588.60		22 588.60	
Vermögen am 31. Dezember 1966				2 795 820.60
3. Dr. med Emilie Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			30 610.25	
Zinsen		1 071.35		
Zuwendungen	200.—			
	200.—	1 071.35		
Zunahme	871.35		871.35	
Vermögen am 31. Dezember 1966				31 481.60
4. Krankenhausfonds			1 055 189.85	
Zinsen		27 917.15		
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	27 917.15			
Vermögen am 31. Dezember 1966				1 055 189.85
5. Kantonaler Freibettenfonds			427 771.29	
Geschenke				
von Frl. Anna Gimmel sel., Schwanden		6 012.90		
von Ungenannt		10 710.—		
zum Andenken an Frau Anna Heer-Heer sel., Glarus		745.—		
zum Andenken an Frau Ida Luchsinger sel., Schwanden		995.—		
Zinsen		14 008.45		
An das Kantonsspital	9 154.35			
	9 154.35	32 471.35		
Zunahme	23 317.—		23 317.—	
Vermögen am 31. Dezember 1966				451 088.29

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1966	31. Dez. 1966
6. Fonds für Radiumbehandlung			13 726.05	
Zinsen		480.40		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	480.40		
Zunahme	480.40		480.40	
Vermögen am 31. Dezember 1966				14 206.45
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			72 737.10	
Zinsen		2 455.45		
Zuwendungen	2 008.50			
	2 008.50	2 455.45		
Zunahme	446.95		446.95	
Vermögen am 31. Dezember 1966				73 184.05
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			58 230.15	
Uebertrag von Spitalpoliofonds		5 865.75		
Zinsen		2 070.70		
Beiträge	3 750.—			
	3 750.—	7 936.45		
Zunahme	4 186.45		4 186.45	
Vermögen am 31. Dezember 1966				62 416.60
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt			6 164.20	
Zinsen		215.75		
	—.—	215.75		
Zunahme	215.75		215.75	
Vermögen am 31. Dezember 1966				6 379.95
10. Fonds für ein Erholungsheim			772 051.45	
Zinsen		24 663.80		
	—.—	24 663.80		
Zunahme	24 663.80		24 663.80	
Vermögen am 31. Dezember 1966				796 715.25
11. Militärunterstützungsfonds			81 656.39	
Bussenanteile		674.40		
Zinsen		2 771.50		
Uebertrag auf Konto 3.250	400.—			
	400.—	3 445.90		
Zunahme	3 045.90		3 045.90	
Vermögen am 31. Dezember 1966				84 702.29

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1966	31. Dez. 1966
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12. Arbeitslosenfürsorgefonds			2 007 751.70	
Zinsen		65 489.75		
Arbeitgeberbeiträge 1965		103 774.20		
Beitrag an Fachkurs	260.—			
	260.—	169 263.95		
Zunahme	169 003.95		169 003.95	
Vermögen am 31. Dezember 1966				2 176 755.65
13. Landesarmenreservfonds			184 084.35	
Zinsen		6 422.75		
An Weihnachtsgaben	1 155.—			
Uebertrag auf Konto 7 250	5 000.—			
	6 155.—	6 422.75		
Zunahme	267.75		267.75	
Vermögen am 31. Dezember 1966				184 352.10
14. Jost Kubli-Stiftung			23 382.15	
Zinsen		805.05		
1966er Rentenanteile	760.—			
	760.—	805.05		
Zunahme	45.05		45.05	
Vermögen am 31. Dezember 1966				23 427.20
15. Elmer-Stiftung			3 561.91	
Zinsen		124.65		
	—.—	124.65		
Zunahme	124.65		124.65	
Vermögen am 31. Dezember 1966				3 686.56
16. Kantonaler Stipendienfonds			138 577.75	
Zinsen		4 305.40		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung		95.—		
Stipendien	4 400.40			
	4 400.40	4 400.40		
Vermögen am 31. Dezember 1966				138 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			401 085.80	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		14 046.75		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	8 000.—			
An die Stiftungskommission	135.—			
	8 135.—	14 546.75		
Zunahme	6 411.75		6 411.75	
Vermögen am 31. Dezember 1966				407 497.55

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1966	31. Dez. 1966
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			11 967.65	
Zinsen		340.10		
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		8 000.—		
An Stipendien	3 900.—			
	3 900.—	8 340.10		
Zunahme	4 440.10		4 440.10	
Vermögen am 31. Dezember 1966				16 407.75
19. Kantonsschulfonds			277 736.05	
Zinsen		9 643.40		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	9 643.40			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	4 418.80			
	14 062.20	24 643.40		
Zunahme	10 581.20		10 581.20	
Vermögen am 31. Dezember 1966				288 317.25
20. Kadettenfonds			8 171.30	
Munitionsvergütung und Diverses		150.—		
Zinsen		263.—		
Aufwendungen	1 462.—			
	1 462.—	413.—		
Abnahme		1 049.—	1 049.—	
Vermögen am 31. Dezember 1966				7 122.30
21. Aufforstungsfonds			133 043.25	
Vergütungen für Ausforstungen		3 000.—		
Aufwendungen	18 445.45			
Zinsen		4 386.20		
	18 445.45	7 386.20		
Abnahme		11 059.25	11 059.25	
Vermögen am 31. Dezember 1966				121 984.—
22. Evangelischer Reservefonds			344 234.97	
Zinsen		11 865.75		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	1 688.40			
	10 388.40	11 865.75		
Zunahme	1 477.35		1 477.35	
Vermögen am 31. Dezember 1966				345 712.32

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1966	31. Dez. 1966
			Fr.	Fr.
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1966			28 369.65	
Einnahmen: Zinsen		1 016.90		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	500.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	188.65			
	688.65	1 016.90		
Zunahme	328.25		328.25	
Bestand am 31. Dezember 1966				28 697.90
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			361 722.90	
Zinsen		14 131.75		
	—.—	14 131.75		
Zunahme	14 131.75		14 131.75	
Vermögen am 31. Dezember 1966				375 854.65
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			142 982.15	
Zinsen		4 685.70		
	—.—	4 685.70		
Zunahme	4 685.70		4 685.70	
Vermögen am 31. Dezember 1966				147 667.85
26. Viehkassafonds			212 759.41	
Zinsen		5 386.10		
Viehsteuer		22 335.75		
Viehhandelspatente		4 236.—		
Gesundheitsscheine		10 437.10		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		7 269.95		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		97 703.80		
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege		1 567.55		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		1 689.—		
Impfstoff und Untersuchungen	55 074.96			
Tierärzte	40 284.75			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonaies				
Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	436.—			
Verschiedenes	17 140.25			
Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche netto	129 716.75			
Bekämpfung der Dasselfliege	3 578.—			
	246 230.71	150 625.25		
Abnahme		95 605.46	95 605.46	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuberkulose				117 153.95
und des Abortus Bang				23 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1966				94 153.95

	Vermögen 31. Dez. 1966	Wertpapiere	Guthaben bei der Staatskasse	Ubrige Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds	536 858.94	435 000.—	92 112.64	9 746.30
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 795 820.60	2 104 000.—	673 322.15	18 498.45
3. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	31 481.60		31 481.60	
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85	990 000.—	58 029.70	7 160.15
5. Kantonaler Freibettenfonds	451 088.29	272 000.—	176 735.24	2 353.05
6. Fonds für Radiumbehandlung	14 206.45		14 206.45	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	73 184.05	37 000.—	35 817.95	366.10
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	62 416.60		62 416.60	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	6 379.95		6 379.95	
10. Fonds für ein Erholungsheim	796 715.25	387 100.—	405 867.95	3 747.30
11. Militärunterstützungsfonds	84 702.29	60 000.—	24 135.29	567.—
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	2 176 755.65	1 395 750.—	769 058.25	11 947.40
13. Landesarmenreservefonds	184 352.10		184 352.10	
14. Jost Kubli-Stiftung	23 427.20		23 427.20	
15. Elmer-Stiftung	3 686.56		3 686.56	
16. Kantonaler Stipendienfonds	138 577.75	120 000.—	17 545.05	1 032.70
17. Marty'scher Stipendienfonds	407 497.55		407 497.55	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	16 407.75		16 407.75	
19. Kantonsschulfonds	288 317.25		288 317.25	
20. Kadettenfonds	7 122.30		7 122.30	
21. Aufforstungsfonds	121 984.—		121 984.—	
22. Evangelischer Reservefonds	345 712.32	330 026.67	12 964.25	2 721.40
23. Katholischer Diözesanfonds	28 697.90	19 800.—		8 897.90
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	375 854.65	310 000.—	62 398.65	3 456.—
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	147 667.85	78 000.—	68 961.50	706.35
26. Viehkassafonds	94 153.95		94 153.95	
	10 268 258.65	6 538 676.67	3 658 381.88	71 200.10

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

1. Versicherungskasse der Landesbeamten

Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1965			5 848 825.—
E i n n a h m e n			
Beiträge des Landes	185 202.05		
Beiträge der Kantonalbank	43 367.80		
Mitgliederbeiträge	108 761.20		
Zinsen	209 708.85		
Einkaufssummen	163 271.45		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	65 885.80		
Verschiedenes	340.50	776 537.65	
A u s g a b e n			
Rentenzahlungen	246 220.85		
Rückerstattungen	3 789.30		
Verschiedenes	5 289.—	255 299.15	
V o r s c h l a g			521 238.50
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1966			6 370 063.50
Bestehend in:			
Immobilien		480 000.—	
Obligationen		1 850 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 978 074.05	
Ausstehende Einkaufssummen		50 919.45	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1966		11 070.—	
		6 370 063.50	

2. Sparkasse der Landesbeamten

Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1965			1 048 169.05
Einzahlungen	206 197.20		
Rückzahlungen	35 563.50		
Vorschlag			170 633.70
Vermögen am 31. Dez. 1966 als Guthaben b. Staatskasse			1 218 802.75

3. Beamtenunfallversicherung

Vermögen am 31. Dezember 1965			126 211.95
E i n n a h m e n			
Landesbeitrag	11 000.—		
Zinsen	4 078.20		
Prämienanteile von Verwaltungen	3 277.15		
Rückvergütungen	8 408.—	26 763.35	
A u s g a b e n			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	26 467.10	27 791.10	
R ü c k s c h l a g			1 027.75
Vermögen am 31. Dez. 1966 als Guthaben b. Staatskasse			125 184.20

1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, jun., Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1965			6 794 189.05
Einnahmen			
Zinsen	265 308.65		
Einzahlungen der Lehrkräfte	236 398.25		
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	248 402.05		
Einzahlungen des Kantons	320 244.05		
Beiträge für Teuerungszulagen	83 806.90		
Beiträge für Gruppenversicherung	6 062.60		
	1 160 222.50		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	57 918.50	1 102 304.—	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	321 693.70		
Rückzahlungen	42 695.65		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	87 056.90		
Einmal-Einlagen in Gruppenversicherung	6 062.60		
Verschiedene Ausgaben	26 814.90		
Reservestellungen	24 000.—	508 323.75	
Vermehrung des Deckungskapitals			593 980.25
Deckungskapital am 31. Dezember 1966			7 388 169.30
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			6 182 893.50
Liegenschaften			1 087 265.70
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank			93 574.25
Postcheckkonto			42 399.70
Debitoren			16 836.15
			7 422 969.30
abzüglich Kreditoren			34 800.—
Deckungskapital			7 388 169.30

2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		234 984.63	
Zinserträge	224 839.90		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	81 909.20	142 930.70	
Beanstandete Arbeitslosenentschädigung		45.85	377 961.18
Ausgaben			
Arbeitslosenentschädigung		2 658.20	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer		1 677.55	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kant. Fonds für Arbeitslosenfürsorge		103 774.20	
Anrechenbare Verwaltungskosten		21 998.50	
Prämien netto	129 532.88		
Grundprämien	75 300.—		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II		54 232.88	184 341.33
Vorschlag pro 1966			193 619.85

	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögens-Bewegung			
Vermögen am 31. Dezember 1966		4 237 953.35	
Vermögen am 31. Dezember 1965		4 044 333.50	
Vermögens-Vermehrung pro 1966		193 619.85	
Vermögens-Ausweis			
Postcheck		4 534.10	
Glarner Kantonalbank Glarus		1 040.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		4 232 104.20	
Prämienausstände per 31. Dezember 1966		265.55	
Verrechnungssteuer-Guthaben		9.50	
Vermögen am 31. Dezember 1966		4 237 953.35	
Betriebsrechnung II			
(Prämienausgleichsfonds)			
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dezember 1965			2 317 923.17
Einnahmen			
Zuweisung aus Betriebsrechnung I		54 232.88	
Zinserträge		81 909.20	136 142.08
Ausgaben			2 454 065.25
Gesamte Verwaltungskosten	33 957.90		
Anrechenbare Verwaltungskosten	21 998.50	11 959.40	
Erlassene Rückforderungen		45.85	
Prämienertasse		649.30	12 654.55
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dezember 1966			2 441 410.70
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dezember 1965			2 317 923.17
Vorschlag pro 1966			123 487.53
Vermögensausweis			
Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus			2 441 410.70
3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: Leuzinger Jakob			
Betriebsrechnung 1966			
A. Konten des Landesausgleichs			
Einnahmen			
AHV/IV/EO-Beiträge		3 101 267.46	
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		11 509.30	
Rückerstattungsforderungen		27 205.70	
		3 139 982.46	
Ausgaben			
AHV-Renten		6 823 056.—	
IV-Renten		807 494.20	
Uebertrag		7 630 550.20	

	Fr.	Fr.
Uebertrag		7 630 550.20
IV-Taggelder		40 899.30
IV-Hilflosenentschädigungen		39 803.—
IV-Durchführungskosten		
Sekretariat	50 708.75	
Kommission	9 293.20	60 001.95
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige		308 577.40
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an		
landwirtschaftliche Arbeitnehmer	26 724.60	
Bergbauern	276 023.60	302 748.20
Abschreibung von Beiträgen		2 130.75
		8 384 710.80
Abschlussergebnis		
Die Ausgaben betragen		8 384 710.80
Die Einnahmen betragen		3 139 982.46
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen		
Landesausgleichsfonds		5 244 728.34
B. Verwaltungskostenrechnung		
Einnahmen		
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		137 535.07
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den		
verschiedenen Ausgleichsfonds		133 081.75
übrige Einnahmen		28 331.55
		298 948.37
Ausgaben		
Personalaufwand		140 972.60
Sozialleistungen		24 253.05
Sachaufwand		30 531.90
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		12 899.40
Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen		17 552.55
Porti, Telefon und Betreibungsspesen		3 398.95
Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen		18 026.—
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		40 204.20
übriger Aufwand		10 388.—
		298 226.65
Abschlussergebnis		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		298 948.37
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		298 226.65
		721.72
C. Bilanz		
Aktiven		
Kasseneigene Anlagen		275 579.71
Kasse und Postcheck		394 637.87
Vorschuss an die Zweigstellen		52 000.—
Abrechnungspflichtige		296 457.33
		1 018 674.91

	Fr.	Fr.	Fr.
Passiven			
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle			
für Auszahlungen			650 000.—
Kontokorrent Zentrale Ausgleichsstelle ordentlicher Verkehr . .			85 705.30
übrige Passiven			7 389.90
Reserven			274 857.99
			1 017 953.19
Abschlussresultat			
Die Aktiven betragen			1 018 674.91
Die Passiven betragen			1 017 953.19
Vorschlag in laufender Rechnung			721.72
D. Stand der kasseneigenen Anlagen			
Vermögen am 31. Januar 1967			275 579.71
Vermögen am 1. Februar 1966			274 857.99
Vermögensvermehrung im Jahre 1966			721.72
E. Vermögensausweis			
a) Finanzvermögen			
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus .	258 750.—		
Postcheck	1 602.25	260 352.25	
abzüglich kurzfristige Fondsmittelbeanspruchung		8 862.54	251 489.71
b) Sachvermögen			
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen			24 090.—
			275 579.71
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV			
Dezember 1966: erste Auszahlungen an 180 AHV- und IV-Rentner			123 455.—
Durchführungskosten:			
Personalaufwand		10 344.60	
Sachaufwand		5 594.30	15 938.90
Mit Bund und Kanton hat noch keine Abrechnung stattgefunden			

4. 1966er Jahresrechnung der Bodenschadenversicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

1. Landesbeitrag pro 1966		20 000.—
2. Versicherungsprämien pro 1966		30 245.50
3. Stempelgebühren pro 1966		1 889.90
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	19 977.05	
b) von Kontokorrent	937.55	20 914.60
5. Rückbuchung der 1965er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		16 652.—
		89 702.—

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1966		1 889.90
2. Schadenvergütungen		27 635.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		10 307.—
4. Unkosten:		
a) Prämieineinzugskosten	2 361.50	
b) Depotgebühr, Kommissionen und Bankspesen	764.90	3 126.40
		42 958.30

Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen	89 702.—
Die Ausgaben betragen	42 958.30
Vorschlag pro 1966	46 743.70

Bilanz per 31. Dezember 1966

Aktiven

Obligationen	686 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	92 543.80
Ausstehende 1966er Versicherungsprämien	30 245.50
Ausstehende Stempelgebühren pro 1966	1 889.90
	810 679.20

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	10 307.—
Stempelabgabe pro 1966	1 889.90
Reservefonds	798 482.30
	810 679.20

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1966	798 482.30
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1965	751 738.60
Vermögensvermehrung pro 1966	46 743.70

5. 1966er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. 1966er Versicherungsprämien von Fr. 1 510 152 900.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungszuschlag)		962 989.55
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1966		75 507.75
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	13 274.80	
b) von Obligationen	45 519.20	
c) von Kontokorrent	2 817.30	
d) von Liegenschaften, Mietzinse	31 365.—	92 976.30
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1966		18 607.55
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		3 212.90
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		44 842.70
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, als Gewinnanteil auf Elementarprämien pro 1961/66		49 099.80
8. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge		12 736.45
9. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		53 857.15
10. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		14 622.10
11. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		3 233.—
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1965 für pendente Brandschäden		41 500.—
b) Schadenreserve 1965 für pendente Elementarschäden		83 560.35
c) der Rückstellung 1965 für Feuerwehrzwecke		456 800.—
Total der Einnahmen		1 913 545.60

Ausgaben

1. Stempelabgaben an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1966		75 894.05
2. Brandschadenvergütungen	9 732.85	
Schatzungskosten bei Brandschäden	724.60	10 457.45
3. Elementarschadenvergütungen	73 529.30	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	971.20	74 500.50
4. Wandbelag- und Dachprämien		14 519.65
5. Beiträge an Kaminumbauten	97 857.05	
Taggelder für Expertisen	5 011.90	102 868.95
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		292 099.05
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten		1 200.—
Uebertrag		571 539.65

	Fr.	Fr.
Uebertrag		571 539.65
8. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	9 700.—	
b) Feuerschaukosten	18 200.50	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d) Vereinigung kanton-schweiz. Feuerversicherungsanstalten	2 736.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	1 600.—	
f) Schweizerischer Acetylenverein	500.—	32 836.50
9. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungsverband:		
a) für Feuerversicherung	132 794.10	
b) für Elementarversicherung	159 370.75	292 164.85
10. Gebäudeschatzungskosten		13 693.50
11. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	12 500.—	
b) Delegationen und Taggelder	493.30	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	2 611.30	
d) Entschädigung für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	45 801.80	61 406.40
12. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		4 396.20
13. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		97 500.—
14. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		11 168.90
15. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		67 500.—
16. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlösch- beiträge:		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	390 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	44 500.—	434 500.—
Total der Ausgaben		1 586 706.—
Abschlussresultat		
Die Einnahmen betragen		1 913 545.60
Die Ausgaben betragen		1 586 706.—
Vorschlag pro 1966		326 839.60

Bilanz per 31. Dezember 1966

Aktiven

Kontokorrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank, Glarus .		97 080.30
Obligationen		2 433 000.—
Hypothesen		326 346.97

Gebäudekonto:

a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—	
b) » GB 962 Näfels	70 700.—	
c) » GB 877 Niederurnen	41 200.—	
d) » GB 82 Mühlehorn	53 600.—	
e) » GB 1366 Schwanden	66 900.—	
f) » GB 54 Linthal	72 700.—	
g) » GB 1063 Ennenda	70 300.—	
h) » GB 511 Engi	86 700.—	
i) » GB 6 Hätzingen	63 000.—	
k) » GB 1751 Glarus, Feld	92 000.—	727 100.—

Ausstehende 1966er Versicherungsprämien		962 989.55
Ausstehender Anteil an der 1966 Stempelsteuer		75 507.75
		<u>4 622 024.57</u>

Passiven

Transitorische Passiven		75 507.75
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		97 500.—
an Elementarschäden	67 500.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		
an Elementarschäden	11 168.90	78 668.90
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	390 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	44 500.—	434 500.—
Reservefonds		3 935 847.92
		<u>4 622 024.57</u>

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1966		3 935 847.92
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1965		3 609 008.32
Vermögensvermehrung pro 1966		<u>326 839.60</u>

6. Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus
Verwalter H. Jenny

Rechnung 1966

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1965	4 405.80	
2. Mobiliarprämien	212 803.10	
3. Zinsen an Kapitalanlagen	85 897.—	
4. Vergütungen des Rückversicherers:		
Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutzbeiträge	51 241.65	
5. Schadenausgleichsreserve	63 000.—	417 347.55

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1966	12 347.10	
2. Erledigte Elementarschäden 1966	65 219.95	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	3 733.70	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	69 711.05	
5. Druckkosten und Propaganda	2 355.45	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV usw.	7 673.90	
Gutachten Prof. Steinlin	8 234.10	
7. Büroanschaffungen	298.30	
8. Bankspesen und Depotgebühren	1 525.95	
9. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	30 327.20	
10. Couponsteuer	2 345.50	
11. Verwaltungskosten	18 371.65	
12. Sporteln, Inkasso, Policen	34 030.25	
13. Beiträge für Feuerpolizei	18 685.10	
14. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	23 500.—	
15. Schadenausgleichsreserve	72 000.—	370 359.20

Die Einnahmen betragen	417 347.55	
Die Ausgaben betragen	370 359.20	

Rechnungsüberschuss 1966	46 988.35	
zusammengesetzt aus Saldo Vortrag 1965	4 405.80	

Reingewinn 1966		42 582.55
---------------------------	--	-----------

**Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20
des Gesetzes:**

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	21 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	8 400.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilsfonds	8 400.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	2 100.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	2 100.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 988.35	46 988.35

Bilanz per 31. Dezember 1966

Aktiven

Kassa	3 140.35	
Guthaben Postcheck	95 156.—	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	72 795.70	
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 773 700.—	
Aktien Trockengrasanlage AG, Mollis	10 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage Mollis	100 000.—	
Immobilien	245 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	21 050.—	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	550.—	
Transitorische Aktiven	2 110.10	2 923 503.15

Passiven

Prämienübertrag	84 267.70	
Schwebende Schäden Feuer	13 597.10	
Schwebende Schäden Elementar	9 050.—	
Schadenausgleichsreserve	72 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 494 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	104 800.—	
Gewinnanteilfonds	104 800.—	
Eigene Feuerlöschreserve	26 200.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	8 700.—	
Transitorische Passiven	1 100.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 988.35	2 923 503.15

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1966

7453 Policen mit Fr. 307 393 770.—
 Veränderung gegenüber dem Stand von 1965
 Verminderung an Policen im Jahre 1966: —7

Vermehrung an Versicherungskapital im Jahre 1966:
 Fr. 14 951 650.—

7. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1966

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

1. Beiträge der obligatorisch versicherten Personen	339 957.20	
Beiträge: Nachzahlungen zur Erhöhung der Renten	2 400.—	342 357.20
2. Beiträge des Kantons:		
19 274 Versicherte à Fr. 10.—	192 740.—	
Zinsgarantie auf Deckungskapital	34 924.40	227 664.40
3. Beiträge der Gemeinden:		
19 274 Versicherte à Fr. 2.—		38 548.—
4. Zinsen netto		704 798.40
		1 313 368.—

Ausgaben

1. Invalidenrenten		55 161.50
2. Altersrenten		872 477.75
3. Rückerstattungen laut Landsgemeindebeschluss 1953		12 500.—
4. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte		3 000.—
5. Verwaltungskosten		33 909.15
6. Depotgebühren		9 667.—
7. Porti und Postcheckspesen		6 722.10
8. Unkosten, Büromiete, Drucksachen		12 333.55
9. Zuweisung an das technisch erforderliche Deckungskapital per Ende 1966		250 112.—
		1 255 883.05

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen		1 313 368.—
Die Ausgaben betragen		1 255 883.05
Vorschlag		57 484.95

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Bestand am 1. Januar 1966		23 508.50
Verzichte auf Renten		500.—
Bestand am 31. Dezember 1966		24 008.50

III. Bilanz per 31. Dezember 1966

Wertschriften	15 299 400.—	
Guthaben bei der Staatskasse	5 967 437.81	
Ausstehende Verrechnungssteuer	142 353.95	
Ausstehende Zinsen	—.—	
Postcheckguthaben 87-96	34 573.70	
Postcheckguthaben Stammeinlagen Postcheckkonti in den Gemeinden	4 700.—	
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungen		100 116.—
Technisch erforderliches Deckungskapital per 1. Januar 1966	20 448 547.95	
plus Zuweisung 1966	250 112.—	20 698 659.95
Reservefonds für Umschulungszwecke		24 008.50
Vorschlag 1965 für technische Rückstellung	568 196.06	
Vorschlag 1966	57 484.95	625 681.01
	21 448 465.46	21 448 465.46

Jahresrechnung 1966 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Ertrag		
Aktivzinse		6 459 135.47
Kommissionen und Depotgebühren		381 451.67
Ertrag des Wechselportefeuilles		135 887.71
Ertrag der Wertschriften		1 127 169.55
Diverse Erträge		56 258.94
		<u>8 159 903.34</u>
Aufwand		
Passivzinse	5 881 833.82	
Verwaltungskosten und Beiträge	1 114 919.15	6 996 752.97
		<u>1 163 150.37</u>
Rückstellung für Bauzwecke		200 000.—
		<u>963 150.37</u>
Gewinnsaldovortrag des Vorjahres		13 330.48
Verfügbarer Reingewinn		<u>976 480.85</u>
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 4 1/4 %		212 500.—
Abschreibung auf Liegenschaften		150 000.—
Einlage in den offenen Reservefonds		180 000.—
Ablieferung an den Kanton		420 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		13 980.85
		<u>976 480.85</u>
Reservefonds		
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1966		<u>5 837 000.—</u>
Sparkassa		
Guthaben am 31. Dezember 1966		161 552 480.93
Guthaben am 31. Dezember 1965		151 777 423.29
Kapitalvermehrung pro 1966		<u>9 775 057.64</u>
Einlegerzahl am 31. Dezember 1966	40 899	
Einlegerzahl am 31. Dezember 1965	39 986	
Zunahme pro 1966	<u>913</u>	

Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus vom Jahre 1966

47

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		1 793 656.85
Röntgen und Physikalische Therapie		181 407.80
Operationstaxen		39 414.50
Verschiedene Einnahmen		28 754.65
Personalkosten	2 565 375.20	
Allgemeine Verwaltungskosten	83 641.86	
Nahrungsmittel und Getränke	360 014.56	
Ärztliche Bedürfnisse	479 166.75	
Röntgen und Physikalische Therapie	57 271.60	
Licht und Wärme	164 028.90	
Inventar-Anschaffungen und -Unterhalt	65 936.54	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	34 356.30	
Uebrige Betriebskosten	26 506.75	
Mietzinsen, Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	44 385.34	
	3 880 683.80	2 043 233.80
Defizit 1966		1 837 450.—
	3 880 683.80	3 880 683.80
Bilanz per 31. Dezember 1966	Aktiven	Passiven
Kassa	5 954.92	
Postcheck	70 320.73	
Bank	4 597.50	
Wertschriften	111 218.55	
Guthaben bei Patienten und Krankenkassen	427 163.70	
Waren	320 445.43	
Mobilien	8 503.50	
Transitorische Aktiven	15 936.50	
Reisemarken	850.—	
Lieferantenkreditoren		162 852.15
Depositen		109 535.80
Rückstellungen		13 569.99
Fonds		88 473.21
Transitorische Passiven		4 219.80
Betriebsvermögen		586 339.88
	964 990.83	964 990.83

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1967

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		2 500 000.—		2 756 976.70
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		12 500 000.—		11 975 760.85
103 Personalsteuer		45 000.—		47 751.55
104 Spitalbausteuer		1 203 600.—		1 180 998.65
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 203 600.—		1 180 998.65	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	187 500.—		179 636.40	
910 Anteile der Gemeinden	4 918 000.—		4 734 683.15	
950 Anteil der Kantonsschule	144 500.—		115 500.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		450 000.—		455 546.75
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		212 500.—		200 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		336 000.—		81 996.75
210 Miet- und Pachtzinsen		18 000.—		22 048.70
750 Unterhalt der Liegenschaften	900.—		865.25	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		10 000.—		14 314.40
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.—		6 154.55
311 Andere Rückerstattungen		11 000.—		23 464.75
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		9 000.—		13 143.70
601 Ständerat	14 000.—		14 214.—	
602 Landrat	22 000.—		27 978.70	
603 Landrätliche Kommissionen	8 000.—		8 637.40	
604 Regierungsrat, Besoldungen	102 000.—		85 090.—	
605 Taggelder und Abordnungen	45 000.—		44 447.40	
606 Experten- und Spezialkommissionen	17 000.—		17 879.70	
607 Kantonales Einigungsamt	100.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	240 000.—		225 580.10	
Ratsweibel und Abwart	43 300.—		40 631.80	
621 Taggelder der Beamten	8 000.—		6 302.40	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	11 200.—		9 655.20	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	88 000.—		81 666.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	57 000.—		55 655.55	
671 Teuerungszulage an Rentner	86 000.—		65 192.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		2 310.25	
701 Landsgemeinde	10 000.—		11 636.65	
702 Fahrtsfeier	6 000.—		7 333.60	
703 Konferenzen	4 000.—		4 390.45	
710 Druckkosten	70 000.—		77 822.80	
711 Memorial und Amtsbericht	50 000.—		50 322.10	
712 Kosten des Amtsblattes	16 000.—		16 818.—	
713 Kanzleibedarf	30 000.—		39 307.85	
714 Bücher und Zeitschriften	2 000.—		2 116.50	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	30 000.—		40 650.85	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	13 000.—		15 039.55	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	6 000.—		6 043.90	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 000.—		22 384.45	
719 Uebriger Sachaufwand	12 000.—		12 644.45	
Uebertrag	7 468 100.—	17 351 100.—	7 203 435.10	16 778 157.35

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	7 468 100.—	17 351 100.—	7 203 435.10	16 778 157.35
801 Prozesskosten	—.—		2 562.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	13 000.—		12 800.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	20 000.—		47 675.70	
	7 502 900.—	17 351 100.—	7 268 272.80	16 778 157.35
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		60 000.—		56 046.43
150 Bussen und Kostenrechnungen		70 000.—		85 669.60
310 Verpflegungsrückerstattungen		1 000.—		484.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	38 000.—		31 327.60	
602 Oeffentlicher Verteidiger	5 000.—		4 723.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	9 000.—		8 160.—	
Kriminalgerichtspräsident	14 000.—		13 080.—	
Zivilgerichtspräsident	22 100.—		20 339.80	
Augenscheingerichtspräsident	1 900.—		1 740.—	
660 Altersversicherung	7 000.—		6 901.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	85 000.—		81 611.05	
Verhöramt	50 000.—		48 256.30	
Staatsanwalt	18 000.—		17 380.70	
Gerichtsweibel und Abwart	43 000.—		40 825.60	
710 Druckkosten	4 000.—		3 130.75	
713 Kanzleibedarf	5 000.—		4 990.05	
715 Telefon, Porti, Frachten	8 000.—		7 670.60	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	4 000.—		3 469.85	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 000.—		10 516.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		2 083.90	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		7 704.30	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	7 000.—		5 653.25	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		987.65	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	500.—		—.—	
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—		4 869.70	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 500.—		1 878.15	
810 Inkassogebühren	3 500.—		4 059.20	
820 Revisionskosten	700.—		650.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	12 000.—		10 364.15	
	360 200.—	131 000.—	342 372.60	142 200.03
	7 863 100.—	17 482 100.—	7 610 645.40	16 920 357.38
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		400 000.—		580 502.15
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	80 000.—		122 850.60	
911 Anteil der Schulgemeinden	80 000.—		89 099.80	
106 Spitalbausteuer		80 000.—		116 063.35
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	80 000.—		116 063.35	
107 Nachsteuern		10 000.—		29 196.85
108 Billetsteuer		85 000.—		93 649.96
951 Uebertrag auf Kantonsspital	85 000.—		93 649.96	
109 Grundstückgewinnsteuer		300 000.—		342 605.85
531 Anteil des Ausgleichsfonds	50 000.—		114 201.80	
Uebertrag	375 000.—	875 000.—	535 865.51	1 162 018.16

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	375 000.—	875 000.—	535 865.51	1 162 018.16
911 Anteile der Gemeinden	100 000.—		57 100.80	
110 Handelsregistergebühren		40 000.—		44 161.80
901 Bundesanteil	16 000.—		16 925.10	
111 Lotterieggebühren		8 000.—		8 723.55
130 Besteuerung der Wasserwerke		650 000.—		652 511.80
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		14 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		1 300 000.—		900 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		422 000.—		392 342.10
240 Salzregal Ertrag		200 000.—		230 807.15
830 Aufwand	120 000.—		140 742.40	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		400 000.—		400 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 000.—		32 118.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 400.—		2 404.75
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		1 500.—		1 500.50
501 Verzinsung der Landesschuld	650 000.—		644 785.60	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	800.—		860.—	
607 Steuerkommissionen	30 000.—		29 143.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	320 000.—		274 240.60	
Staatskasse	53 000.—		46 093.20	
621 Taggelder Steuerkommissariat	7 000.—		7 179.70	
660 Beamtenversicherung Prämien	263 000.—		172 171.40	
Einkaufssummen	—.—		44 110.55	
Sparkasse	79 000.—		56 867.60	
680 Uebrigere Personalaufwand	1 600.—		1 600.—	
710 Druckkosten	16 000.—		16 258.50	
713 Kanzleibedarf	6 000.—		6 984.21	
715 Porti usw.	100.—		54.55	
719 Uebrigere Sachaufwand	4 000.—		5 415.25	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	67 000.—		67 126.80	
820 Revision der Staatskasse	4 500.—		3 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	2 210 100.—	3 930 900.—	2 218 124.77	3 826 588.21
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		25 000.—		25 961.25
720 Rekrutierung und Inspektionen	5 000.—		9 348.60	
310 Bundesvergütung		3 500.—		3 566.70
721 Militärarrestanten	700.—		129.60	
311 Bundesvergütung		350.—		73.60
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		—.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds		1 000.—		—.—
3. 1 Militärverwaltung				
620 Besoldungen	79 000.—		70 313.70	
621 Taggelder	2 000.—		2 163.80	
Uebertrag	87 700.—	29 850.—	81 955.70	29 601.55

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	87 700.—	29 850.—	81 955.70	29 601.55
640 Sektionschefs	28 000.—		26 562.70	
710 Druckkosten	4 000.—		3 317.40	
713 Kanzleibedarf	5 000.—		3 266.80	
719 Uebriger Sachaufwand	6 000.—		1 768.80	
3. 2 Vorunterrichtswesen				
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 500.—		2 394.90	
720 Kosten des Vorunterrichts	18 000.—		21 349.80	
401 Bundesbeitrag		17 000.—		22 096.15
3. 3 Schiesswesen				
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.—		1 053.80	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	14 000.—		14 677.15	
3. 4 Zivilschutz				
608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		354.—	
620 Besoldungen	34 540.—		26 355.40	
621 Taggelder	4 800.—		—.—	
720 Ausbildung	30 000.—		3 292.15	
721 Material und Ausrüstung	330 000.—		9 295.80	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		—.—	
723 Uebriger Sachaufwand	7 000.—		5 454.80	
310 Bundesvergütung		216 000.—		4 648.20
410 Anteile der Gemeinden		66 000.—		—.—
931 Subventionen an Schutzräume	340 000.—		301 998.45	
401 Bundesbeiträge		140 000.—		133 859.20
411 Gemeindebeiträge		100 000.—		53 626.65
3. 5 Zeughausverwaltung				
620 Besoldungen	60 000.—		57 372.60	
630 Arbeitslöhne	125 000.—		117 759.80	
661 Unfallversicherung	2 200.—		1 980.—	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		887.50	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	5 000.—		4 477.40	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 000.—		6 361.50	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		3 031.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	315 000.—		316 580.70	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	40 000.—		40 294.70	
727 Lagerung des Korpsmaterial in eidg. Gebäuden	3 810.—		3 910.—	
728 Zeughausbedarf	4 500.—		3 537.70	
301 Vom Bund an Besoldungen		50 000.—		47 087.30
302 an Arbeitslöhne		117 000.—		119 695.35
303 an Unfallversicherung		2 000.—		2 010.90
312 an Bekleidung und Ausrüstung		335 000.—		322 904.30
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial.		40 000.—		39 298.15
314 an Zeughausbedarf		3 000.—		2 648.—
315 an Telefon, Porti usw.		4 800.—		5 763.50
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		6 800.—		5 819.15
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		7 910.—		2 346.75
	1 531 550.—	1 135 360.—	1 059 290.55	791 405.15

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		140 000.—		163 960.—
810 Bezugskosten	18 000.—		19 087.05	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		1 000.—		765.—
606 Kosten der Experten	1 000.—		391.50	
120 Handelsreisendenpatente		10 000.—		11 292.—
901 Bundesanteil	2 000.—		—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		26 000.—		26 223.55
122 Marktpatente		6 000.—		5 897.20
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		55 000.—		51 773.50
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 750.—		2 578.—	
811 Bezugsprovisionen	250.—		213.60	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	550.—		550.—	
730 Sachaufwand	200.—		242.90	
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		80 000.—		80 210.—
813 Bezugsprovisionen	1 600.—		1 560.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	3 000.—		2 940.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		12 000.—		11 620.85
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		7 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		47 250.—		42 110.25
620 Besoldungen der Wildhüter	75 000.—		68 550.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 500.—		2 412.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	4 000.—		3 306.10	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		3 077.30	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—		648.20	
732 Uebriger Sachaufwand	9 000.—		9 387.85	
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		40 000.—		34 848.95
814 Bezugsprovisionen	1 700.—		1 541.20	
330 Erlös aus Fischverkäufen		500.—		87.80
402 Bundesbeitrag Fischzucht		500.—		335.—
240 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		5 000.—		4 200.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	15 900.—		13 868.—	
621 Taggelder	5 500.—		5 648.90	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	6 000.—		5 708.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 500.—		2 760.—	
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		789.40	
4. 3 Polizeikorps				
620 Besoldungen	510 000.—		404 297.35	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	13 000.—		12 326.70	
640 Extraentschädigungen	1 500.—		1 020.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	27 000.—		14 569.—	
652 Ausbildung	9 000.—		1 638.55	
660 Haftpflichtversicherungen	6 000.—		5 699.40	
715 Telefon, Porti, Frachten	8 000.—		—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	30 000.—		24 767.75	
731 Polizeianzeiger und Transporte	4 000.—		3 346.—	
Uebertrag	767 950.—	463 250.—	619 924.75	473 324.10

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	767 950.—	463 250.—	619 924.75	473 324.10
310 Rückvergütungen von Transporten		1 500.—		1 000.—
732 Uebriger Sachaufwand	25 000.—		32 451.65	
733 Polizeiposten Glarus und Garagenmiete	6 200.—		4 800.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	10 000.—		8 086.30	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	40 000.—		38 760.20	
210 Mietzinsen		12 600.—		12 960.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 500.—		2 501.60
	849 150.—	479 850.—	704 022.90	489 785.70
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	13 000.—		61 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle				
130 Motorfahrzeugtaxen		1 400 000.—		1 361 938.—
840 Haftpflichtversicherung	500.—		549.40	
131 Fahrradtaxen		71 000.—		71 322.50
841 Haftpflichtversicherung	23 300.—		23 287.40	
401 Benzinzoll		500 000.—		624 282.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 767 300.—		1 875 191.35	
620 Besoldungen	112 000.—		83 336.30	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	900.—		976.—	
710 Druckkosten	10 000.—		12 659.75	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		2 341.60	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	15 000.—		19 200.70	
5. 2 Bauamt				
110 Konzessionsgebühren		—.—		137 899.60
242 Strombezugsrecht KLL.		60 000.—		60 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		50 000.—		70 315.20
620 Besoldungen	157 000.—		146 601.05	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	15 000.—		14 672.05	
661 Unfallversicherung	10 000.—		9 905.—	
680 Uebriger Personalaufwand	500.—		300.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	48 000.—		30 554.35	
713 Kanzleibedarf	9 000.—		9 343.65	
719 Uebriger Sachaufwand	500.—		570.40	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung				
620 Besoldung der Chauffeure	33 000.—		29 686.—	
641 Extraentschädigungen	3 000.—		2 991.10	
740 Sachaufwand	40 000.—		43 564.95	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	220 000.—		200 747.70	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	150 000.—		154 875.05	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	190 000.—		171 719.11	
310 Rückvergütungen		10 000.—		13 297.05
741 Sachaufwand Schneebruch	150 000.—		273 442.10	
Uebertrag	3 010 000.—	2 091 000.—	3 207 515.01	2 339 054.35

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 010 000.—	2 091 000.—	3 207 515.01	2 339 054.35
311 Rückvergütungen		1 000.—		598.40
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	120 000.—		148 941.45	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
743 Signalisierung Kantonsstrassen	15 000.—		18 621.—	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt				
740 Sachaufwand Naturereignisse	15 000.—		7 255.75	
Durchlässe	20 000.—		13 838.65	
Schalen	10 000.—		4 320.25	
Mauern	100 000.—		251.75	
Brücken	90 000.—		11 794.75	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	20 000.—		15 632.75	
310 Rückvergütungen Fried		8 000.—		23 233.90
742 Belagserneuerungen	200 000.—		199 478.50	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege				
630 Arbeitslöhne	2 000.—		2 025.55	
740 Sachaufwand	500.—		30.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten				
750 Rathaus	10 000.—		25 775.75	
752 Gerichtshaus	100 000.—		3 213.25	
753 Zeughaus und Pulverturm	39 000.—		12 774.40	
754 Salzmagazin	1 000.—		183.10	
755 Trümpyhaus	35 000.—		15 637.35	
756 Werkhof	2 000.—		112.30	
757 Kantonsschule	10 000.—		11 041.60	
758 Haus Hug, Rathausplatz	5 000.—		2 866.50	
759 Haus Mercier	40 000.—		65 240.55	
759.1 Schlachtdenkmal Näfels	—.—		—.—	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	26 000.—		—.—	
5. 8 Wasserbauten				
510 Tilgungsquote Durnagelbach	150 000.—		200 000.—	
910 An Gemeinden	278 000.—		144 200.—	
930 An Korporationen und Private	63 000.—		117 256.90	
401 Bundesbeiträge		140 000.—		117 387.—
5. 9 Beiträge				
910 Beiträge an Gemeindestrassen	67 000.—		61 779.20	
911 Beiträge an Brückenbauten	—.—		—.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	30 000.—		37 172.35	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	50 000.—		51 012.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrlichtbeseitigung				
934 Gewässerschutz	150 000.—		226 091.45	
935 Kehrlichtbeseitigung	200 000.—		—.—	
	4 884 500.—	2 240 000.—	4 630 062.11	2 480 273.65

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		24 226.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat				
620 Besoldungen	35 000.—		32 627.90	
621 Taggelder	4 000.—		4 167.80	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek				
620 Besoldungen	41 000.—		31 993.75	
621 Taggelder	200.—		94.20	
760 Anschaffungen	6 000.—		5 193.25	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik				
620 Besoldungen	36 000.—		35 332.—	
621 Taggelder	5 800.—		4 891.80	
760 Sachaufwand	9 000.—		6 890.45	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		60 000.—		50 726.35
761 Anteil Kosten Kanton	10 000.—		8 454.40	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung				
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 800.—		2 639.—	
760 Miete	6 000.—		6 900.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 000.—		7 418.10	
762 Ausbau des biologischen Museums (Dioramen)	—.—		34 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung				
640 Entschädigungen	2 200.—		2 100.—	
760 Sachaufwand	200.—		194.05	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen				
640 Entschädigung des Verwalters	1 200.—		1 100.—	
760 Sachaufwand	700.—		1 032.45	
401 Bundesbeitrag		400.—		398.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen				
620 Besoldungen Berufsberatung	35 000.—		35 602.—	
621 Taggelder Berufsberatung	3 000.—		2 332.50	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.—		9 098.25	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		11 500.—		3 235.—
601 Lehrlingskommissionen	10 000.—		7 335.15	
761 Lehrlingsprüfungen	40 000.—		31 420.20	
402 Bundesbeitrag hieran		10 000.—		8 973.—
931 Lehrlingsstipendien	20 000.—		22 800.—	
6. 8 Kantonsschule				
250 Zins des Kantonsschulfonds		10 000.—		10 688.25
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 200.—		1 159.—
Uebertrag	281 700.—	117 175.—	299 217.25	99 480.60

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	281 700.—	117 175.—	299 217.25	99 480.60
410 Beiträge der Schulgemeinden		160 000.—		161 800.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		4 000.—		5 020.—
440 Erwerbssteueranteil		144 500.—		115 500.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 000.—		3 439.40	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	665 000.—		603 696.85	
Rektorat usw.	11 300.—		10 400.—	
Hilfslehrer	36 000.—		58 390.—	
Stellvertreter	8 000.—		10 446.50	
Abwarte	25 000.—		20 479.70	
Kanzleipersonal	11 200.—		4 997.85	
660 Lehrerversicherungskasse	80 000.—		69 033.70	
661 AHV / IV	18 000.—		17 681.80	
662 Unfallversicherung	8 000.—		5 446.80	
710 Druckkosten	2 500.—		3 770.70	
713 Kanzleibedarf	1 000.—		845.15	
715 Telefon, Porti usw.	1 300.—		1 476.70	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	6 000.—		5 570.80	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 500.—		1 825.95	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	16 000.—		14 076.75	
719 Uebrigcr Sachaufwand	2 500.—		3 997.05	
760 Lehrerbildung und Delegationen	2 500.—		2 219.—	
761 Lehrmittel	7 000.—		5 578.05	
762 Schulmaterial	10 000.—		9 779.87	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	16 000.—		11 839.52	
764 Schulreisen / Exkursionen	12 000.—		14 896.55	
766 Schulgesundheitspflege	1 500.—		2 605.20	
767 Berufsberatung	500.—		295.30	
930 Verschiedene Beiträge	1 500.—		1 174.10	
6. 9 Beiträge				
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 250 000.—		1 194 746.—	
Arbeitslehrerinnen	183 000.—		166 355.80	
Sekundarlehrer	280 000.—		275 344.55	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	10 000.—		5 955.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	1 000.—		—.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	112 000.—		82 994.75	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	91 000.—		63 019.35	
402 Bundesbeiträge		78 000.—		47 996.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	20 000.—		17 736.25	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	130 000.—		127 710.25	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	200 000.—		450 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	75 000.—		99 029.95	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	12 000.—		6 001.10	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	6 000.—		490.30	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		10 984.60	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		13 950.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—		2 100.—	
Uebertrag	3 620 000.—	515 675.—	3 699 598.44	441 796.60

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 620 000.—	515 675.—	3 699 598.44	441 796.60
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	30 000.—		41 829.65	
925 Beitrag an Schulversicherung	50 000.—		52 204.80	
410 Von den Schulgemeinden		20 000.—		21 534.11
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	3 300.—		6 733.50	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	100 000.—		140 848.85	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10 000.—		12 312.75	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	50 000.—		51 075.—	
411 Anteile Schulgemeinden		20 000.—		21 060.—
932 Erziehungsberatung	1 000.—		1 645.—	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	35 400.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	12 100.—		12 100.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	35 000.—		38 269.95	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		3 000.—		2 603.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		10 000.—		12 943.55
420 Anteile von Lehrmeistern		10 000.—		13 121.75
935.1 Beitrag an Fachkurse	1 200.—		2 094.95	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	230 000.—		226 061.15	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	16 000.—		10 747.45	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	70 000.—		70 636.25	
413 Anteil Schulgemeinden		35 000.—		34 583.15
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	11 000.—		11 967.70	
405 Bundesbeitrag		1 500.—		3 153.55
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	3 000.—		2 950.—	
942 Stipendien	200 000.—		161 913.45	
406 Bundesbeitrag hieran		80 000.—		1 250.—
943 Beiträge an Schulgelder	13 000.—		7 885.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	14 000.—		8 600.—	
947 Beitrag an Anstalt Hattli	11 500.—		11 500.—	
947.1 Ausserordentlicher Beitrag Schulhausbau Hattli	34 000.—		40 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	117 000.—		115 750.—	
	4 667 500.—	695 175.—	4 762 123.89	552 045.71
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		4 000.—		4 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht				
601 Taggelder	2 000.—		1 681.60	
640 Entschädigungen	6 300.—		4 944.—	
719 Sachaufwand	300.—		327.95	
801 Versorgungskosten	1 200.—		—.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 600.—		1 425.—
7. 2 Kantonaler Fürsorger				
620 Besoldung	22 600.—		21 495.60	
621 Taggelder	2 000.—		2 692.50	
719 Sachaufwand	600.—		—.—	
Uebertrag	35 000.—	5 600.—	31 141.65	5 425.—

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	35 000.—	5 600.—	31 141.65	5 425.—
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden		700.—		696.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	16 000.—		13 000.—	
Abstinentenvereine	4 000.—		4 050.—	
Kurse usw.	800.—		834.70	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung	600.—		829.70	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	18 000.—		14 892.10	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		20 000.—		24 308.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		7 834.05	
936 Verschiedene Beiträge	1 900.—		1 068.20	
	96 000.—	26 300.—	85 323.30	30 429.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		2 000.—		770.95
401 Bundesbeitrag		5 200.—		4 884.95
620 Besoldungen	72 500.—		64 291.20	
621 Taggelder	4 500.—		4 500.50	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	10 000.—		9 990.05	
410 Anteil der Gemeinden		5 000.—		4 995.15
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	900.—		671.10	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—		719.90	
719 Uebrigter Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	3 000.—		858.50	
Betrieb des Laboratoriums	5 000.—		3 314.55	
Lokalmiete	3 000.—		3 000.—	
8. 2 Fleischschau				
770 Sachaufwand	9 500.—		14 319.95	
401 Bundesbeitrag		500.—		102.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		7 000.—		7 338.—
8. 3 Sanitätsdienst				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		381.80
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	10 000.—		8 676.80	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		622.80
772 Kinderlähmungsbekämpfung	5 000.—		3 401.75	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		785.—
774 Baderettungsdienst	10 000.—		4 212.90	
910 Hebammenwesen	12 000.—		10 789.55	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	500.—		40 573.20	
Uebertrag	147 100.—	22 200.—	169 319.95	19 880.65

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	147 100.—	22 200.—	169 319.95	19 880.65
8. 4 Tuberkulosebekämpfung				
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	500.—		2 060.30	
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
401 Bundesbeiträge		200.—		600.95
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		40 000.—		42 024.60
932 hievon für Sanatorium Braunwald	35 000.—		36 451.70	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	5 000.—		5 572.90	
8. 5 Kantonsspital				
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		2 190.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	10 000.—		9 401.20	
660 Sparkasse des Hauspersonals	8 000.—		6 286.25	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 731 000.—		1 523 970.—	
442 Billetsteuer		85 000.—		93 649.96
771 Unentgeltlicher Krankentransport	20 000.—		20 117.10	
310 Rückerstattungen		7 500.—		7 226.90
8. 6 Beiträge				
931 Beiträge an Geburten	30 000.—		29 780.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	10 000.—		9 319.60	
934 Unentgeltliche Beerdigung	120 000.—		110 822.90	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	17 000.—		5 226.20	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 000.—		10 150.—	
938 Baubeitrag Anstalt für Epileptische	—.—		88 000.—	
	2 306 600.—	154 900.—	2 188 668.10	163 383.06
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt				
620 Besoldungen	38 000.—		35 533.60	
621 Taggelder	5 000.—		4 310.80	
661 Unfallversicherung	350.—		270.30	
713 Kanzleibedarf	1 200.—		992.30	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		15 000.—		38 443.20
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule				
620 Besoldung	26 600.—		25 337.80	
621 Taggelder	600.—		565.60	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 600.—		3 614.20	
780 Sachaufwand	6 000.—		6 060.10	
401 Bundesbeitrag		12 600.—		9 246.75
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft				
621 Taggelder	700.—		366.80	
640 Entschädigungen	700.—		760.—	
Uebertrag	82 750.—	27 600.—	77 811.50	47 689.95

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	82 750.—	27 600.—	77 811.50	47 689.95
780 Sachaufwand	1 800.—		3 024.—	
320 Kostenvergütungen		1 500.—		1 548.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst				
131 Hundetaxen		34 000.—		35 960.35
812 Bezugskosten	4 500.—		4 240.40	
640 Wartgelder	18 500.—		17 320.—	
780 Sachaufwand	6 500.—		6 104.60	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	1 500.—		—.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht				
607 Viehschaukommission	3 600.—		3 593.70	
781 Viehschau	10 000.—		9 532.65	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	7 000.—		6 140.45	
401 Bundesbeitrag		3 000.—		2 910.25
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	9 000.—		8 420.—	
402 Bundesbeiträge		9 000.—		8 420.—
784 Ausmerzaktionen	50 000.—		27 278.75	
403 Bundesbeitrag		40 000.—		18 830.15
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	50 000.—		43 020.10	
404 Bundesbeitrag		2 000.—		1 524.35
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	6 000.—		5 849.75	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	52 000.—		51 787.45	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		32 000.—		30 000.—
405 Bundesbeiträge		20 000.—		18 210.35
9. 7 Viehprämien				
930 Zuchtstiere	16 000.—		15 900.—	
401 Bundesbeiprämien		8 000.—		7 950.—
931 Kühe	9 000.—		8 890.—	
402 Bundesbeiprämien		4 500.—		4 445.—
932 Rinder	5 200.—		5 142.—	
933 Gemeindestiere	5 500.—		5 250.—	
934 Kleinviehprämien	3 300.—		3 220.—	
404 Bundesbeiprämien		1 650.—		1 610.—
9. 8 Meliorationen				
910 An Gemeinden	270 000.—		505 052.—	
930 An Private und Genossenschaften	230 000.—		107 844.—	
401 Bundesbeiträge		250 000.—		288 925.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	150 000.—		115 708.—	
402 Bundesbeiträge		75 000.—		57 854.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	100 000.—		132 812.—	
403 Bundesbeiträge		45 000.—		59 870.—
410 Gemeindebeiträge		10 000.—		12 318.—
9. 9 Beiträge				
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	8 000.—		9 520.—	
401 Bundesbeitrag		4 000.—		3 920.—
Uebertrag	1 100 150.—	567 250.—	1 173 461.35	601 985.40

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 100 150.—	567 250.—	1 173 461.35	601 985.40
931 Beiträge an Ziegenherden	4 500.—		4 720.—	
402 Bundesbeitrag		2 250.—		2 370.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		30 309.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	60 000.—		55 862.50	
403 Bundesbeitrag		29 000.—		24 988.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 600.—		1 620.70	
404 Bundesbeitrag		450.—		465.65
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	60 000.—		56 194.—	
405 Bundesbeitrag		30 000.—		28 097.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	6 700.—		6 606.20	
940 Betriebsberatung und Beiträge	250 000.—		248 711.35	
407 Bundesbeitrag		249 000.—		242 720.60
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	400.—		382.90	
942 Anbauprämien für Futtergetreide	10 000.—		5 534.—	
409 Bundesbeitrag		10 000.—		5 534.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		—.—		5.35
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	665 000.—		669 447.—	
409.2 Bundesbeitrag		665 000.—		664 460.—
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	700.—		635.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	11 000.—		4 805.50	
	2 191 150.—	1 552 950.—	2 259 389.50	1 570 626.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	92 500.—		74 166.60	
621 Taggelder	14 000.—		11 115.40	
661 Unfallversicherung	1 000.—		850.—	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		38 800.—		42 512.65
713 Kanzleibedarf	4 000.—		3 839.80	
719 Miete	4 000.—		3 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	600.—		123.45	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	500 000.—		361 254.80	
402 Bundesbeitrag		250 000.—		189 479.40
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	500 000.—		468 675.85	
403 Bundesbeitrag		350 000.—		321 008.90
930 Verschiedene Beiträge	3 500.—		523.95	
	1 119 600.—	638 800.—	923 749.85	553 000.95
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		220 000.—		214 785.75
620 Grundbuchamt, Besoldungen	126 000.—		110 317.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigebühren		16 000.—		18 236.65
401 Anteil am Alkoholmonopol		200 000.—		243 083.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Fürsorgedirektion	20 000.—		24 308.—	
Uebertrag	156 000.—	446 000.—	144 625.—	486 105.40

	Voranschlag 1967		Rechnung 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	156 000.—	446 000.—	144 625.—	486 105.40
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	14 000.—		11 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	370.—		320.40	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis				
620 Besoldungen	83 000.—		80 894.10	
621 Taggelder	700.—		498.60	
710 Druckkosten	6 000.—		3 068.30	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 150.55	
719 Uebriger Sachaufwand	15 000.—		9 442.85	
820 Revisionskosten	250.—		225.—	
402 Bundesbeitrag		5 500.—		5 147.15
301 Vergütung der Fremdenpolizei		5 000.—		6 302.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		27 000.—		25 860.90
310 am Sachaufwand		7 000.—		3 535.35
11. 2 Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung				
620 Besoldungen	60 000.—		47 431.35	
301 Rückvergütung der Verwaltung		60 000.—		47 431.35
11. 3 AHV und IV				
620 Besoldungen	167 000.—		113 574.90	
719 Sachaufwand	9 880.—		—.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		140 000.—		113 574.90
11. 4 Beiträge				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	19 000.—		19 014.90	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	9 300.—		8 843.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	280 000.—		239 941.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		—.—	
932 Beitrag an den eidgenössischen Ausgleichfonds	7 500.—		6 857.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 500.—		2 286.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 200.—		537.60	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	97 000.—		60 008.—	
411 Anteile der Gemeinden		32 334.—		20 002.50
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	1 400.—		1 150.55	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	—.—		200 270.—	
938 Zinsgarantie auf dem Soldeckungskapital	—.—		39 093.70	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	710 000.—		707 207.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	398 500.—		269 000.—	
412 Anteile der Gemeinden		369 501.—		325 402.—
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		60.60	
943 Beitrag an eidgenössische Betriebszählung	—.—		587.40	
941 Ergänzungsleistungen zur AHV	1 500 000.—		—.—	
401 Bundesbeitrag		750 000.—		—.—
413 Anteile der Gemeinden		375 000.—		—.—
	3 539 300.—	2 219 835.—	1 982 849.35	1 053 695.10

Zusammenstellung

Rechnung 1965				Voranschlag 1967		Voranschlag 1966	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7 610 645.40	16 920 357.38	1. Allgemeine Verwaltung		7 863 100.—	17 482 100.—	7 016 600.—	15 619 500.—
2 218 124.77	3 826 588.21	2. Finanz- und Handelsdirektion		2 210 100.—	3 930 900.—	1 952 100.—	3 404 500.—
1 059 290.55	791 405.15	3. Militärdirektion		1 531 550.—	1 135 360.—	1 546 100.—	1 109 400.—
704 022.90	489 785.70	4. Polizeidirektion		849 150.—	479 850.—	695 400.—	465 600.—
4 630 062.11	2 480 273.65	5. Baudirektion		4 884 500.—	2 240 000.—	4 185 400.—	2 213 000.—
4 762 123.89	552 045.71	6. Erziehungsdirektion		4 667 500.—	695 175.—	4 571 800.—	614 000.—
85 323.30	30 429.—	7. Fürsorgedirektion		96 000.—	26 300.—	87 500.—	22 800.—
2 188 668.10	163 383.06	8. Sanitätsdirektion		2 306 600.—	154 900.—	1 913 000.—	154 400.—
2 259 389.50	1 570 626.—	9. Landwirtschaftsdirektion		2 191 150.—	1 552 950.—	2 113 300.—	1 474 600.—
923 749.85	553 000.95	10. Forstdirektion		1 119 600.—	638 800.—	1 107 000.—	636 000.—
1 982 849.35	1 053 695.10	11. Direktion des Innern		3 539 300.—	2 219 835.—	2 079 600.—	1 057 100.—
28 424 249.72	28 431 589.91			31 258 550.—	30 556 170.—	27 267 800.—	26 770 900.—
7 340.19		Vorschlag	Rückschlag		702 380.—		496 900.—
28 431 589.91	28 431 589.91			31 258 550.—	31 258 550.—	27 267 800.—	27 267 800.—